J.rom.m.
428
k

J. rom. m
428 k

Versuch

einer

systematischen Einleitung

in die

Lehre vom Eigenthumsrechte

von

Johann Theodor Reinhard.

Bibliothek des Finanz-Ministeriums

Frankfurt und Leipzig
bei Ludwig Schellenberg, 1800.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Die gewöhnliche Vorstellungsart, nach welcher man das Recht an Sachen in gewisse Arten eintheilt, ist im Römischen Systeme nicht gegründet, denn in den Institutionen wird die Lehre von den Servituten bey den unkörperlichen Gegenständen des Eigenthumsrechts abgehandelt, des Pfandrechts wird daselbst zwar nur kurz, aber doch da, wo es hingehört, nemlich bey dem einem Nichteigenthümer in Ansehung einer fremden Sache

zu-

zustehenden Veräusserungsrechts gedacht, und die Erbschaft kommt als eine Erwerbungsart des Eigenthumsrechts vor. Die Verfasser der Institutionen gedenken also aller Rechte an Sachen nicht anders, als in Beziehung auf das Eigenthumsrecht oder vielmehr die Proprietät. Dagegen aber ist jene Vorstellungsart von dem ehemaligen Professor Heinrich Hahn zu Helmstädt befördert worden, und hat, ohnerachtet aller Bemühungen seiner Gegner, nahmentlich des ehemaligen Professors Jacob Born zu Leipzig, Eingang gefunden. Ohne diesen alten Streit, wovon in Juglers Beyträgen zur juristischen Biographie Th. 2. S. 150. und Th. 4. S. 43. speciellere Nachrichten vorkommen, erneuern zu wollen, muß ich doch meine Ueberzeugung gestehen, daß sich in die ganze Lehre vom Sachenrechte eine strengere systematische Einheit bringen läßt, wenn man, dem Geiste des Römischen Systems gemäß, alle ausser der Proprietät an eine Sache statt findenden Rechte auf die Proprietät bezieht,

als

als wenn man der Proprietät die Servitut, das Pfandrecht, und andere Rechte als *cospecies* entgegensetzt. Statt eines ausführlichen Beweises der Richtigkeit meiner Meinung soll gegenwärtige kurze Darstellung des Eigenthumsrechts dienen, auf welches ich alle Rechte an Sachen reducirt habe, und worin ich also den zweiten Theil des Privatrechts, welchen man das Sachenrecht nennt, vortrage, hin und wieder jedoch auch auf die Lehre von den Forderungen hingedeutet, überhaupt aber mich so kurz als möglich gefaßt, und alles weggelassen habe, was ich heutiges Tags nicht mehr anwendbar zu seyn erachtete; ein Versuch, der mir mehr Mühe gekostet hat, als vielleicht Mancher glauben mag. Ob er mir geglückt ist, mögen Kenner beurtheilen; ich schmeichele mir aber mit der Hofnung, daß man um so mehr mit Nachsicht gegen mich verfahren werde, da ich in der Art, wie ich meinen Gegenstand behandle, meines Wissens noch keinen Vorgänger gehabt habe,

wenn gleich der angeführte Born und Andere die Idee dazu an die Hand gegeben haben.

Ueber.

Uebersicht.

Begrif des Eigenthumsrechts. §. 1.

A. Subjecte des Eigenthumsrechts oder Personen. §. 2.

B. Objecte des Eigenthumsrechts oder Sachen. §. 3.
Einzelne Sachen. §. 4.
Inbegriffe von Sachen. §. 5.
Pertinenzen von Sachen. §. 6.
Eintheilung der Sachen in Rücksicht auf das Subject des Eigenthumsrechts. §. 7.

C. Das

C. Das Eigenthumsrecht selbst nach seinen Verhältnissen.

I. Bestandtheile des Eigenthumsrechts. §. 8.

1) Eigenthümlichkeit oder Proprietät. §. 9.
2) Herrschaft. §. 10.
a) Recht, die Proprietät auszuüben.
aa) Vindicationsrecht. §. 11.
bb) Dispositionsrecht. §. 12.
α) Veräusserungsrecht. §. 13.
β) Testamentifactionsrecht. §. 14.
αα) Eigentliche Testamente. §. 15.
א. Ordentliche Testamente. §. 16.
aaa) Nothwendige Form derselben
ααα) Aeussere Feyerlichkeiten. §. 17.
βββ) Einsetzung oder Enterbung der Notherben. §. 18.
bbb) Willkührliche Form. §. 19.
ב. Privilegirte Testamente. §. 20.
ββ) Codicille. §. 21.
aaa) Feierlichkeiten der Codicille. §. 22.
bbb) Hauptinhalt der Codicille. §. 23.

ααα) Universalfideicommisse. §. 24.

βββ) Singulaire Fideicommisse und Legate. §. 25.

b) Recht, die Sache zu gebrauchen. §. 26.

α) Besitz. §. 27.

β) Das Gebrauchsrecht selbst. §. 28.

II. Eintheilung des Eigenthumsrechts. §. 29.

1) Uneingeschränktes Eigenthumsrecht. §. 30.

2) Eingeschränktes Eigenthumsrecht. §. 31.

a) Eingeschränktes Eigenthumsrecht in Ausübung der Proprietät.

aa) Ruhendes Eigenthumsrecht. §. 32.

bb) Widerrufliches Eigenthumsrecht. §. 33.

Insbesondere durch Näherrecht und Pfandrecht. §. 34.

b) Eingeschränktes Eigenthumsrecht in Ansehung des Gebrauchsrechts. §. 35.

aa) Durch Entbehrung des ganzen Gebrauchsrechts.

α) Persönliches Nießbrauchsrecht eines Andern. §. 36.

β) Erb-

β) Erbliches Nießbrauchsrecht oder nutzbares Eigenthumsrecht.

αα) Grund- oder Platzrecht. §. 37.
ββ) Emphyteutisches Recht. §. 38.
γγ) Lehensrecht. §. 39.
δδ) Erbpachtrecht. §. 40.

bb) Durch Entbehrung einzelner Gebrauchsrechte oder Servituten. §. 41.

α) Dingliche Servituten. §. 42.
β) Persönliche Servituten. §. 43.

III. Erwerbung des Eigenthumsrechts.

1) Erwerbungsarten der Proprietät. §. 44.

a) Ursprüngliche Erwerbungsarten.

aa) Occupation. §. 45.
bb) Beute. §. 46.

b) Abgeleitete Erwerbungsarten. §. 47.

aa) Nach vorhergegangenem Titel. §. 48.

α) Uebergabe. §. 49.
β) Verjährung. §. 50.

bb) Durch einen gesetzlichen Uebergang. §. 51.

α) Accession. §. 52.
β) Perception der Früchte. §. 53.

γ) Erb-

γ) Erbfolge. §. 54.

αα) Grund der Erbfolge. Die Intestaterbfolge insbesondere. §. 55.

ββ) Anfall der Erbfolge. §. 56.

γγ) Antretung der Erbschaft. §. 57.

2) Erwerbungsarten der Herrschaftsrechte ohne die Proprietät. §. 58.

a) Nach vorhergegangenem Titel.

aa) Uebergabe. §. 59.

bb) Verjährung. §. 60.

b) Durch einen gesetzlichen Uebergang.

aa) Ohne Erbfolge. §. 61.

bb) Durch Erbfolge. §. 62.

IV. Ende des Eigenthumsrechts.

1) Endigungsarten der Proprietät. §. 63.

a) Untergang der Sache. §. 64.

b) Dereliction. §. 65.

c) Erwerbung der Sache von Seiten eines Andern. Rückfall der Proprietät insbesondere. §. 66.

2) Endigungsarten der Herrschaftsrechte ohne die Proprietät. §. 67.

a) Untergang. §. 68.

b) Ver-

b) Vereinigung der Herrschaftsrechte mit der Proprietät. §. 69.

aa) Consolidation. §. 70.

bb) Adpropriation. §. 71.

§. 1.

Begrif des Eigenthumsrechts.

Ein Recht an Sachen (*jus in rem*) iſt dasjenige Recht, welches einer Perſon gegen alle andere in Rückſicht auf eine Sache zuſteht a), und das **Eigenthumsrecht** (*dominium*) — der Inbegrif aller an eine Sache möglichen Rechte b).

a) Man unterſcheide ein Recht an Sachen von einem dinglichen Rechte (*jus reale*). Lezteres iſt dasjenige, welches jedem Beſitzer einer gewiſſen Sache zuſteht, welche daher ſelbſt als das Subject des Rechts angeſehen wird.

b) „Dominium eſt jus proprium de re corporali pro arbitrio disponendi. Quod complexus omnium jurium, quae in rem dari poſſunt, merito vocatur.“ *Habernickel elem. jur. Rom. Gott.* 1757. 4.) *p.* 36. „Dominium in ſenſu generali eſt complexus omnium jurium, quae in rem dari poſſunt. Speciatim vero jure noſtro ad res tantum corporales refertur, ideoque jurisconſultis dici ſolet jus de re corporali pro arbi-

arbitrio disponendi." *Idem in instit. jur. Rom.* Eine Recension der Begriffe, welche von jeher vom *dominium* gegeben worden sind, findet man in Hrn. Prof. Maier's Autonomie Tüb. 1782. 8.

§. 2.

A. Subjecte des Eigenthumsrechts oder Personen.

Des Eigenthumsrechts sind nur Personen fähig, sowohl einzelne als auch moralische. **Einzelne oder physische Personen** (*singuli*) nemlich sind diejenigen, welche von Natur ein besonderes Wesen ausmachen, **moralische oder juristische Personen** — mehrere zu einem erlaubten Endzwecke verbundene einzelne Personen, die als eine einzige Person gedacht werden. Sind die moralischen Personen erst durch den Staat, dessen Einwilligung sie zu ihrer Existenz bedürfen a), entstanden, so heissen sie **Corporationen, Gemeinheiten** (*universitates personarum*), und dieses sind sowohl der Staat selbst, als auch alle moralische Personen im Staate, deren Existenz ohne den Staat nicht gedacht werden kann, die hingegen, wenn sie einmal constituirt sind, so lange fortdauern, als nur nur noch ein Mitglied am Leben ist, und daher

in

in diesem Falle durch eine einzelne Person repräsentirt werden b). Existiren moralische Personen nicht durch den Staat, sondern lassen sich auch ohne denselben denken, so heissen sie Gesellschaften (*societates*) c), und diese könnte man in beständige und unbeständige eintheilen, je nachdem die Gesellschaft, solange die Mitglieder derselben am Leben sind (wenigstens dem Nahmen nach) fortdauern muß, und sich kein Mitglied von der Verbindung lossagen kann, oder die Gesellschaft bey Lebzeiten der Mitglieder ohne Aufkündigung getrennt wird oder getrennt werden kann. Beständig ist nur eine einzige Gesellschaft nemlich die Familiengesellschaft, worunter man im weitern Sinne alle mit einander verwandte Personen, im engern Sinne die Verbindung zwischen Eltern und Kindern versteht; eine unbeständige Gesellschaft hingegen entsteht entweder aus nothwendigen Ursachen, nemlich bey der Vormundschaft und Curatel, oder durch Verträge, oder ganz zufällig, wenn mehrere Personen ohne ihr Zuthun ein Recht an eine Sache erhalten (*societas incidens*). Als des Eigenthumsrechts unfähig kann man heutiges Tages nur Klostergeistliche, welche Profeß gethan haben, und Klöster, wenn sie vermöge ihrer Regel kein Eigenthum besitzen können, ansehen.

a) *L. 1. pr. D. quod cujusc. univ. nom.* (*III.* 4.

b) L. 7. §. 2. D. ib.

c) *Leyser spec.* 54. *med.* 3. entwickelt den Unterschied zwischen Gemeinheiten und Gesellschaften noch näher.

§. 3.

B. Objecte des Eigenthumsrechts oder Sachen.

Nur Sachen d. i. alles Irdische ausser der Person des Menschen können Gegenstände des Eigenthumsrechts seyn. Die Sklaverey, nach welcher ein Mensch von dem andern als Sache behandelt wird, kann in Teutschland nur in so ferne vorkommen, als sie in andern Welttheilen eingeführt ist, und durch den Aufenthalt in Teutschland der Strenge nach nicht wegfällt a). Hingegen die Leibeigenschaft ist zwar in Teutschland sehr gewöhnlich, aber so verschieden, daß sich kaum ein allgemeines Merkmal davon angeben läßt, als daß sie eine durch die Geburt sich fortpflanzende Verbindlichkeit zu allerhand Prästationen sey b). Wenn auch etwas nicht zugleich Subject und Object des nemlichen Rechts seyn kann, so würden schon aus dieser Ursache Leibeigene keine Objecte des Eigenthumsrechts seyn, denn sie können selbst Eigenthum besitzen.

a) Hrn.

a) Hrn. Prof. Hugo's civil. Magazin I. S 356.

b) Dessen jurist. Encyclopädie §. 58. Hrn. Hofr. Runde's deutsches Privatrecht. §. 536.

§. 4.

Einzelne Sachen.

Einzelne Sachen (*res singulares s. discretae*) oder Sachen, die für sich als Gegenstände des Eigenthumsrechts betrachtet werden, sind entweder **körperlich** d. i. im physischen Sinne existirende Sachen, oder **unkörperlich** d. i. bloß im juristischen Sinne existirende Sachen. Körperliche **bewegliche Sachen**, fahrende Habe, Fahrniß oder Sachen, welche ihren Ort ohne Vernichtung und Schaden verändern können, werden nach dem Grunde ihrer Beweglichkeit in **leblose Sachen** (*res mobiles in specie*) und **Thiere** (*res se moventes*) a), praktischer aber nach ihrem Verhältnisse zum Eigenthumsrechte in **verbrauchbare Sachen** (*res fungibiles*), deren Gebrauch nicht ohne Eigenthumsrecht seyn kann, weil sie durch den blossen Gebrauch zerstört werden, daher, wenn sie restituirt werden müssen, bloß nach ihrer Gattung (*in genere*) und Quantität (*numero, pondere et mensura*) zurückgegeben werden können b), und **nicht verbrauchbare Sachen** (*res non fungibiles*)

deren Gebrauch auch ohne Eigenthumsrecht statt findet, weil sie durch den Gebrauch nicht zerstört werden, daher im Restitutionsfalle selbst (*in specie*) zurückgegeben werden c), eingetheilt. Körperliche unbewegliche Sachen sind Sachen, die ihren Ort entweder gar nicht oder doch nicht ohne Vernichtung verändern können, und entweder blosse Grundstücke (*praedia*, *fundi*) d. i. Theile des Raums auf der Oberfläche der Erde, wofür auch dasjenige angesehen wird, was den Grund seiner Existenz in der Erde hat, so lange es damit verbunden ist d), oder zugleich mit Gebäuden (*aedificium*, *superficies*, *aedes superficiariae*) e) d. i. solchen Sachen versehen, die den Grund ihrer Existenz nicht in der Erde haben, aber durch menschliche Kunst so genau damit verbunden sind, daß sie ohne Vernichtung nicht mehr davon getrennt werden können. Unkörperliche Sachen endlich oder Forderungen (*obligationes*) sind Verhältnisse zwischen zwey bestimmten Personen in Beziehung auf Sachen, wovon der Eine (*creditor*) das Recht hat, von dem Andern (*debitor*) zu verlangen, daß er etwas geben oder thun oder leisten und dadurch frey werden solle f). Diese Verhältnisse heissen Klagen (*actiones*), wenn sie gerichtlich verfolgt werden. Da indessen alle Forderungen einer Person in Rücksicht auf eine körperliche Sache zustehen, oder eine

eine körperliche Sache zum Endzwecke haben, so werden sie auch immer entweder beweglichen oder unbeweglichen Sachen beygezählt g).

a) *L.* 93. *D. de V. S.*

b) *L.* 2 *D. de reb. cred.* (*XII.* 1). *L.* 30 *pr. D. de legatis* (*XXX*). *L.* 1. §. 7. *D. ad leg. Falcid.* (*XXXV.* 2.)

c) §. 2. *I. quib. mod. re contr. oblig.* Auch das Geld, welches doch gewöhnlich eine fungible Sache ist, wird zuweilen als eine nicht fungible Sache angesehen, und muß dann *in specie* restituirt werden. *L.* 24. *D. depositi* (*XVI.* 3) *L.* 34 §. 4. *D. de leg.* (*XXX.*) *L.* 120 *D. de V. O.* (*XLV.* 1.) *L.* 3 *in f.* *L.* 4. *D. commod.* (*XIII.* 6)

d) *L.* 44 *D. de R. V.* (*VI.* 1). *L.* 115 *D. de V. S.* Ausgegrabene oder abgehauene Sachen (*ruta caesa*) gehören daher, so lange sie noch nicht verbaut sind, zu den beweglichen Sachen. *L.* 241 *D. de V. S. Lib.* 17. §. 6. *D. de act. emti* (*XIX.* 1).

e) *L.* 2. *D. de superfic.* (*XLIII.* 18) *L.* 23. *pr. D. de usurp.* (*XLI.* 3). Schiffe gehören zu den beweglichen Sachen. *L.* 20. §. 4. *D. quod vi aut clam* (*XLIII.* 24). *L.* 1. §. 7. *D. de vi armata* (*XLIII.* 16).

f) Hrn. Prof. Hugo's civil. Mag. I. S. 126.

g) Hrn. Hofrath Glück's Erläuterung der Pandecten, 2r Th. §. 174.

§. 5.

§ 5.

Inbegriffe von Sachen.

Inbegriffe von Sachen (*universitates rerum, res universales*) sind mehrere einzelne Sachen, die zusammen unter einem gemeinschaftlichen Nahmen Gegenstände des Eigenthumsrechts sind, dabey aber die nemlichen Species bleiben, und so vermehrt und verringert werden können, daß die *universitas* oft nur noch durch eine einzelne Sache erhalten und vorgestellt wird. Uneigentlich werden indessen auch diejenigen Sachen *universitates* genannt, welche aus mehrern zusammen verbundenen, ohne Vernichtung des Ganzen nicht mehr trennbaren Theilen bestehen z. B. Häuser a), denn die in ein Haus verbaueten Theile machen zusammen eine einzige unbewegliche Sache und keine *universitas* aus. Die einzelnen Sachen, welche eine wahre *universitas* ausmachen, sind entweder blos dadurch verbunden, weil sie sich überhaupt zusammen in dem Eigenthumsrechte einer Person befinden (*bona*), oder besonders, weil sie wegen ihrer Gleichartigkeit oder desto grössern Brauchbarkeit zusammen gehören z. B. Heerden, Mundvorrath, Wagen und Pferde b). Uebrigens macht nicht allein dasjenige, was sich in dem Eigenthumsrechte einer Person im Staate befindet, sondern

auch

auch alles, was sich im Eigenthumsrechte des Staats selbst befindet, d. i. das Staatsgebiet im Ganzen mit allen Regierungsrechten eine *universitas rerum* aus.

a) *L.* 30 *D. de adq. vel am. poss.* (*XLI.* 2) *L.* 23 *D. de usurp.* (*XLI.* 3.)

b) *L.* 23 §. 5 *D. de R. V.* (*VI.* 1) *L.* 208. *D. de V. S.*

§. 6.

Pertinenzen von Sachen.

Unter Pertinenzen sind Sachen zu verstehen, die um einer andern oder einer Hauptsache willen da sind; die Pertinenzeigenschaft einer Sache aber hångt blos von der Bestimmung eines Menschen, d. i. davon ab, daß sie Jemand um einer andern Sache willen gemacht oder angeschafft hat. Diese Bestimmung kann zuweilen durch das blosse Daseyn bewiesen werden, oft aber ist dieses nicht hinreichend, sondern es muß auch die Willensmeinung desjenigen bewiesen werden, der die Sache verfertigt oder angeschafft hat. Wenn nemlich eine Sache einer andern, und besonders eine bewegliche Sache ihrem Wesen und ihrer Natur nach einer unbeweglichen zum beståndigen Gebrauche dient, so ist ihr blosses Daseyn hinreichend,

um

um sie als eine Pertinenz oder gleichsam als einen Theil einer beweglichen Sache anzusehen a). Eine Sache hingegen, die einer unbeweglichen Sache zwar zum Gebrauche, aber nicht ihrem Wesen und ihrer Natur nach dient, oder wohl gar bloß derselben zur Zierde gereicht, kann durch ihr blosses Daseyn nicht als eine Pertinenz angesehen werden, sondern sie muß alsdann mit der Hauptsache entweder so cohäriren, daß sie sich ohne Schaden nicht davon trennen läßt b), oder es muß bewiesen werden, daß der Erwerber sie würklich zu Pertinenzen bestimmt habe, und dieses leztere ist der Fall mit Grundstücken, die als Zubehöre anderer Grundstücke angesehen werden sollen c). Gar nicht sind diejenigen Sachen als Pertinenzen anzusehen, welche der Eigenthümer bloß wegen seines persönlichen Gewerbes mit einer unbeweglichen Sache befestigt hat d).

a) *L.* 13 §. 31 *L.* 17 *pr.* §. 7 *D. de act. emti* (*XIX.* 1).

b) *L.* 17 §. 3 *L.* 18 *pr. L.* 38 §. 2 *ib. L.* 76 *pr. D. de contrah. emt.* (*XVIII.* 1).

c) *Leyser Spec.* 100 *med.* 7.

d) *Leyser Spec.* 209 *med.* 10.

§ 7.

§. 7.

Eintheilung der Sachen in Rücksicht auf das Subject des Eigenthumsrechts.

Sachen, welche keinen Eigenthümer haben, sondern denselben erst durch Occupation erhalten müssen, werden herrnlose Sachen (*res nullius, adespota*) genannt, und sind es, entweder weil sie noch nie einen Eigenthümer gehabt haben, oder weil sie von ihrem Eigenthümer derelinquirt worden sind, oder weil das Thier seine natürliche Freyheit wieder erlangt hat, oder weil bey leblosen Sachen der Eigenthümer nicht mehr ausgemacht werden kann. Sachen, welche bereits einen Eigenthümer haben, und daher nicht mehr occupirt werden können, heissen eigenthümliche, eigene Sachen, Eigenthum (*res propriae*), und befinden sich entweder in einem Alleineigenthumsrechte (*dominium solitarium*) d. i. in dem einer einzelnen Person, oder in einem Gesammteigenthumsrechte, Miteigenthumsrechte, einer Gemeinschaft (*condominium, communio*) d. i. in dem Eigenthumsrechte einer moralischen Person. Verschiedene Arten des Eigenthums einzelner Personen, als die Chatoullgüter (*bona principis patrimonialia*) oder das Eigenthum des Regenten, das

peculium

peculium oder das Eigenthum der Kinder in vå- terlicher Gewalt, die Dotal- und Paraphernal- gůter oder das Eigenthum der Ehefrau, haben besondere Rechte. Das Eigenthum einer Gemein- heit (Allmanden) ist von doppelter Art, indem der Gebrauch des Gemeinheitseigenthums entweder jedem einzelnen Mitgliede erlaubt ist, in welchem Falle es freyes Gemeinheitseigenthum (*res communes universitatis*) genannt werden kann a), oder kein Mitglied dasselbe gebrauchen darf, weil es zum gemeinen Besten verwaltet wird, in welchem Falle es Gemeinheitspatrimonium (*patrimonium universitatis*) heißt b). Arten des Gemeinheits- eigenthums sind das Staatseigenthum (*res et patrimonium civitatis*), und das Kircheneigen- thum (*res et patrimonium ecclesiae*), welches lez- tere theils in geweihten Sachen (*res sacrae s. consecratae*), theils in nicht geweihten (*res ecclesiasticae*) besteht c). Auch eine Gesellschaft kann vertragsmåssig oder durch Zufall ein Gesamt- eigenthum erwerben, allein bey einem solchen Ei- genthume lassen sich immer doch gewisse, zwar un- abgesonderte (*partes intellectuales*), aber doch be- stimmbare Antheile der Mitglieder am Ganzen den- ken, wohingegen das Gesamteigenthum einer Ge- meinheit so beschaffen ist, daß dabey nicht einmal unabgesonderte und nach einem gewissen Verhålt-

nisse

nisse zum Ganzen zu bestimmende Theile denkbar sind d).

a) §. 2, 4, 6. *I. de R. D. L.* 4. *L.* 5. *pr. L.* 6 §. 1. *D. de R. D.* (*I.* 8) *L.* 1 §. 3 *D. de flum.* (*XLIII.* 12.)

b) *L.* 6 *D. de contr. emt. vend.* (*XVIII.* 1). *L.* 17 §. 1. *D. de V. S.*

c) *Boehmeri jus parochiale Sect.* 5 *Cap.* 1.

d) Hrn. RR. Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts 2r B. S. 497.

§. 8.

C. Das Eigenthumsrecht nach seinen Verhältnissen.

I. Bestandtheile des Eigenthumsrechts.

Die Rechte an eine Sache, welche zusammen das Eigenthumsrecht ausmachen, sind von doppelter Art. Ein einziges, nemlich die **Eigenthümlichkeit** (*proprietas*) kann einer Person nicht anders als in eignem Nahmen d. i. nicht im Nahmen oder statt einer andern Person zustehen, und der, dem die Eigenthümlichkeit zusteht, wird der **Eigenthümer** (*proprietarius*) genannt. Die übrigen an eine Sache möglichen Rechte, die man zusammen unter dem Nahmen der **Herrschaft**

(*dominatio, plena in rem potestas*) a) begreifen kann, stehen einer Person zwar gewöhnlich auch in eignem Nahmen zu, können aber auch Jemand in fremdem Nahmen zuständig seyn.

a) §. *fin. I. de usufr.* Hrn. Prof. Maiers Autonomie §. 8.

§. 9.

1) Eigenthümlichkeit oder Proprietät.

Die Eigenthümlichkeit (*proprietas*, *nuda proprietas*) ist weiter nichts, als ein ausschließliches Recht auf die Substanz einer Sache. Sie ist der wesentliche Bestandtheil des Eigenthumsrechts oder die Bedingung aller Herrschaftsrechte, denn diese sind nur unter Voraussetzung der Proprietät denkbar, und können, wenn sie einem Andern, als dem Eigenthümer zuständig sind, diesem Andern doch nur im Nahmen des Eigenthümers zustehen. Daß übrigens die Proprietät oft mit dem Eigenthumsrechte verwechselt wird a), steht der Richtigkeit dieses Unterschieds nicht entgegen.

a) *L.* 13. *L.* 36. *D. de adq. rer. dom.* (*XLI.* 1) *L.* 1. *D. de Sc. Silan,* (*XXIX.* 5.)

§. 10.

2. Herrschaft.

Die Herrschaft (*dominatio, plena in rem potestas*) oder das Recht, über eine Sache auf alle mögliche Art zu verfügen, enthält das Recht, die Proprietät auszuüben, und das Recht, die Sache zu gebrauchen. Jenes ist von allem Besitze unabhängig, und zerfällt in das Vindicationsrecht und das Dispositionsrecht; dieses hingegen ist vom Besitze abhängig. Das Subject der Herrschaft heißt der Herr (*dominus*), und wenn sie dem Eigenthümer zusteht, so sagt man, daß er Herr und Eigenthümer, wenn sie ihm aber gar nicht oder doch nicht ganz zusteht, daß er Eigenthümer, aber nicht Herr sey a). So wie man ausserdem jedes Rechtsverhältniß auch als eine Forderung des Berechtigten ansehen kann b), so kann man auch besonders jedes Recht an eine fremde Sache als eine Forderung des Berechtigten und folglich als eine unkörperliche Sache (§. 4.) ansehen, und in dieser Rücksicht auch einem Nichteigenthümer, dem Herrschaftsrechte zustehen, z. B. dem Usufructuar, dem zu einer Servitut Berechtigten ein *dominium* zuschreiben c).

a) Der Vormund z. B. wird *L. 27 D. de admin. et peric. tut. (XXVI. 7) dominus* genannt.

b) Vergl.

b) Vergl. Hn. Prof. Hugo's jurist. Encyclopädie §. 100.

c) *L. 3 D. si usufr. pet. (VII. 4). L. 15 §. 8 D. quod vi aut clam (XLIII. 24).*

§. 11.

a) Recht die Proprietät auszuüben.

aa) Vindicationsrecht.

Kraft des Vindicationsrechts kann der Eigenthümer die Proprietät gegen Jeden verfolgen, der ihm dieselbe läugnet. Die Eigenthumsklage (*rei vindicatio, actio in rem*) ist daher diejenige Klage, wodurch wir unsere eigenthümliche Sache, von Jedem, der sie als sein Eigenthum besitzt, zurückfordern a). Wer die Sache nicht als Eigenthum, sondern im Nahmen eines Andern inne hat, kann die Klage auf diesen dadurch von sich ableiten, wenn er sogleich denselben anzeigt (*per nominationem s. laudationem auctoris*); hat er sich aber eingelassen, so kann er sich dieser Rechtswohlthat nicht mehr bedienen, wie denn überhaupt durch eine Begünstigung der Gesetze die Eigenthumsklage auch gegen den statt findet, der sich für den Inhaber ausgiebt, und als solcher in die Klage sich einläßt (*qui liti sponte se obtulit*) b). Dem Vindicanten liegt eigentlich der Beweiß ob, daß ihm

ihm die Proprietät auf die Sache zustehe, weil indessen dieser Beweiß oft sehr schwer zu führen ist, so ist ihm selbiger so weit nachgelassen, daß er bloß zu beweisen braucht, daß das Recht des Beklagten auf die Sache schwächer sey, als das seinige c). Das Hauptgesuch wird auf die Restitution der Sache selbst gerichtet, das Nebengesuch aber kann die Herausgabe alles dessen betreffen, wozu die Gesetze den Beklagten verbinden (*omnis caussa*), nemlich die Restitution der Pertinenzen, welche auch besonders durch die sogenannte Reunionsklage vindicirt werden können d), und der abgesonderten noch vorhandenen Früchte (*fructus separati exstantes*), auch, wenn der Beklagte sich der Unrechtmässigkeit seines Besitzes bewußt (*in mala fide*) war, die Erstattung des Werths der verzehrten und zu erzielen gestandenen Früchte (*fructus consumti et percipiendi*) e), und die Ersetzung alles der Sache zugefügten Schadens f). Die Restitution muß in Natur geschehen, ist sie nicht mehr vorhanden, so muß der Beklagte, wenn nicht die Sache ohne seine Schuld verlohren gegangen ist, den Werth derselben g), und, wenn er betrüglich aufgehört hat zu besitzen, die beschworne Litisästimation h) dem Kläger entrichten. Dagegen kann der Beklagte die Erstattung alles dessen, was er zur Erhaltung der Sache oder zur

Vermeh-

Vermehrung des Werths derselben verwandt hat (*impensae necessariae et utiles*) verlangen; den unnützen und noch bey der Sache existirenden Aufwand (*impensae voluptuariae*) kann er, wenn er *in bona fide* ist, immer, wenn er aber *in mala fide* ist, nur dann wegnehmen, wenn es ohne Schaden der Hauptsache angeht i).

a) *L. 25 D. de obl. et act.* (*XLIV. 7.*)

b) *L. 25. 26. D. de R. V.* (*VI. 1.*) *L. 2 C. ubi in rem act.* (*III. 19.*)

c) §. 4. *I. de act. L. 9 §. 4 D. de Public. in rem act.* (*VI. 2*) *L. 35 D. de obl. et act.* Hn. Prof. Hugo's civil. Mag. I. S. 338.

d) Hrn. Hofr. Runde's d. Privatrecht. §. 258.

e) §. 35. *I. de R. D. L. 48 pr. D. de A. R. D.* (*XLI. 1.*) *L. 25 §. 1. L. 28 pr. D. de usur.* (*XXII. 1.*) *L. 22 C. de rei vind.* (*III. 32.*) *L. 62. §. 1. D. de R. V.* (*VI. 1.*)

f) *L. 25 §. 11 D. de hered. petit.* (*V. 3.*)

g) *L. 15 §. 3.* L. 27 §. 3 *D. de rei vind.* L. 13. L. 157 §. 1 *D. de R. I.*

h) L. 46. L. 68. *D. de rei vind.* Hn. Prof Schmidts Commentar über seines Vaters Lehrbuch von Klagen und Einreden. 2r Th. §. 434, 435.

i) L. 79. *D. de V. S.* L. 37 *in f.* L. 38. L. 48. *D. de rei vind.* L. 38. 39. *D. de hered. petit.* (*V. 3.*)

§. 12.

bb). Dispositionsrecht.

Das Dispositionsrecht (*jus de re disponendi*) ist das Recht, die Proprietät auf einen Andern zu übertragen, und zerfällt in das Veräusserungsrecht (*jus alienandi*) und das Testamentifactionsrecht (*jus testamentifactionis activae*), je nachdem der Eigenthümer schon bey Lebzeiten (*inter vivos*) oder erst auf den Todesfall (*mortis causa*) die Proprietät überträgt a).

a) Vergl. L. 1. *C. de fundo dot.* (*V*. 23.) L. 28. L. 67. *D. de V. S.* L. 1. *pr.* L. 4. §. 3. L. 8. *D. de alienat. judic. mat. causa facta* (*IV*. 7.)

§. 13.

α) Veräusserungsrecht.

Vermöge des Veräusserungsrechts kann der Eigenthümer seine Sache sowohl derelinquiren oder herrnlos machen, als auch einem Andern tradiren d. ist: die Proprietät derselben auf einen andern nach einer vorgängigen Forderung (*titulus traditionis*) übertragen. Die Veräusserung an einen Andern geschieht entweder unentgeltlich (*alienatio lucrativa*) oder vergeltlich (*alienatio onerosa*) d. i. gegen eine gewisse Präſtation; eine unentgeltliche

geltliche Veräusserung ist die Schenkung (*donatio*), entgeltliche Veräusserungen sind der Verkauf (*venditio*), wodurch der Eigenthümer seine Sache einem Andern um einen gewissen Preiß d. i. eine Summe Geldes überläßt, der Tausch (*permutatio*), wenn er sich für seine Sache eine andere geben läßt, das Darlehen (*mutuum*), wenn er dem Andern eine fungible Sache unter dem Vorbehalte der Restitution abliefert, und überhaupt die Bezahlung (*solutio*). Jede Veräusserung an einen Andern geschieht entweder so, daß der Veräussernde die Sache dem Andern entweder selbst tradirt, oder daß sie diesem nach dem Tode des Veräussernden tradirt werden solle; in jenem Falle geschieht die Tradition entweder gleich bei Entstehung der Forderung oder eine Zeit lang nachher, im letztern Falle ist ein Erbvertag (*pactum successorium*) vorhanden a). Einige Arten von Veräusserungen bedürfen oft zu ihrer Gültigkeit der Publicität, und daher muß eine über 500 Ducaten betragende Schenkung oder eine Veräusserung von Grundstücken unter gerichtlicher Auctorität geschehen b).

a) Erbverträge gehören daher zu den Dispositionen *inter vivos*, *Leyser spec.* 43 *cor.* 4, und bewürken nach dem Tode des Erblassers keine ordentliche Erbschaftsklage, sondern nnr eine Klage gegen die Person (*actio in personam*). *Hommel Rhaps.*

Observ.

Obferv. 117. 708. Eine Ausnahme wäre, wenn sie nach Art letzter Willensverordnungen (*in vim ultimae voluntatis*) errichtet würden, wofür sie jedoch im Zweifel nicht gehalten werden, und daher gewöhnlich unwiderruflich sind. *Heilfeld jurispr. for.* §. 1248.

b) §. 2 *I. de donat.* *L.* 36 §. *ult. C. de donat.* (VIII. 54.) Hn. Hofr. Runde's deutsches Privatrecht §. 259.

§. 14.

β) Testamentifactionsrecht.

Das Testamentifactionsrecht (*jus teſtamentifactionis activae*) iſt das Recht, eine letzte Willensverordnung (*ultima voluntas*) zu geben, oder zu erklären, was nach dem Tode mit dem Vermögen geſchehen ſolle a). Der Eigenthümer behält dieſes Recht, ſo lange er lebt, und kann ſein Teſtament ſo oft ändern, als es ihm gefällt (*voluntas hominis ambulatoria eſt usque ad mortem*) b), wenn er ſich nicht durch einen Vertrag verbindlich gemacht hat, nicht mehr davon abgehen zu wollen c). Von mehreren vorhandenen Teſtamenten gilt daher immer nur das jüngſte, und der letzte Wille wird, wenn er die erforderlichen Eigenſchaften hat, gleichſam als ein Geſetz angeſehen d). Dieſen letzten Willen kann der Eigen-

thümer in eigentlichen Testamenten oder Codicillen erklären.

a) L. 1. L. 4. *D. qui testam. fac. poss.* (*XXVIII.* 1.)
b) L. 4. *D. de adim. vel transfer. leg.* (*XXXIV.* 4.) L. 22. *D. de legatis* (*XXXII.*)
c) *Leyser spec.* 359 *med.* 8.
d) *Nov.* 22 *cap.* 2 L. 3 *D. qui test. fac. poss.*

§. 15.

αα) Eigentliche Testamente.

Ein eigentliches Testament ist eine letzte Willensverordnung, die eine Erbenseinsetzung (*heredis institutio*) enthält. Ein Erbe (*heres, successor universalis*) aber ist derjenige, der nach dem Ableben des Eigenthümers in alle transmissible Rechte und Verbindlichkeiten desselben eintritt. Zur Gültigkeit eines Testaments ist eine gewisse Form erforderlich, deren Beobachtung jedoch bey einigen Testamenten ganz oder zum Theil nachgelassen ist; die Testamente zerfallen daher in **ordentliche und privilegirte.**

§. 16.

ℵ. Ordentliche Testamente.

Die Form ordentlicher Testamente ist entweder **nothwendig** oder **willkührlich**, je nachdem sie von dem Testator beobachtet werden muß und ihrer Nichtbeobachtung entweder die Ungültigkeit des ganzen Testaments oder doch der Erbenseinsetzung bewürkt, oder es von ihm abhängt, ob er sie beobachten will und ihre Nichtbeobachtung das Testament nicht ungültig macht.

§. 17.

aaa) Nothwendige Form derselben.

ααα) Aeussere Feyerlichkeiten.

Wenn ein Testament unter landesherrlicher oder gerichtlicher Auctorität errichtet wird (*testamentum publicum, vel principi oblatum, vel actis magistratus insinuatum*), so bedarf es keiner weitern Feyerlichkeiten a). Privattestamente hingegen müssen vor sieben männlichen b), mündigen c), weder mit dem Testator noch dem einzusetzenden Erben durch väterliche Gewalt vereinten d), dazu fähigen e), besonders gebetenen (*specialiter rogati*) f) und den Testator sehen und hören könnenden g)

Zeugen

Zeugen in einer Handlung (*uno contextu s. unitate temporis et actus*) gemacht oder solemnisirt d. i. unterschrieben und untersiegelt werden h), je nachdem nemlich das Testament in einer mündlichen Erklärung (*testamentum nuncupativum*) i) oder oder in einem schriftlichen Aufsatze (*testamentum scriptum*) besteht, welcher letztere von dem Testator entweder selbst geschrieben (*testamentum holographum*) oder von ihm unterschrieben werden muß k). Wenn der Testator blind ist, oder nicht schreiben kann, so muß statt seiner ein achter Zeuge unterschreiben l).

a) L. 19 *C. de testam.* (VI. 23.)

b) §. 6 *I. de testam. ordin.* L. 20 §. 6 *D. qui testam. fac. poss.* (XXVIII. 1.)

c) §. 6 *I. ibid.*

d) §. 8, 9, 10 *I. ib.*

e) L. 9 *C. de testam.* L. 18 *pr.* L. 20 §. 4 *D. qui test. fac. poss.*

f) L. 21 §. 2 D. *ib.*

g) L. 9 *C. de testam.*

h) §. 5 *I. de testam. ordin.* L. 21. L. 30. *D. qui testam. fac. poss.* L. 28 *C. de testam.*

i) L. 21 §. 2 C. *ibid.*

k) L. 28 *C. ibid. Nov.* 119 *c.* 9.

l) L. 28 *C. ib.*

§. 18.

§. 18.

βββ) Einsetzung oder Enterbung der Notherben.

Notherben (*heredes necessarii*) sind Descenden, Ascendenten und vollbürtige Geschwister, denen eine schlechte Person (*turpis persona*) vorgezogen wird. Diese Personen muß der Testator, wenn er sich nicht bey Lebzeiten mit ihnen abfindet a), entweder in den Pflichttheil (*legitima*) ohne Beschwerde b) einsetzen, oder aus einer rechtmässigen Ursache ausdrücklich enterben, und darf sie daher nicht präteriren. Sind weniger, als fünf Notherben vorhanden, so können sie ein Drittheil, sind ihrer aber mehr als fünf vorhanden, die Hälfte der Intestaterbschaft als Pflichttheil verlangen c). Hat sich der Notherbe undankbar gegen den Testator bezeugt oder der Erbschaft unwürdig gemacht, so kann er aus diesen, in den Gesetzen noch besonders specificirten Ursachen d) enterbt werden. Wenn ein Ehegatte in der zweiten Ehe lebt, und Kinder aus der ersten Ehe hat, so ist der Pflichttheil dieser Kinder dahin bestimmt, daß dem zweiten Ehegatten nicht mehr hinterlassen werden kann, als ein Kind erster Ehe bekommt e). Auch der dürftige Ehegatte kann gewissermassen zu den Notherben gerechnet werden, denn es muß ihm ein Viertel oder eine Virilportion der Erbschaft

schaft hinterlassen werden, je nachdem er mit weniger als vier oder mit mehr als drey Intestaterben concurrirt f).

a) Strubens rechtl. Bed. 3r B. S. 97.

b) L. 30 L. 32 *C. de inoffic. testam.* (III. 28.) Ausgenommen, wenn er dem Notherben noch ausserdem einen Vortheil zuwendet, und dabey verordnet, daß, wenn er der Erbe sich dieserhalb die Beschwerde nicht gefallen liesse, er nichts als den Pflichttheil haben solle (*cautela Socini*).

c) L. 27 *C. ibid.* §. 1 I. *de inoff. test.*

d) *Nov.* 115, womit der *Tit. D. de his, quae ut indignis auferuntur* (*XXX.* 9) und *Tit. C. de his, quibus ut indignis hereditates auferuntur* (VI. 35) verbunden werden kann.

e) L. 6 *pr. C. de secundis nuptiis* (*V.* 9). *Nov.* 22 *cap.* 27. Hn. Prof. Hugo's Lehrbuch des heut. Röm. Rechts §. 106.

f) *Nov.* 53. 117. *Auth. praeterea C. unde vir et uxor* (VI. 18.)

§. 19.

bbb) Willkührliche Form.

Der Testator kann sowohl einen, als auch mehrere Erben, und diese wieder entweder zugleich oder nach einander einsetzen. Wenn er mehrere Erben

Erben zugleich oder auf einmal ernennt, so muß sein ganzes Vermögen unter sie nach Quoten entweder ohne Bestimmung der Erbtheile (*coheredes verbis conjuncti*) oder mit Bestimmung der Erbtheile (*re conjuncti*) vertheilen a); eine Einsetzung mehrerer Erben in gewisse Sachen oder Quanten aber findet nicht statt, weil sie dann keine Universalsuccessoren würden b). Er kann aber auch mehrere Erben nach einander einsetzen, so daß der zweite auf den Fall eintritt, wenn der erste die Erbschaft nicht antreten will oder kann, welches man die eigentliche Substitution (*substitutio vulgaris*) nennt c), zum Unterschiede von der, gar nicht aus der Proprietät fliessenden uneigentlichen Substitution, vermöge welcher gewisse Personen das Recht haben, über fremdes Eigenthum zu testiren, nemlich der Vater über das Vermögen des in seiner Gewalt stehenden unmündigen Kindes auf den Fall, daß es unmündig sterben würde (*substitutio pupillaris*) d), und alle Ascendenten über das Vermögen ihrer wahnsinnigen und (kraft einer besondern höhern Orts einzuhohlenden Erlaubniß) über dasjenige ihrer taubstummen Descendenten, auf den Fall, daß sie in diesem Zustande sterben würden (*substitutio quasi pupillaris s. exemplaris*) e). Endlich kann auch der Testator einen Erben unter einer Bedingung einsetzen;

wenn

wenn er aber eine physisch oder moralisch unmögliche Bedingung oder eine mögliche Bedingung verschreibt, ohne einen andern Erben auf den Fall zu ernennen, wenn die Bedingung deficirte oder einträte (*conditio ſimpliciter talis ſ. dies ſimpliciter certus aut certus*), so wird die Bedingung für nicht beygefügt (*pro non ſcripta ſ. non adjecta*), und die Erbenseinsetzung für unbedingt angesehen f).

a) §. 6 *I. de hered. inſtit.* L. 59 §. 2 *D. de hered. inſt.* (XXVIII. 5.)

b) L. 13 *C. de hered. inſtit.* (VI. 24). *Leyſer Spec.* 361 *de herede in re certa inſtituto.*

c) *pr.* I. *de vulg. ſubſtit.* L. 4 §. 2 *D. de vulg. et pupill. ſubſtitut.* (XXVIII. 6.)

d) L. 4 *pr.* L. 10 §. 5 *D. ibid. pr. J. de pupill. ſubſtit.*

e) L. 9 *C. de impub. et al. ſubſtit.* (VI. 26). §. 1. §. *ult. J. l. c.*

f) §. 9, 10. *J. de hered. inſtit.* L. 88 *D. de her. inſtit.* L. 75 *D. de condit. et demonſtr.* (XXXV. 1). L. 14 *D. de condit. inſtit.* (XXVIII. 7). Zu den moralisch unmöglichen Bedingungen gehört auch die Bedingung des Cälibats, nicht aber die der Viduität. *Nov.* 22 *c.* 42, 43. *Auth. cui relict. C. de indicta viduitate* (VI. 40.)

§. 20.

§. 20.

2. Privilegirte Testamente.

Soldaten im Feldzuge und alle, welche sich in gleicher Todesgefahr im Kriege, wie Soldaten befinden, haben bey ihren Testamenten gar keine nothwendige Form zu beobachten (*testamentum militare*), und es wird weiter nichts, als die Gewißheit des Willens des Testirenden erfordert, ja es dauert auch die Kraft eines solchen Testaments bey Soldaten selbst, auch nach geendigtem Feldzuge, noch ein Jahr lang nach ihrem ehrenvollen Abschiede a). Wenn Eltern unter ihren Kindern ein Testament machen (*testamentum parentum inter liberos*), so daß nichts in diesem Testamente geschieht, als Erbenseinsetzung der Kinder oder anderer Descendenten allein, so müssen sie das Datum genau bemerken, die Erbtheile der Kinder mit Buchstaben und die Nahmen derselben ausdrücklich schreiben, und alsdann gilt diese Verordnung ohne alle Zeugen und Solemnitäten, durch die Schrift selbst b). Auf dem Lande, wenn der Testator nicht die erforderlichen Zeugen haben konnte, kann er vor fünf Zeugen ein Testament machen (*testamentum ruri conditum*), ja auch, wenn diese nicht schreiben können, einer für alle, oder auch gar keiner unterschreiben c). Wenn Jemand zur Zeit

ansteckender Seuchen ein Testament macht (*testamentum tempore pestis conditum*), so ist die Einheit der Handlung des Solemnisirens nachgelassen d). Wenn Jemand seine Intestaterben in einem Testamente ausschließt, darauf aber ein zweites Testament macht und darin diese Erben einsetzt, so sind zu letzterem fünf Zeugen hinreichend e). Wenn Jemand eine milde Stiftung einsetzt (*testamentum ad pias causas*), so gilt das Testament ohne alle Solennitäten, wenn man nur des Willens des Testators gewiß ist f). Endlich fehlt es überhaupt nicht an Rechtsgelehrten, welche behaupten, daß, wenn Jemand ohne seine Schuld in einen Zustand geriethe, worin ihm die Beobachtung der vorgeschriebenen Solennitäten unmöglich wäre, zur Gültigkeit des Testaments weiter nichts, als die Gewißheit des Willens erforderlich wäre g).

a) *Tit. J. de milit. testam.* L. 26, L. 38, L. 44 *D. de testam. mil.* (XXIX. 1). L. *un. D. de bon. poss. ex test. mil.* (XXXVII. 13.)
b) *Auth. Quod Sine*, L. 21 *C. de testam.* (VI. 23.)
c) L. *ult. C. ib.*
d) L. 8. *C. ib.*
e) L. 21 §. *pen. C. ib.*
f) *Cap.* 11, *X. de testam.* (III. 26.)
g) *Hellfeld jurisprud. for.* §. 1486.

§. 21.

ββ) Codicille.

Codicille sind letzte Willensverordnungen, die keine directe oder unmittelbare Erbenseinsetzung enthalten. Sie können, wie Testamente, sowohl mündlich als schriftlich errichtet werden a), und ausserdem entweder an den Intestaterben gerichtet (*codicilli ab intestato*) b), oder ein Anhang zu einem Testamente (*codicilli testamentarii s. ad testamentum facti*) c), und in letzterm Falle entweder im Testamente zum Voraus oder hinten nach bestätigt (*codicilli testamento in futurum vel in praeteritum confirmati*) oder nicht bestätigt seyn d). Die einem Testamente angehängte Codicillarclausel hat die Würkung, daß der im Testamente eingesetzte directe Erbe, wenn das Testament nicht als Testament, aber doch als Codicill bestehen kann, in einen fideicommissarischen Erben verwandelt wird e). Mehrere Codicille gelten zugleich, wenn sie sich aber widersprechen, so gilt das letzte f).

a) L. 13 *C. de SS. eccles.* (I. 2). L. *ult.* §. *ult. C. de jure codicillor.* (VI. 36.)

b) L. 3 *pr.* L. 8 *pr. et* §. 1 L. 16 *de jure codicill.* (XXIX. 7.)

c) L. 3 §. *ult. D. ib.*

d) L. 8 *pr.* L. 18 *D. ib.* L. *ult. D. de fideic. libert.* (XL. 5.)

e) L. 29 §. 1 *D. qui test. fac. poss.* (XXVIII. 1). Höpfners Commentar §. 628.

f) §. 3 *J. de codic.* L. 6 §. 1 *D. de jure eod.* L. 3. *C. eod.*

§. 22.

aaa) Feyerlichkeiten der Codicille.

Im Testamente bestätigte Codicille bedürfen keiner Feyerlichkeiten a), nicht bestätigte und an den Intestaterben gerichtete Codicille aber müssen entweder unter landesherrlicher oder obrigkeitlicher Auctorität, oder privatim mit Beobachtung der Einheit der Zeit und der Handlung, vor fünf Zeugen errichtet oder von fünf Zeugen unterschrieben werden, welche jedoch nicht besonders erbeten zu seyn brauchen b). In dem einzigen Falle nur bedarf es keiner Solennitäten, wenn der Erbe bey dem Erblasser gegenwärtig ist, und dieser ihm mündlich eine Codicillardisposition auflegt c).

a) Arg. *L. 2 §. 2 D. de jure codic.* L. 25 *D. de reb. dub.* (*XXXIV. 5.*)

b) L. *ult.* §. 3 *C. de jure codic.*

c) §. *fin. I. de fideic. hered. L. ult. C. de fideicomm.* (*VI. 42.*)

§. 23.

§. 23.

bbb) Hauptinhalt der Codicille.

Den hauptsächlichsten Inhalt der Codicille machen die Legate und Fideicommisse aus, welche beyde aber auch in einem Testamente enthalten seyn können. Indessen kann man Legate und Fideicommisse, sie mögen nun in einem Testamente oder in einem Codicille enthalten seyn, immer Codicillardispositionen nennen a).

a) Hrn. Prof. Hugo's Lehrbuch des heut. Röm. Rechts §. 115.

§. 24.

ααα) Universalfideicommisse.

Wenn der Erblasser verordnet, daß sein directer Erbe (als welcher dabey immer schon vorausgesetzt wird) die Erbschaft ganz oder einen Theil derselben (*pars quota*) einem Andern abtreten solle, so errichtet er dadurch ein Universalfideicommiß, und der directe Erbe wird alsdann der Fiduciarerbe, der, an den die Erbschaft abgetreten werden soll, der fideicommissarische Erbe genannt. Fideicommisse können sowohl ausdrücklich, als auch stillschweigend errichtet werden, wenn nemlich der Testator seinem Erben die Veräusserung

oder

oder Testamentifaction zum Besten eines Andern verbietet a). Fideicommisse, die nur einmal abgetreten zu werden brauchen, werden zeitliche (*temporalia*), solche aber die öfters abgetreten werden müssen, beständige Fideicommisse (*perpetua*) genannt. Ein Familienfideicommiß besteht darin, daß die Erbschaft an die Personen von der Familie des Stifters, welche zur Zeit der Abtretung die nächsten seyn werden, abzutreten ist, und ist beständig, wenn die Herausgabe als Fideicommiß so lange dauern soll, als die Familie währt b). Ausserdem kann der Testator auch Fideicommisse unter einer Bedingung hinterlassen c), kann aber der Regel nach (wenn er nicht eine Militairperson ist) dem directen Erben nicht mehr als die Abtretung von drey Vierteln seiner Erbportion auflegen (*quarta Trebellianica*) d), und auch den Pflichttheil so wenig mit einem Fideicommisse beschweren (falls er sich nicht der Socinschen Cautel bedient), daß er vielmehr den Notherben ausser dem Pflichttheil auch noch die fideicommissarische Quarta hinterlassen muß e).

a) *L.* 69 §. 3 *D. de legatis* (XXXI.) *L.* 17. *L.* 74. *pr. D. ad Sc. Trebell.* (XXXVI. 1.)

b) L. *fin. C. de V. S.* (VI. 38). L. 32 §. *fin.* L. 69 §. 3 *D. de legatis* (XXXI). *L.* 38 §. 1, 2, 3, *D. de legatis* (XXXII.)

c) §. 2 *in fin. I. de fideic. hered.*
d) *L.* 18 §. 1. *L.* 22 §. 2 *D. ad Sc. Trebell.* (XXXVI. 1.)
e) *C.* 16, 18, *X, de testam.* (III, 26). *Hellfeld jurisprud. for.* §. 1594.

§. 25.

ββ) Singulaire Fideicommisse und Legate.

Ein Legat ist eine gewisse Sache (*res certa s. pars quanta hereditatis*), die Jemand durch eine letzte Willensverordnung erhält, und der, welcher sie erhält, heißt ein Legatar oder *successor singularis.* Den Legaten ist die *donatio mortis causa* in Allem gleich, nur daß der Donatar sie gegenwärtig acceptiren muß a). Wenn der Legatar das Legat wieder abtreten muß, so ist ein singulaires Fideicommiß vorhanden, welches, ohnerachtet es ebenfalls dem Legate äquiparirt ist b), doch noch immer theoretisch von demselben unterschieden bleibt c). Derjenige, dem ein Erbschaftstheil vermacht wird (*legatum partitionis s. partis quotae*), ist daher kein Legatar, sondern muß für einen Miterben angesehen werden d). Dagegen kann sowohl ein Inbegrif von Sachen, als auch eine einzelne Sache legirt, und ausserdem das Legat entweder bestimmt (*legatum speciei*), oder unbe-

unbestimmt d. i. nur so hinterlassen werden, daß der Legatar eine Sache aus dem Vermögen des Testators haben soll (*legatum generis*), welches letztere Vermächtniß alsdann für den Legatar am vortheilhaftesten ist, wenn ihm der Testator die Auswahl verstattet (*legatum optionis*) e). Uebrigens kann der Testator auch Legate unter einer Bedingung hinterlassen f), überhaupt aber nicht mehr als drey Viertel seines Vermögens legiren (*quarta Falcidia*) g).

a) §. 1, *I. de donat. L.* 37. *L.* 38. *D. eod.* (XXXIX, 5.)

b) §. 3, *I. de legatis.* L. 2, *C. commun. de leg.* (VI, 43.)

c) Höpfners Commentar über die Instit. §. 555.

d) Ebendas. §. 568.

e) §. 16, 18, 19, 20, 22, *I. de legatis.* L. 21. L. 22. L. 47, §. *pen. L.* 71, *pr. D. de legatis* (*XXX.*)

f) *L.* 1, *pr. L.* 17, *pr. et* §. *ult. L.* 72, §. 6, *D. de cond. et demonstr.* (*XXXV*, 1.)

g) *Pr. I. de lege Falcidia.*

§. 26.

b) Recht, die Sache zu gebrauchen.

Das Recht, eine Sache zu gebrauchen, ist das Recht, alle Handlungen mit einer Sache vorzunehmen, zu welchen man als Besitzer der Sache befugt ist. Bey demselben kommt zweyerley in Betrachtung, nemlich die subjective Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs einer Sache oder der **Besitz** a), und der Inbegrif aller Besitzhandlungen (*actus possessorii*) oder der **Gebrauch** selbst.

a) Possessio usus est. L. 115, *D. de V. S.*

§. 27.

α) Besitz.

Der **Besitz** (im objectiven Sinne) ist die physische Abhängigkeit von den (auch wohl unzureichenden) Kräften einer Person. Der Besitz des Eigenthümers wird ein **Civilbesitz** genannt a), zum Unterschiede von dem **natürlichen Besitze** oder dem Besitze eines Nichteigenthümers b). Die Vortheile des Besitzes (*beatitudines possessionis*) sind 1) die Präsumtion für die Rechtmässigkeit desselben, und daraus die Vortheile, daß der Besitzer

die Ursache oder den Titel seines Besitzes anzuzeigen nicht schuldig ist c), daß er ein grösseres Recht auf eine Sache hat, als ein Anderer, dem eben so viele Ansprüche auf selbige zustehen (*in pari causa melior est conditio possidentis*) d), daher im Zweifel auch für den Eigenthümer gehalten wird e); 2) das dem Besitzer zustehende Recht der Selbsthülfe, kraft dessen er sich nicht nur gegen Jeden, der ihn seines Besitzes entsetzen will, darin schützen f), sondern auch den Dejicienten auf frischer That (nicht aber nach Verlauf einiger Zeit) wieder aus dem Besitze setzen g). sogar, wenn er sich nicht anders helfen kann, den Depossedenten vermöge des Rechts der Nothwehr (*moderamen inculpatae tutelae*) umbringen darf h); 3) die schnellere richterliche Hülfe, deren sich Jeder, der auf den Besitz klagt, zu erfreuen hat, die Klage mag nun den jüngsten Besitz (*possessorium summariissimum*) oder die Qualität des Besitzes (*possessorium ordinarium*) betreffen i). Wer nemlich einen Andern seines Besitzes unrechtmässig entsetzt, begeht ein Spolium, und kann nicht allein die spoliirte Sache nicht verjähren, so lange er das Spolium nicht wieder gut gemacht hat (*vitio nondum purgato*) k), sondern der Spoliat kann auch eben so lange gegen ihn die Spolienklage (*pro recuperanda possessione*) anstellen, und muß, sobald er das

Spolium

Spolium bescheinigt hat, in den Besitz wieder eingesetzt, der Spoliant aber mit allen seinen das Recht auf die Sache betreffenden Ansprüchen (*exceptiones altioris indaginis*) zum ordentlichen Processe (*possessorium ordinarium vel petitorium*) verwiesen werden l). Die ordentliche Besitzklage hingegen ist der Verjährung unterworfen, und wer sie anstellt, gründet sich nicht auf einen jüngern, sondern auf einen ältern Besitz m), muß aber, sobald er bewiesen hat, daß er einen ältern Besitz, als der dermalige Besitzer, gehabt habe, in den Besitz eingesetzt werden, weil alsdann präsumirt wird, daß der Besitz des dermaligen Besitzers fehlerhaft sey d. i. daß er ihn mit Gewalt, heimlich oder bittweise (*vi, clam aut precario*) an sich gebracht habe n). Wer die Eigenthumsklage (das *petitorium*) angestellt hat, kann selbige in der Folund vor dem Ende des Processes wieder verlassen, und dafür die ordentliche Besitzklage anstellen o), sobald ihm aber die Sache *in petitorio* abgesprochen ist, kann er nicht mehr auf den Besitz klagen p); dagegen aber kann derjenige, der *in possessorio* verlohren hat, noch das *petitorium* anstellen q), und nach dem Canonischen Rechte ist sogar die Cumulation der Besitzklage mit der Eigenthumsklage erlaubt r).

a)

a) *L.* 2 §. 1, *D. pro herede* (*XLI*, 5). *L.* 38 §. 8, *D. de V. O.* (*XLV*, 1).

b) *L.* 109, *D. de V. S.* §. 35, *I. de rer. div.*

c) *L.* 11, *C. de petit. hered.* (*III*, 31).

d) *L.* 2, *D. uti possid.* (*XLIII*, 17). *L.* 128 *de R. I.*

e) *L.* 2, *C. de probat.* (*IV*, 19).

f) L. 1, *C. unde vi* (*VIII*, 4). L. 1, §. 27, *D. de vi et vi arm.* (*XLIII*, 16).

g) L. 3, §. 9. *L.* 17, *D. ib. Cap.* 12, *X, de restitut. spoliator.* (*II*, 13).

h) *Leyser spec.* 600, *med.* 25, 26, 27.

i) *Leyser spec.* 499.

k) *de Cramer tom.* 5 *obs.* 1374.

l) *Cap.* 5, 18, *X, de restit. spol. C. redintegranda* 3 *Cap.* 3, *qu.* 1.

m) *Leyser spec.* 499, *med.* 6, 7.

n) *Cap.* 9, *X, de probat.* (*II*, 19). Hrn. Prof. Schmidts Commentar über s. V. Lehrbuch von Klagen 1r B. §. 156.

o) L. 12, §. 1, *D. de adq. vel am. poss.* (*XLI*, 2). *Cap.* 5, *X, de causa poss. et propr.* (*II*, 12).

p) H. Prof. Schmidt a. a. O. §. 145.

q) L. 10, *C. de judic.* (*III*, 1). *C.* 7, *X, de caus. poss. et propr.*

r) *C.* 5, *X, ib.*

§. 18.

§. 28.

β) Das Gebrauchsrecht selbst.

Der Gebrauch einer Sache ist der Inbegrif aller Handlungen, die Jemand als Besitzer mit derselben vornehmen kann. Das Gebrauchsrecht des Eigenthümers (*ususfructus causalis*) ist ausgedehnter, als das einem Nichteigenthümer oft zustehende Gebrauchs- oder Nießbrauchsrecht (*ususfructus formalis*) a), denn er darf seine Sache auch verbrauchen (*abuti*) b) d. i. sie so behandeln, daß sie dadurch ganz verdorben oder doch verschlimmert wird, wenn nur nicht der Staat darunter leidet c). Die in dem Gebrauchsrechte enthaltenen einzelnen Rechte sind äusserst mannigfaltig d); zu den hauptsächlichsten gehört die Einziehung der Früchte d. i. alles dessen, was den Grund seiner Existenz in der Sache hat, und diese werden in natürliche und Civilfrüchte oder Zinsen eingetheilt, je nachdem sie in Natur bezogen werden, oder deren Beziehung einem Andern überlassen und dafür ein Surrogat erhoben wird e). Wer nemlich das Gebrauchsrecht hat, kann den Gebrauch nicht allein einem Andern entgeltlich (*locatio conductio*) oder unentgeltlich (*commodatum*) verstatten, daß dieser dadurch eine Forderung an ihn erhält, sondern er kann den Gebrauch auch

einem

einem Andern als ein Recht an die Sache bestellen. Der zum Gebrauch berechtigte Besitzer kann übrigens gegen Jeden, der ihn in Ausübung seiner Gebrauchsrechte stört, eben so gut als gegen den, der ihn seines Besitzes ganz entsetzt, die Spolienklage (*pro retinenda possessione*) anstellen f), und verlangen, daß der Störer Sicherheit leiste, daß er ihn nicht ferner beunruhigen wolle (*cautio de non amplius turbando*) g); wenn er aber die Ausübung der jüngsten Besitzhandlung nicht für sich hat, so kann er doch gegen den, der sie bisher ausübte, die negatorische Klage anstellen, wobey er bloß das Recht des Gegners zu verneinen, und sich auf die natürliche Freyheit zu beziehen braucht, da dann der Gegner, weil die Vermuthung für die natürliche Freyheit des Besitzers eintritt, sein Recht beweisen muß h).

a) L. 21, §. 3, *D. de except. rei jud.* (*XLIV*, 2).

b) L. 25, §. 11, *D. de hered. petit.* (*V*, 3).

c) „Expedit Reipublicae, ne quis re sua male utatur." §. 2, *I. de his, qui sui vel alieni juris sunt.*

d) Viele einzelne Gebrauchsrechte werden bey den Servituten und Interdicten specificirt.

e) *L.* 121. *D. de V. S.*

f) Strubens rechtl. Bed. 1t Bd S. 329.

g) L. *un. C. uti possidetis* (*VIII*, 6). *L.* 7. *L.* 12. *D. si servitus vindicetur* (*VIII*, 5).

h) Hn. Prof. Schmidts Commentar, 2r B. §. 468.

§. 29.

II. Eintheilung des Eigenthumsrechts.

Wenn der Eigenthümer auch die Herrschaft über seine Sache hat, so ist sein Eigenthumsrecht unbeschränkt (*dominium illimitatum*), ist er aber gar nicht Herr darüber oder doch nicht ganz, so hat er ein beschränktes Eigenthumsrecht (*dominium limitatum s. restrictum*). Im Zweifel wird immer ein uneingeschränktes Eigenthumsrecht vermuthet, und jedem Eigenthümer steht nach der Regel die ganze Herrschaft über seine Sache zu (*suae quisque rei liber moderator et arbiter est*) a).

a) *L.* 21, *C. mandati* (*IV*, 35). L. 26, *D. de servit. praed. urb.* (*VIII*, 2). *L.* 25, §. 11, *D. de hered. petit.* (*V*, 3). *Mevius P.* 1, *Dec.* 163, *P.* 3, *Dec.* 288, *n.* 3.

§. 30.

1) Uneingeschränktes Eigenthumsrecht.

Das uneingeschränkte Eigenthumsrecht ist immer gewissen Modificationen unterworfen, indem 1) kein Eigenthümer sein Eigenthum zur Beleidigung eines Andern anwenden darf, 2) das Eigenthumsrecht dem sogenannten Nothrechte weichen muß, kraft dessen derjenige sich des Eigenthums eines Andern ungestraft bemächtigen darf, der oder dessen Angehörige sich in der äussersten Noth entweder schon jetzt befinden oder in Zukunft befinden werden, und sich schlechterdings nicht anders, als durch Angreifung fremden Eigenthums helfen können a), 3) das Eigenthumsrecht den Regierungsrechten unterworfen bleibt, vermöge welcher der Regent zum allgemeinen Besten nicht allein solche Verfügungen treffen darf, wodurch die Unterthanen in der ihnen über ihr Eigenthum zustehenden Herrschaft eingeschränkt werden, sondern auch zur Erhaltung des gemeinen Wesens oder eines beträchtlichen Theils desselben Eingriffe in die Proprietät zu thun befugt ist, welches leztere man das Staatsobereigenthumsrecht (*dominium eminens*) zu nennen pflegt b).

a) Quistorps peinliches Recht 1r Th. §. 374. Hn. Prof. Hugo's Lehrbuch des Naturrechts §. 217.

b)

b) Hn. RR. Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts 1r Th. §. 101 c.

§. 31.

2) Eingeschränktes Eigenthumsrecht.

Wenn man von den eben bemerkten Modificationen jedes uneingeschränkten Eigenthumsrechts abstrahirt, so ist das eingeschränkte Eigenthumsrecht von doppelter Art, indem der Eigenthümer entweder in Ausübung der Proprietät, oder in dem Gebrauchsrechte eingeschränkt ist. Ist er in Ausübung der Proprietät eingeschränkt, so steht einem Andern entweder das Recht zu, sie auszuüben, oder der Andere darf sie widerrufen; im ersten Falle heißt das Eigenthumsrecht **ruhend** (*dominium quiescens*), im andern **widerruflich** (*dominium revocabile*). Wenn der Eigenthümer in seinem Gebrauchsrechte eingeschränkt ist, so steht einem Andern entweder das ganze Gebrauchsrecht zu, oder er darf nur einzelne Gebrauchsrechte ausüben; im ersten Falle hat der Andere ein **Nießbrauchsrecht**, im zweiten eine **Servitut**.

§. 32.

§. 32.

a) Eingeschränktes Eigenthumsrecht in Ausübung der Proprietät.

aa) Ruhendes Eigenthumsrecht.

Ein ruhendes Eigenthumsrecht (*dominium quiescens*) ist vorhanden, wenn der Eigenthümer die Proprietät gar nicht oder doch nur zum Theil ausüben darf, sondern ein Anderer hierzu berechtigt ist. Die Ursache, warum ein Eigenthümer die Proprietät nicht ausüben darf, liegt theils in dem Mangel des Alters, theils in der väterlichen Gewalt, theils in dem Mangel des Verstandes, theils in andern Ursachen, und der zur Ausübung der Proprietät Berechtigte ist alsdann entweder der Vater, oder der Vormund, oder der Curator. Ein ruhendes Eigenthumsrecht haben 1) ungebohrne Kinder (*nascituri*, *embryones*), denn diese können Subjecte der Proprietät seyn, wie Gebohrne a); 2) Unmündige, als welche der Ausübung der Proprietät schlechterdings unfähig sind b), sie mögen nun unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, wobey der Vater das Recht hat, über das Vermögen seines unmündigen Kindes auf den Fall, daß es unmündig sterben sollte, zu testiren d. i. pupillarisch zu substituiren (§. 19);

3)

3) Kinder in väterlicher Gewalt, weil sie, wenn sie noch unmündig sind, bemerktermassen gar nicht, mündig aber nur Herren ihres Eigenthums sind, wenn sie es in Kriegsdiensten, oder als öffentliche Beamte, oder durch eine Wissenschaft erworben haben (*peculium castrense et quasi castrense*), denn in Ansehung eines solchen Peculiums fällt die väterliche Gewalt ganz weg c), auf ihr sonstiges Vermögen hingegen, ohne Rücksicht, ob sie minderjährig oder großjährig sind, entweder ein widerrufliches und ruhendes Eigenthumsrecht zugleich, oder doch ein ruhendes haben; widerruflich und ruhend zugleich ist nemlich ihr Eigenthumsrecht auf das, was sie vom Vater selbst oder um dessen willen erhalten haben (*peculium profectitium*), denn darüber ist der Vater völlig Herr, und kann es ihnen wieder nehmen, nach der Emancipation aber behalten sie es, wenn es der Vater nicht wieder zurückgenommen hat d); nicht widerruflich, sondern blos ruhend ist ihr Eigenthumsrecht auf das, was sie nicht vom Vater und auch nicht in dessen Rücksicht erhalten haben (*peculium adventitium*), denn hierüber steht dem Vater die Herrschaft zu e), die Testamentifaction ausgenommen, welche jedoch auch der Sohn, nicht einmal mit Einwilligung des Vaters, ausüben kann f); doch ist verschiedenes von diesem Rechte des Vaters ausgenommen, was

daher

daher *peculium adventitium extraordinarium* heißt, nemlich was der Sohn wider des Vaters willen g), oder unter der Bedingung, daß der Vater nicht Herr darüber seyn solle h), erwirbt, oder was er mit dem Vater zugleich erbt i), ferner die Adventitien, die der Vater übel verwaltet und auf die er daher sein Recht verliert k), auch die zwey Drittheile des väterlichen Vermögens, welche der Vater den Kindern geben muß, wenn er sich ungerecht von ihrer Mutter scheidet l), endlich wenn der Vater auf sein Recht Verzicht geleistet hat m); in allen diesen Fällen wird der Vater entweder nur als Vormund angesehen, oder ein eigner Vormund bestellt n), ohne daß jedoch der Sohn zu testiren befugt wäre. 4) Pupillen, denn diese haben, wenn sie unmündig sind, weiter nichts als die blosse Proprietät, mündig aber sind sie zwar unbeschränkte Eigenthümer vom *peculium castrense* und *quasi castrense*, in Ansehung ihres übrigen Vermögens hingegen steht ihnen weiter nichts als das Testamentifactionsrecht zu o), denn der Vormund darf unter obrigkeitlicher Auctorität ihre Sachen veräussern p). 5) Rasende und Wahnsinnige, so lange sie sich in diesem Zustande befinden, als welche nur in vernünftigen Zwischenräumen Herren ihres Vermögens sind q), sonst aber so wenig, daß vielmehr statt ihrer die Ascendenten testiren d. i. quasi pu-

pillarisch substituiren können (§. 19). 6) Gerichtlich erklärte Verschwender, weil sie den Rasenden gleich geachtet werden r). 7) Abwesende, an einer langwierigen Krankheit liegende und preßhafte Personen s), deren Eigenthumsrecht jedoch nur in so weit ruht, als sie es in der Abwesenheit oder wegen ihrer Krankheit nicht auszuüben im Stande sind, und die daher in diesem Falle einen Curator ihres Vermögens erhalten, welches auch mit dem Vermögen eines Verschollenen d. i. eines Abwesenden, von dessen Aufenthalte man keine Nachricht erhält, geschieht. 8) Frauenzimmer in den Ländern, wo sie unter einer beständigen Curatel stehen, die jedoch von den Bestimmungen des partikulären Rechts abhängt t); 9) Gemeinheiten (§. 2. 7.), denn einestheils fällt bey ihnen das Testamentifactionsrecht ganz weg, anderntheils steht ihr Vermögen unter einer beständigen Administration, wobey zwischen den Administratoren und der Gemeinheit eben die Verhältnisse, wie zwischen Vormündern und Pupillen, statt finden u); 10) Jedes Mitglied einer Gesellschaft (§. 2. 7.), das ein Gesamteigenthumsrecht hat, solange die Gemeinschaft besteht, denn es steht jedem Miteigenthümer zwar die Proprietät in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern zu, er kann aber für sich allein weder über das Ganze noch über einen Theil desselben

verfügen,

verfügen, sondern dieses Recht kommt nur allen zusammen zu, kann aber auch von diesen nicht ausgeübt werden, wenn auch nur ein Mitglied die Verfügung verbietet (*melior est ratio prohibentis*) v); 11) Ein unvermögender Schuldner, der sein Vermögen den Gläubigern abgetreten (*bonis* cedirt) hat, denn von dieser Zeit d. i. von der Zeit des materiellen Concurses an bis zur Veräusserung des Concursvermögens kann er über letzteres nicht die geringste Verfügung mehr treffen w).

a) *L.* 7, *D. de statu homin.* (I, 5).

b) §. 2, *I. quib. alien. vel non.* *L.* 9, *D. de auct. tut.* (XXVI, 8). *L.* 11, *D. de A. R. D.* (XLI, 1). §. 1, *I. quib. non. perm. est fac. testam.* Da ein Unmündiger keines öffentlichen Amts fähig ist, *L.* 2, §. 1, *D. de jure immunit.* (*L.* 6), so kann auch kein *peculium quasi castrense* eines Unmündigen vorkommen, und ausserdem darf auch ein unmündiger Soldat nicht testiren. *L. ult. C. de testam. mil.* (VI, 21). *Stryk de cautel. testam. Cap.* 3, §. 6.

c) *Pr. I. quibus non est perm. fac. test.* *L.* 4, *pr. L.* 11, *D. de castr. pecul.* (*XLIX*, 17). *L.* 1, *L.* 3, *L.* 4, *C. eod.* (XII, 37). *L.* 4, *L.* 14, *C. de advoc. div. jud.* (II, 7). *L.* 7, *C. de adsessor.* (I, 51). *L. ult. C. de inoff. test.* (III, 28). *Nov.* 123, *c.* 19. *L.* 2, *D. de Sc. Maced.* (XIV, 6). Auch das, was der Regent schenkt, wird als *peculium*

culium quasi castrense angesehen. *L. 7, C. de bon. quae lib.* (VI, 61).

d) §. 1, *I. per quas pers. cuiq. adq. L. 3, §. 4, D. de min.* (IV, 4). L. 31, §. 2, *D. de donat.* (XXXIX, 5). Ich wage es, das Recht des Sohnes auf das *peculium profectitium* ein zugleich ruhendes und widerrufliches Eigenthumsrecht zu nennen, damit es doch einen Namen hat. Daß der Sohn die Administration der Profectitien hat, hängt von der Willkühr des Vaters ab.

e) §. 1, *I. ib. L. 6, L. ult. §. 5, C. de bon. quae lib.*

f) §. *ult. I. quib. non est perm. fac. test. L. 12, D. qui test. fac. poss.* (XXXIII, 1). *L. 16, L. 18, D. de capt. et postlim.* (XLIX, 15). Eine *donatio mortis causa* ist dem hörigen Sohne erlaubt. *L. 25, §. 1, D. de mort. c. donat.* (XXXIX, 6).

g) *L. ult.* §. 1, *C. de bon. quae lib.*

h) *Auth. Excipitur C. ibid.*

i) *Nov.* 118, *c.* 2. *Auth. Item C ibid.*

k) *L.* 50, *D. ad Sc. Trebell.* (XXXVI, 1).

l) *Nov.* 134, *c.* 11.

m) *L.* 6, §. 2, *C. de bon. quae lib.*

n) *Hellfeld jurisprud. for.* §. 911.

o) *L. 5, D. qui test. fac. poss. L. 6, C. eod.* (VI, 22).

p) *Tit. D. de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt, non alienandis* (XXVII, 9). L. 27, *D. de admin. et peric. tut.* (XXVI, 7).

q) §. 8, *I. de inutil. stipul. L.* 5, *L.* 40, *D. de reg. jur. L.* 18, §. 1, *D. de adq. vel am. poss.* (XLI, 2). *L.* 2, *C. de contr. emt.* (IV, 38). *L.* 9, *C. qui test. fac. poss. L.* 5, *C. de cod.* (VI, 37).

r) *L.* 6, *D. de V. O.* (XLV, 1). §. 2, *I. quibus non est perm. fac. test. L.* 18, *pr. D. qui test. facere poss.*

s) §. 4, *I. de curator. Schilter exerc. XV*, §. 71.

t) Hrn. Hofr. Runde's d. Privatrecht §. 632.

u) Hrn, Hofr. Glück's Erläuter. der Pandecten 1r Th. §. 89.

v) L. 2, *D. de servit.* (VIII, 1). *L.* 11, *D. de serv. praed. rust.* (VIII, 3). L. 12, L. 28, *D. comm. div.* (X, 3). L. 10, *pr. D. de aq. et aq. pluv. arc.* (XXXIX, 3).

w) L. 3, L. 5, *D. de cess. bon.* (XLII, 3). L. 2, *C. qui bon. cedere possunt* (VII, 71).

§. 33.

bb) Widerrufliches Eigenthumsrecht.

Ein widerrufliches Eigenthumsrecht (*dominium revocabile*) d. i. dasjenige, welches nicht nach dem Willen des Eigenthümers fortdauert, sondern von einem Andern widerrufen werden kann, ist in vielen Fällen vorhanden. 1) Der redliche Besitzer (*bonae fidei possessor*) hat in Ansehung der vorhandenen Früchte ein widerrufliches Eigenthumsrecht, weil er sie dem die Hauptsache vindicirenden Eigenthümer herausgeben muß a), wohingegen der unredliche Besitzer (*malae fidei possessor*) auch den Werth der verzehrten und zu erzielen gestandenen Früchte zu ersetzen schuldig ist (§. 11); 2) Derjenige, dem eine Sache geschenkt wird, erhält ein widerrufliches Eigenthumsrecht, weil der Verschenker die Schenkung widerrufen kann, wenn er wider Vermuthen noch Kinder erhält, oder der Donatar eine Undankbarkeit begeht b); auch ist eine über 500 Ducaten betragende und privatim geschehene Schenkung in Ansehung desjenigen widerruflich, was über 500 Ducaten geschenkt worden ist c). 3) Der Eigenthümer eines Grundstücks, welches eine Pertinenz von dem Grundstücke eines Andern ist, hat ein widerrufliches Eigenthumsrecht, weil der Eigenthümer des Haupt-

guts die Pertinenz zu jeder Zeit reuniren kann d). 4) Wer eine Sache kauft, und nicht die Hälfte des wahren Werths bezahlt, erhält nur ein widerrufliches Eigenthumsrecht e). 5) Wenn eine Sache unter einer resolutiven Bedingung erworben worden ist, nahmentlich unter dem Vorbehalte, binnen einer gewissen Zeit (*pactum displicentiae*), oder auf den Fall, wenn sich binnen gewisser Zeit eine Gelegenheit zu einem bessern Handel zeigen würde (*addictio in diem*), oder wenn der Erwerber binnen gewisser Zeit das Ausgemachte nicht prästiren würde (*pactum commissorium*), von dem Handel wieder abgehen zu dürfen f), so ist das Eigenthumsrecht des Erwerbers widerruflich. 6) Sobald Jemand unvermögend wird, seine Gläubiger zu befriedigen, so hat er auf sein Vermögen ein widerrufliches Eigenthumsrecht, denn die Gläubiger können es widerrufen oder einen Concurs veranstalten. 7) Das Gesamteigenthumsrecht, welches mehrere einzelne eine Gesellschaft ausmachende Personen (§. 2. 7.) an einer Sache haben, ist widerruflich, weil jeder Miteigenthümer immer auf die Theilung dringen, und keine unwiderrufliche Gemeinschaft auf irgend eine Art constituirt werden kann g). 8) Das Eigenthumsrecht des Ehemannes auf die in beweglichen Sachen bestehenden Dotalgüter ist widerruflich, weil es, wenn

die

die Ehe getrennt wird, auch wider des Mannes Willen von der Ehefrau oder deren Erben, sogar, wenn er zu verarmen anfängt, noch während der Ehe widerrufen werden kann h). 9) Wer unter einer resolutiven Bedingung etwas erbt, erhält nur ein widerrufliches Eigenthumsrecht, und besonders ist 10) das Eigenthumsrecht des Fiduciarerben widerruflich i), er mag nun das Fideicommiß noch bey Lebzeiten abtreten müssen, oder lebenslänglich behalten dürfen, denn in diesem Falle dauert doch sein Eigenthumsrecht nicht nach seinem, sondern nach des Stifters Willen fort, und das Fideicommiß fällt seinem Nachfolger als Erben des Stifters zu k), daher auch 11) das Eigenthumsrecht desjenigen widerruflich ist, an den ein Fideicommiß ist veräussert worden, indem es, zwar nicht von dem Alienanten selbst, wohl aber von dem fideicommissarischen Erben widerrufen werden kann, sobald dessen Successionsrecht eintritt l).

a) *L.* 22, *C. de rei vind.* (III, 32).

b) §. 2 *in fin. I. de donat.* L. 8, 10, *C. de revoc. donat.* (VIII, 56).

c) *L.* 35, §. 3, *C. de donat.* VIII, 54). L. 21, §. 1, *D. de donat.* (XXXIX, 5). *Nov.* 61, *c.* 1.

d) Hrn. Hofr. Runde's d. Privatr. §. 258.

e) L. 2, *C. de rescind. vend.* (IV, 44).

f)

f) *L.* 3, *D. de contr. emt.* (XVIII, 1). L. 2, *D. de in diem addict.* (XVIII, 2). L. 1, L. 4, *D. de lege commiss.* (XVIII, 3).

g) §. 4, I. *de societate.* L. 14, L. 59, L. 64, *D. pro socio* (XVII, 2). L. 5, *C. comm. div.* (III, 37). L. 14, §. 2, *D. comm. div.* (X, 1). Das Gesammteigenthumsrecht der Ehegatten in den Ländern, wo eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft gilt, muß man als ein solches widerrufliches Eigenthumsrecht ansehen, welches nicht nach dem Willen des Eigenthümers nach dem Tode fortdauert.

h) *L.* 42, *D. de jure dot.* (XXIII, 3). L. 3, L. 29 *C. eod.* (V, 23). *L.* 1, *C. de servo pign. dat.* (VII, 8).

i) Der Fiduciarerbe hat nicht bloß den Nießbrauch, sondern die Erbschaft ist, bis auf die Zeit, da er sie herausgeben muß, sein eigen. L. 15, *D. de auro, arg. leg.* (XXXIV, 2).

k) Hrn. H. Runde's d. Privatr. §. 695.

l) *Schaumburg ad Struvii jurispr. L.* 2, *Tit.* 26, §. 2. *Stryk de success. ab int. Diss.* 7, *cap.* 4, §. 19.

§. 34.

§. 34.

Insbesondere durch Näherrecht und Pfandrecht.

Ein widerrufliches Eigenthumsrecht hat 12) der Käufer einer unbeweglichen Sache, auf welche ein Anderer ein Näherrecht (*jus retractus*) hat, weil er entweder ein Verwandter des Verkäufers ist (Erblosung, *retractus gentilitius*) oder er und der Verkäufer Mitglieder der nemlichen Gemeinheit sind (Ganerbenrecht, *retractus ex condominio*), oder er ein Einheimischer, der Käufer aber ein Auswärtiger ist (Marklosung, *retractus ex jure incolatus*), oder das verkaufte Grundstück an das seinige gränzt (Nachbarrecht, *retractus ex jure vicinitatis*), oder dasselbe mit dem seinigen einst ein einziges, nachher zertheiltes Grundstück ausgemacht (Gespilde- oder Spaltungsrecht, *retractus ex jure congrui*); in allen diesen Fällen, wobey die Erblosung den Vorzug vor allen andern hat, kann der zum Retract Berechtigte an die Stelle des Käufers treten, und gegen Erfüllung aller Kaufbedingungen das Grundstück an sich bringen a). 13) Das Eigenthumsrecht ist widerruflich, wenn ein Anderer ein Pfandrecht (*jus pignoris*) auf die Sache hat, weil er dadurch berechtigt wird, sich wegen einer Forderung, zu deren Sicherheit

heit ihm die Sache verpfändet ist, an die verpfändete Sache zu halten, und, wenn keine Bezahlung erfolgt, den Verkauf des Pfandes zu verlangen b). Wenn der Gläubiger die verpfändete Sache besitzt, so heißt sie ein Faustpfand (*pignus stricte sic dictum*), wenn sie aber im Besitze des Eigenthümers bleibt, eine Hypothek c); liegt indessen dem hypothekarischen Gläubiger daran, die verpfändete Sache zu besitzen, so kann er, wenn die Verpfändung klar ist, oder der Eigenthümer ihm im Nichtzahlungsfalle den Besitz versprochen hat, summarisch auf den Besitz oder die Bezahlung der Schuld klagen d), wenn aber die Verpfändung bezweifelt wird, so muß die ordentliche Pfandklage (*actio hypothecaria*) angestellt und das Pfandrecht bewiesen werden e). Ausserdem kann der Pfandgläubiger gegen Jeden, der ihn depossedirt oder in seinem Besitze stöhrt, die Spolienklage anstellen f), das Nießbrauchsrecht der verpfändeten Sache aber hat er nicht; wenn es ihm nicht als ein Surrogat der Zinsen durch einen Vertrag (*pactum antichreticum*) zugesichert ist g).

a) H. R. Danz's d. Privatrecht 2r Th. §. 194 f.

b) §. 1, *I. quib. alien. lic. vel non.*

c) L. 9, §. 1 *et* 2, *D. de pign. act.* (XIII, 7). L. 5, §. 1, *D. de pign.* (XX, 1). §. 7, *I. de act.*

d)

d) §. 3 *in fin. I. de interdict.* *Tit. D. de Salviano interdicto* (XLIII, 32). *Tit. C. eod.* (VIII, 9). Hrn. Prof. Schmidts Commentar 2r Bd §. 494.

e) H. Prof. Schmidt a. a. O. §. 489.

f) *L.* 1, §. 9, *D. de vi et vi arm.* (XLIII, 16).

g) L. 11, §. 1, *L.* 33, *D. de pign. act.* *Puffendorf Tom.* 2, *obs.* 169.

§. 35.

b) Eingeschränktes Eigenthumsrecht in Ansehung des Gebrauchsrechts.

Wenn der Eigenthümer in seinem Gebrauchsrechte eingeschränkt ist, so steht einem Andern entweder das ganze Gebrauchsrecht zu, oder er darf nur einzelne Gebrauchsrechte ausüben; im ersten Falle hat der Andere ein **Nießbrauchsrecht** (*ususfructus formalis*), im zweiten eine Servitut. Ist das Nießbrauchsrecht auf die Person des Berechtigten eingeschränkt, so heißt es ein persönliches oder schlechtweg **Nießbrauchsrecht** a), kann er es aber auch vererben, so wird es ein erbliches Nießbrauchsrecht oder **nutzbares Eigenthumsrecht** (*dominium utile*) genannt. Arten des nutzbaren (oder besser analogen) Eigenthumsrechts sind das **Grund**= oder **Platzrecht**, emphyteutische **Recht**, **Lehens**=

Lehensrecht und Erbpachtrecht, denn bey diesen vier nutzbaren Eigenthumsrechten ist die erbliche Eigenschaft gewöhnlich (*naturaliter*) vorhanden, und wird daher immer präsumirt b). Uebrigens wird dem Eigenthümer der Sache, woran ein Anderer ein nutzbares Eigenthumsrecht hat, ein Obereigenthumsrecht (*dominium directum*) zugeschrieben c).

a) Da der Ausdruck: nutzbares Eigenthumsrecht doch einmal recipirt ist, so könnte man das Nießbrauchsrecht eben so gut ein persönliches nutzbares Eigenthumsrecht nennen. Man lese hierüber nach *Hopp exam. Institut. tit. de rer. div. qu.* 35, *Schilter exerc. ad Pand.* XVII, und besonders *Heineccii elem. jur. Germ. Lib.* 2, *Tit.* 2, §. 33, 37.

b) *Schaumburg ad Struvii jurisprud. Lib.* 2, *Tit.* 12. *Boehmeri jus feudale* §. 37, 110.

c) H. H. Runde's d. Privatrecht §. 264, und H. R. Danz das.

§. 36.

§. 36.

aa) Durch Entbehrung des ganzen Gebrauchs=rechts.

α) Persönliches Nießbrauchsrecht eines Andern.

Der Vater hat zugleich mit dem Rechte, die Proprietät auszuüben, den Nießbrauch der Adventition seiner hörigen Kinder (§. 32) a), allein dem Vormunde und Curator kann man das Nießbrauchsrecht auf das Vermögen der Pflegbefohlnen nicht wohl zuschreiben, sondern nur die Befugniß, das dem Pflegbefohlnen zustehende Gebrauchsrecht zu dessen Besten zu verwalten b), als wofür er nicht allein Caution leisten muß c), sondern auch dem Curanden mit seinem Vermögen hypothekarisch haftet d). Ein Nießbrauchsrecht ohne Ausübung der Proprietät hat der Ehemann auf die in Grundstücken bestehenden Dotalgüter e), die Wittwe auf das in zweyfachen Zinsen des Heyrathsguts, oder, sofern die Widerlage mit zum Hauptstuhle gerechnet wird, auf das in den vierfachen Zinsen des Heyrathsguts bestehende Leibgedinge (*dotalitium*), wogegen sie beydes in des Mannes Gütern lassen muß, wie auch eine adeliche Wittwe auf das Wittum (*vidualitium*), welches ihr ohne Rücksicht auf ihr

ihr Eingebrachtes ausgesetzt ist f), ferner der überlebende dürftige Ehegatte auf den ihm von der Erbschaft des verstorbenen zufallenden Erbtheil, wenn er mit Descendenten concurrirt g), der verwittwete zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte auf dasjenige, was er vom verstorbenen eigenthümlich geerbt hat h), nach besondern teutschen Gesetzen der Ehemann auf alles Vermögen der Frau und die Mutter auf das Vermögen der Kinder i), endlich alle, denen der Eigenthümer durch einen Vertrag oder ein Testament den Nießbrauch bestellt hat. Mit dem Nießbrauche ist zwar das Recht verbunden, die Sache auf alle Art zu benutzen k), und Verfügungen darüber zu treffen, die so lange gültig sind, als der Nießbrauch dauert l), aber auch die Verbindlichkeit, die Sache nicht zu verschlimmern, alle mässige Reparaturen und öffentliche Abgaben zu übernehmen m), und hiefür, wie auch für die Restitution der Sache nach vollendetem Nießbrauche, eine unnachlässige Caution zu leisten n), wofür man bey dem Nießbrauchsrechte des Ehemannes auf das Dotalgrundstück die Widerlage (*donatio propter nuptias*) o), ferner diejenige gesetzliche Hypothek ansehen kann, welche die Kinder auf das Vermögen ihres Vaters wegen der Adventitien p), und ihrer zur zweiten Ehe schreitenden Eltern q), haben. Dem Usufructuar stehen

stehen übrigens wegen seines Rechts alle possessorische und petitorische Rechtsmittel zu (§. 27, 28) r).

a) L. 6, *C. de bon. quae lib.* (VI, 61).

b) *L.* 32 §. 2, L. 33, *D. de adm. et peric. tutor.* (XXVI, 7).

c) Reichspolizeyordnung von 1577, *tit.* 32, §. 3.

d) *L.* 20, *C. de admin. tut.* (V, 37). Wenn die Mutter als Vormünderin noch keine Rechnung abgelegt hat, und sich wieder verheyrathet, so stehet den Kindern auch auf das Vermögen des Stiefvaters eine Hypothek zu. L. 6, *C. in quib. cauf. pign. tac. contr.* (VIII, 15).

e) L. *un.* §. 15, *C. de rei uxor. act.* (V, 13). L. 1 *D. de fundo dot.* (XXIII, 5). L. *ult. C. eod.* (V, 23). *L.* 26, L. *ult. D. de jure dot.* (XXIII, 3).

f) Hrn. Hofr. Runde's d. Privatr. §. 594 u. f.

g) *Auth. praeterea C. unde vir et uxor* (VI, 18).

h) L 3, L. 5, *C. de sec. nupt.* (V, 9).

i) *Schilter ex.* 36, §. 78. H. H. Runde §. 617.

k) *L.* 7 *pr. L.* 9 *pr.* L. 10, L. 12 §. 1, L. 59 §. 1. *D. de usufr.* (VII, 1).

l) L. 12, §. 2, *D. eod.* §. 1, *I. de usu et hab.* L. 20, *pr. D. de adq. rer. dom.* (XLI, 1). *L.* 54 *D. de R. J.*

m) L. 4, *C. de usufr.* (III, 33). L. 7 §. 2, L. 48, *D. de usufr.*

n)

n) *L.* 1, *D. usufr. quemadmod. cav* (VII, 9).

o) L. 20, *C. de donat. ante nupt.* (V, 3). Außerdem steht auch der Ehefrau eine gesetzliche Hypothek auf das Vermögen des Mannes wegen ihres Heyrathsguts und ihres sonstigen demselben nießbräuchlich überlassenen Vermögens zu. L. *un. C. de rei ux. act.*

p) *Leyser sp.* 226, *med.* 4, 5, 6.

q) L. 6, §. 2, *C. de sec. nupt.*

r) L. 5, *D. si usufr. pet.* (VII, 6).

§. 37.

β) Erbliches Nießbrauchsrecht oder nutzbares Eigenthumsrecht.

αα) Grund- oder Platzrecht.

Das **Grund- oder Platzrecht** (*dominium utile superficiei*) ist das Recht, ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden zu haben a). Auf das Gebäude selbst hat der Superficiar ein unbeschränktes Eigenthumsrecht, hingegen auf den Grund und Boden ein nutzbares b). Der Eigenthümer des letztern behält die Proprietät mit dem Rechte sie auszuüben, und die Hofnung, auf den Fall des Untergangs der *superficies* wieder unbeschränkter Eigenthümer seines Eigenthums zu werden; so lange

lange aber die *superficies* steht, darf der Superficiar den Grund und Boden auf alle mögliche Art zum Behuf seines Gebäudes benutzen, kann über sein Recht ohne Einwilligung des Eigenthümers *inter vivos* und *mortis causa* disponiren, und es auf seine Intestaterben vererben c), muß aber den ausgemachten jährlichen Grundzins (*solarium*) an den Obereigenthümer entrichten d). Dem Superficiar stehen übrigens wegen seines Rechts alle possessorische und petitorische Rechtsmittel zu (§. 27, 28).

a) L. 2, *D. de superfic.* (XLIII, 18). L. 18, §. 4, *D. de damno infecto* (XXXIX, 2).

b) *Schaumburg comp. jur. Dig.* L*ib.* 43, *Tit.* 18, §. 2.

c) *Schaumburg ad Struvii jurispr. Lib.* 2 *Tit.* 12 §. 17 *seq.*

d) L. 2 §. 17, *D. ne quid in loc. publ.* (XLIII, 8). L. 15, *D. qui pot. in pign.* (XX, 4). L. 39, §. 5, *D. de leg.* (XXX).

e) L. 16, §. 2, *D. de pignerat. act.* (XIII, 7).

§. 38.

§. 38.

ββ) Emphyteutisches Recht.

Das emphyteutische Recht (*dominium utile emphyteusis*) ist dasjenige nutzbare Eigenthumsrecht auf ein Grundstück, welches Jemand unter der Bedingung der Melioration und eines jährlich zur Anerkennung des Obereigenthumsrechts zu entrichtenden Canons hat. Der Emphyteut hat zwar das nutzbare Eigenthumsrecht, muß aber auch alle Lasten tragen; er vererbt sein Recht auf seine Intestaterben a), und darf darüber ohne Einwilligung des Obereigenthümers alle Verfügungen treffen, die keine Veräusserung und Verschlimmerung enthalten b); will er es aber veräussern oder an einen Fremden vererben, so muß er sein Vorhaben dem Obereigenthümer anzeigen, damit dieser die Tüchtigkeit des neuen Emphyteuten untersuchen, und, im Fall der Emphyteut sein Recht an einen Fremden verkaufen will, sich zwey Monate lang bedenken könne, ob er nicht das Vorkaufsrecht (*jus protimiseos*) ausüben wolle c). Ausserdem behält der Obereigenthümer das Recht, die Proprietät ohne Einwilligung des Emphyteuten auszuüben, die Hofnung zur Consolidation, wenn das emphyteutische Recht erlöschen sollte, und die Befugniß, von jedem Fremden, an den mit seiner

Einwil-

Einwilligung das emphyteutische Recht veräussert worden ist, zwey Prozent vom Werthe der Emphyteusis als Handlohn (*laudemium*) d), von dem Emphyteuten selbst aber den richtigen Abtrag des jährlichen Canons um so unnachlässiger zu verlangen, als derselbe blos zur Anerkennung des Obereigenthumsrechts, und nicht zum Ersatz der Früchte entrichtet wird, daher auch gewöhnlich mit den Einkünften des Guts in keinem Verhältnisse steht. So lange dagegen der Emphyteut den Canon richtig bezahlt, darf er den Obereigenthümer vom Gebrauchsrechte ausschliessen e), so wie ihm überhaupt zum Behuf seines Rechts alle possessorische und petitorische Rechtsmittel zustehen.

a) *Nov.* 7, *cap.* 3 *pr.* Eine Ausnahme macht das von der Kirche herrührende emphyteutische Recht, weil es, wenn durch Verträge nicht ein Anderes ausgemacht ist, nicht weiter, als bis auf die Enkel des ersten Erwerbers vererbt wird. *Nov.* 7 *c.* 7 *pr.* *Nov.* 55. *Nov.* 120, *cap.* 6. *Auth. perpetua C. de SS. eccles.* (I, 2).

b) *Auth. qui rem C. eod.* §. 3, *I. de locat. conduct.* L. 16, §. 2, *D. de pign. act.* (XIII, 7). L. 1, §. *ult.* *D. de superfic.* (XLIII, 18).

c) L. *fin.* *C. de jure emphyteut.* (IV, 66).

d) L. *ult.* *C. ib.*

e) L. 1 *inf.* *C. ib.* L. 2, *D. si ager vectig.* (VI, 3).

§. 39.

§. 39.

γγ) Lehensrecht.

Das Lehensrecht (*dominium utile feudi*) ist dasjenige nutzbare Eigenthumsrecht, welches Jemand unter der Bedingung der Lehenstreue hat, und findet gewöhnlich nur auf unbewegliche Sachen statt a). Eine wechselseitige Verbindlichkeit zwischen dem Obereigenthümer und nutzbaren Eigenthümer oder Vasallen ist die Lehenstreue (*fidelitas*), vermöge welcher der Obereigenthümer den Vasallen nicht beleidigen darf und ihn in seinem Rechte schützen muß b), der Vasall aber sich nicht allein selbst dessen, wodurch der Obereigenthümer auf irgend eine Art beleidigt werden oder in Schaden gerathen kann, enthalten, sondern auch zur Abwendung aller Beleidigung und alles Schadens dem Letztern Rath und Hülfe ertheilen c), besondere in dem Lehenscontract zu bestimmende oder Observanzmässige Lehensdienste (*servitia feudalia*) leisten d), überhaupt demselben eine besondere Achtung (*reverentia specialis*) bezeugen e), und über alle diese Pflichten, die man unter dem Worte Lehensgehorsam (*obsequium feudale*) begreift, vor Antretung des Lehens den Lehenseid (*vasallagium*) ablegen muß f). Besondere Rechte und Verbindlichkeiten des Vasallen sind, daß er sein

Recht

Recht auf alle rechtmässige männliche und Lehensfähige Descendenten vererbt g), ohne Einwilligung des Obereigenthümers und der Nachfolger im Lehen aber sein Recht weder testamentarisch h) noch unter den Lebenden i) auf einen Fremden gültig übertragen kann, Verfügungen hingegen, die keine Veräusserung enthalten, für sich allein zwar so treffen kann, daß sie lebenslänglich gültig sind, aber an die Einwilligung der Lehensnachfolger gebunden ist, wenn die Verfügungen noch nach seinem Tode in Kraft bleiben sollen k), daß er endlich ein ausschließliches Recht hat, allen möglichen Nutzen aus dem Lehen zu ziehen l), und ihm vermöge dieses Rechts alle possessorische und petitorische Rechtsmittel, auch gegen den Obereigenthümer selbst, zustehen m). Der Obereigenthümer behält das Recht, die Proprietät ohne Einwilligung des Vasallen auszuüben n), das Lehen nach Erlöschung des Lehenrechts wieder einzuziehen o), und über letzteres auf den Fall der Erlöschung (*in casum aperturae*) zu disponiren p); hingegen die Jurisdiction in Lehenssachen steht ihm nicht zu, wenn er nicht überhaupt der Jurisdiction fähig ist q).

a) II, *F.* 1, §. 1. II, *F.* 23, §. 1.

b) II, *F.* 6 *in f.* wo es heißt: Dominus quoque in his omnibus vicem Fideli suo reddere debet.

c) II, *F.* 6 *et* 7.

d) II, *F.* 2, §. 2. II, *F.* 23 *in f.*
e) II, *F.* 23 *pr.* II, *F.* 24 §. 8. II, *F.* 23 §. 5.
f) II, *F.* 23 *pr.* II, *F.* 3 §. *ult.* II, *F.* 24 §. 1. II, *F.* 47, *in f.*
g) I, *F.* 14 §. 1. II, *F.* 31.
h) II, *F.* 55 *pr.* I, *F.* 8.
i) II, *F.* 52. II, *F.* 55. II, *F.* 39.
k) II, *F.* 8 §. 1. II, *F.* 39 *pr.*
l) II, *F.* 23. II, *F.* 28 §. 3.
m) II, *F.* 43. II, *F.* 8. II, *F.* 22 §. 1.
n) *Boehmeri principia jur. feud.* §. 209.
o) II, *F.* 24 §. 11, 12.
p) II, *F.* 35.
q) I, *F.* 18. II, *F.* 15, 16, 34, *pr.* 39, 46 *et* 55 *ult.*

§. 40.

δδ) Erbpachtrecht.

Das Erbpachtrecht (*dominium utile coloniae perpetuae*) ist ein nutzbares Eigenthumsrecht auf ein Grundstück, für dessen Benutzung der Berechtigte gewisse, mit den Einkünften des Guts in Verhältniß stehende Abgaben und Prästationen als Ersatz der Früchte zu entrichten hat. Dieses Recht wird nicht auf alle Erben vererbt, sondern nur auf die Descendenten des ersten Erwerbers; der Erbpächter (*colonus*) kann keine Veräusserung oder Verpfändung ohne Einwilligung des Eigenthümers vornehmen, und dieser kann sie verweigern, ohne die

die Ursache seiner Weigerung angeben zu dürfen; er ist verbunden, das Gut in rechtem Bau und Besserung zu erhalten, ausser seinen Präſtationen an den Eigenthümer alle öffentliche Lasten zu tragen, kann aber auch wegen erlittener Unglücksfälle Nachlaß an seinen jährlichen Abgaben verlangen. So verschieden übrigens die teutschen Staaten sind, so verschieden sind auch die Benennungen des Erbpachtrechts und die damit verbundenen besonderen Rechte und Verbindlichkeiten a).

a) Hrn. RR. Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts 5r Bd §. 527, der aber dem Erbpächter kein nutzbares Eigenthumsrecht zugesteht. §. 41.

§. 41.

bb) Durch Entbehrung einzelner Gebrauchsrechte oder Servituten.

Servituten oder einzelne Gebrauchsrechte, welche Jemand auf eine fremde Sache hat, sollen eigentlich bloß darin bestehen, daß der Eigenthümer gewisse Gebrauchsrechte, wozu er sonst befugt ist, zum Besten eines Andern ganz unterlassen, oder doch von demselben mit ausüben lassen muß (*in patiendo vel non faciendo*) a); allein in Teutschland hat man eine Menge Einschränkungen

der

der natürlichen Freyheit, die sich auf eine positive Handlung des Verpflichteten beziehen, auch nach der Theorie der Servituten beurtheilt, und sie Servituten genannt, die im Geben oder Thun (*dando vel faciendo*) bestehen b). Stehen Jemand mehrere einzelne Gebrauchsrechte (aber doch nicht alle, weil alsdann ein Nießbrauchsrecht vorhanden ist) zu, so hat er ein eingeschränktes Gebrauchsrecht (*servitus usus*) c). Alle Servituten werden übrigens in dingliche (*reales*), die allen Besitzern einer gewissen Sache zustehen, und persönliche (*personales*), die nicht allen Besitzern zustehen, eingetheilt.

a) *L.* 15 *pr.* §. 1, *D. de servitut.* (VIII, 1).

b) Hrn. RR. Danz's d. Privatrecht II, §. 274.

c) Wenn Jemand der nothdürftige Gebrauch einer Sache überlassen wird, so muß man die Entscheidung aus der Natur der Sache und dem bey uns eingeführten Redegebrauche, nicht aber aus den Subtilitäten des Röm. Rechts, hernehmen. Höpfners Commentar §. 387.

§. 42.

α) Dingliche Servituten.

Das Wesen einer dinglichen Servitut besteht darin, daß sie dem Besitzer eines Grundstücks

bloß

bloß deswegen, weil er es besitzt, gegen den Besitzer eines andern Grundstücks zusteht. Aus dieser Ursache wird das Grundstück selbst als das Subject der Servitut angesehen, und das **herrschende** (*praedium dominans*) genannt. Das herrschende Grundstück ist nicht bloß die Oberfläche desselben, sondern das ganze Grundstück, und die Servitut haftet auf allen Theilen desselben a), muß jedoch dem Grundstücke zum Nutzen gereichen b). Eben so ist nicht bloß die Oberfläche oder dieser und jener Theil des **dienstbaren Grundstücks** (*praedium serviens*) d. i. des Objects der Servitut, sondern das ganze Grundstück dienstbar c). Da der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks eigentlich nur zum Leiden, nicht aber zum Thun verpflichtet ist, so ist er auch nicht zur Ausbesserung des Gegenstandes verbunden, der zur Ausübung der Servitut erforderlich ist d). Einzelne Arten von eigentlichen Servituten sind das **Trammrecht** (*servitus tigni immittendi*), das **Dachtraufsrecht** (*servitus stillicidii vel fluminis recipiendi*), das **Fensterrecht** (*servitus luminum et ne luminibus officiatur*), das **Aussichtsrecht** (*servitus prospectus et ne prospectui officiatur*), der **Fußweg** (*servitus itineris*), der **Fahrweg** (*servitus viae*), der **Viehtrieb** (*servitus actus*), das **Weidgangsrecht** (*servitus pascendi*), das **Jagdrecht**, das **Beholzigungs**-

zigungs-

zigungsrecht und unzählige andere. Der Berechtigte kann übrigens nicht allein gegen den Eigenthümer des dienstbaren Grundstücks, sondern auch gegen Jeden Andern im dazu geigneten Falle sowohl possessorisch e), als auch petitorisch klagen d. i. die confessorische Klage anstellen f) (Vergl. §. 28).

a) L. 13 *pr.* L. 23 §. 3 *D. de servit. praed. rust.* (VIII, 3). L. 1 §. 9, *D. de superfic.* (XLIII, 18).

b) L. 18, L. 15, *D. de servit.* (VIII, 1). L. 5. *D de servit. praed. rust.*

c) L. 14, *D. quemadm. serv. amitt.* (VIII, 6). L. 11 *D. de serv. pr. urb.* (VIII, 2). L. 9, *D. de servit.* L. 13 §. 1, L. 21, L. 22, L. 23 §. 3, *D. de servit. praed. rust.*

d) Hrn. Prof. Hugo's civil. Mag. II, S. 337.

e) L. 20, *D. de servit.*

f) *Tit. D. si servit. vindic.* (VIII, 5).

§. 43.

β) Persönliche Servituten.

Das Wesen einer persönlichen Servitut besteht darin, daß sie einer Person nicht als Besitzer einer Sache zusteht, oder mit andern Worten, daß dabey nicht die Sache, sondern die Person als das Sub-

Subject der Servitut angesehen wird. Es sind daher nicht allein diejenigen Servituten persönlich, welche an die Person des Erwerbers gebunden sind, und mit dessen Tode erlöschen, sondern auch die, welche nur auf seine gesetzlichen Erben übergehen. Daß aber eine Servitut keine dingliche, sondern eine persönliche ist, hat seinen Grund entweder in dem Willen des Constituenten, oder in der Natur der Sache. Wenn nemlich der Eigenthümer eines Grundstücks dem Besitzer eines andern Grundstücks eine Servitut bestellt, so wird zwar immer vermuthet, daß der Erwerber sie nicht für sich oder seine gesetzliche Erben allein, sondern für alle künftige Besitzer des Grundstücks erworben habe a), allein wenn Jenes ausdrücklich ausgemacht ist, so ist dadurch keine dingliche, sondern nur eine persönliche Servitut constituirt. Servituten, die zu Lehen gegeben werden b), könnte man daher nicht für dingliche, sondern nur für persönliche halten, weil sie nicht auf alle Besitzer, sondern nur auf die lehensfähigen Nachkommen des Erwerbers übergehen würden. Auf der andern Seite leidet es die Natur der beweglichen Sachen nicht, daß dingliche Servituten darauf statt finden, sondern es können nur persönliche Servituten darauf vorkommen, die mit dem Tode des Erwerbers erlöschen; denn Servituten auf bewegliche Sachen, die auch

auf

auf die gesetzlichen Erben des Erwerbers übergehen, lassen sich nicht leicht denken.

a) Schmidts öffentliche Rechtssprüche S. 9 f.

b) Vergl Hrn. Hofrath Schnauberts Erläuterung des Lehenrechts §. 52 Anmerk.

§. 44.

III. Erwerbung des Eigenthumsrechts.

1) Erwerbungsarten der Proprietät.

Die Arten, wodurch die Proprietät (entweder zugleich mit der Herrschaft, oder ohne dieselbe) erworben wird, zerfallen in ursprüngliche und abgeleitete. Ursprüngliche Erwerbungsarten (*modi adquirendi originarii*) sind diejenigen, wobey noch gar keine Proprietät weder in der Person des Erwerbenden, noch eines Andern vorausgesetzt wird, abgeleitete Erwerbungsarten (*modi adquirendi derivativi*) sind solche, bey denen schon eine Proprietät da seyn muß. Ursprüngliche Erwerbungsarten sind die Occupation und Beute.

§. 45.

a) Ursprüngliche Erwerbungsarten.

aa) Occupation.

Die Occupation ist die Besitzergreifung einer von Natur oder durch Dereliction herrnlosen Sache, und findet bey Thieren, beweglichen leblosen Sachen, und Grundstücken statt. Herrnlose Thiere kann nach der Regel Jedermann sowohl auf eignem, als auf fremdem Grund und Boden occupiren, sogar gegen das Verbot des Eigenthümers, wenn gleich letzterer deshalb eine Injurienklage gegen den Ingredienten erheben und die Ersetzung des seinem Grundstücke oder seinen Früchten etwa zugefügten Schadens erheben kann a); diese Regel fällt jedoch in den Ländern weg, wo die Jagd d. i. das Recht, die vorzüglicheren herrnlosen Thiere zu occupiren, und worunter auch die Fischerey begriffen ist, als ein Zubehör der Waldungen betrachtet wird, oder zu den Regierungsrechten (Regalien) gehört b), denn in diesen Ländern können nur Thierarten, welche von keiner Erheblichkeit sind, von Jedermann occupirt werden; allenthalben aber ist die Occupation der Thiere verboten, welche einen Eigenthümer haben, und diesen haben sie theils dadurch, daß sie von Jemand in der

Gefan-

Gefangenschaft erhalten werden c), theils dadurch, daß sie selbst ihre wilde Natur abgelegt haben, weil sich entweder ihre Species ganz oder doch grossen Theils dem Menschen unterworfen und ihrer natürlichen Freyheit entsagt hat, in welchem Falle sie zahme oder Hausthiere (*animalia mansueta*) heissen, oder ein Individuum aus einer noch wilden Race freywillig sich zu dem Menschen hält und seine wilde Natur abgelegt zu haben scheint, welche Individua alsdann zahmgemachte Thiere (*animalia mansuefacta*) genannt werden d); die Occupation eines herrnlosen Thieres selbst geschieht übrigens nicht durch blosse Verwundung, sondern sie ist erst dann vollbracht, wenn man das Thier todt oder lebendig so in seine Gewalt gebracht hat, daß es nicht mehr entfliehen kann e). Zu den beweglichen leblosen Sachen, welche keinen Eigenthümer haben, gehören alle Vegetabilien auf freyem Felde, Mineralien, die man im Felde, an der Seeküste, auf Bergen findet f), und Schätze (*thesauri*), deren Eigenthümer unbekannt ist; auf diese Dinge hat zwar in manchen Ländern nur der Regent das Occupationsrecht g), allein nach der Regel darf sie Jedermann occupiren, so jedoch, daß ein Schatz zur Hälfte als eine Accession angesehen wird, und daher derjenige, welcher ihn auf fremdem Boden findet, die Hälfte

dem

dem Eigenthümer überlassen muß, gar keinen Anspruch aber darauf machen kann, wenn er zu dessen Aufsuchung beauftragt worden ist h); die Occupation der leblosen Sachen selbst bedarf übrigens zuweilen keiner Ergreifung, sondern ist durch die blosse Erklärung vollbracht, daß man die Sache haben wolle, wenn nemlich letztere in solchen Umständen ist, daß man weiter nichts nöthig hat, als sie zu nehmen, und es nicht zu besorgen ist, daß sie entgeht; kann man sie hingegen nicht ohne vorherige Mühe und Arbeit erhalten, und ist es noch ungewiß, ob man sie erhalten werde, so ist die Occupation nicht eher vollbracht, als bis die Sache in unserer Gewalt ist i). **Wüste Plätze** endlich kann Jedermann dadurch occupiren, daß er sie anbaut, und wenn man verlassene Grundstücke (*agri deserti*) zwey Jahre lang cultivirt hat, so darf der vorige Eigenthümer sie nicht mehr in Anspruch nehmen k).

a) §. 12, *I. de rer. div.* *L.* 3, §. 1, *D. de adq. rer. dom.* (*XLI*, 1). L. 13, §. 7, *D. de injur.* (*XLVII*, 10).

b) Hrn. Hofr. Runde's d. Privatrecht §. 148 u. f.

c) L. 3, §. 14, *D. de adq. vel am. poss.* (*XLI*, 2).

d) §. 15, 16, *I. de rer. div.* L. 4, L. 5, §. 5, 6. *L.* 44, *D. de adq. rer. dom.*

e) §. 13, *I. ib.* *L.* 5, §. 1. *L.* 55, *D. eod.*

f) §. 18, *I. ib.*

g) Hrn. Hofr. Runde's d. Privatrecht §. 182, 183.

h) §. 39, *I. de rer. div.* L. *un. C. de thesauris* (*X*, 15).

i) *L.* 1, §. 21, *D. de adq. vel am. possess.*

k) *L.* 8, *C. de omni agro deserto* (*XI*, 58).

§. 46.

bb) Beute.

Sachen des Feindes, mit dem Krieg geführt wird, sind zwar eigentlich nicht herrnlos, indessen werden sie doch nicht als Eigenthum von dem kriegführenden Staate anerkannt, sondern dieser nimmt sie weg, und eignet sie sich zu, als ob sie herrnlos wären. Indessen wird doch durch Beute oder Kriegseroberung (*praeda*, *occupatio bellica*) nur die Proprietät beweglicher Sachen erworben, denn auf unbewegliche Sachen, die vom Feinde occupirt werden, verliert der Eigenthümer sein Recht nicht, sondern es ruht nur, so lange das Grundstück vom Feinde occupirt ist oder der Krieg dauert, und er erhält es nachher durch das *jus postliminii* wieder a), wenn er nicht aus andern Ursachen dessen verlustig erklärt wird. Auf erbeutete bewegliche Sachen

chen hingegen erhält man sogleich die Proprietät, sobald man sie im Besitze hat b), doch pflegen wichtige Dinge, wie Geschütz, Munition, Magazine, Cassen, dem kriegführenden Staate, wenn nicht ganz umsonst zuzufallen, doch gegen eine Gratification ausgeliefert zu werden c).

a) L. 20, §. 1, *D. de capt. et postlim.* (*XLIX*, 15).

b) §. 17, *I. de rer. div.* *L. pen.* *D. ad leg. Iul. pecul.* (*XLVIII*, 13).

c) *Stryk usus mod. Pand. Lib.* 48, *Tit.* 15, §. 2.

§. 47.

b) Abgeleitete Erwerbungsarten.

Abgeleitete Erwerbungsarten (*modi adquivendi derivativi*) sind diejenigen, wobey schon eine Proprietät entweder in der Person des Erwerbers und des Andern, oder doch wenigstens in der Person des erstern vorausgesetzt wird. Diese Erwerbungsarten geschehen entweder nach einem vorhergegangenen Titel, oder durch einen gesetzlichen Uebergang.

§. 48.

aa) Nach vorhergegangenem Titel.

Ein Titel ist eine rechtmässige Ursache, aus der Jemand die Uebergabe verlangen oder eine Sache verjähren kann. Wenn man nemlich durch eine Uebergabe von Seiten des Eigenthümers die Proprietät erhalten soll, so muß eine Forderung vorhergehen, die eine Veräusserung bezweckt, und diese Forderung, vermöge welcher man die Uebergabe verlangen kann, heiß der Titel zur Uebergabe (*titulus traditionis*), welcher also nur ein Recht an die Person (*jus ad rem*) giebt. Eine Ausnahme ist bey der allgemeinen Gütergemeinschaft vorhanden, denn hier kommt das sämtliche Vermögen der Gesellschaftsglieder in das Gesamteigenthumsrecht, sobald der Vertrag geschlossen ist, ohne daß die Interessenten einander das Vermögen übergeben a). Giebt sich hingegen Jemand, der nicht Eigenthümer einer Sache ist, für den Eigenthümer aus, und überläßt einem Andern, der ihn für den Eigenthümer hält, die vermeinte Proprietät aus einer Ursache, welche sonst sogleich die Proprietät geben würde, so erlangt der Andere die Proprietät zwar nicht sogleich, aber doch die Fähigkeit, sie durch fortgesetzten Besitz zu erwerben, d. i. einen Titel zur Verjährung (*titulus*

praescrip-

praescriptionis) b). Wenn indessen einer, der nicht Eigenthümer war, eine Sache an einen verkauft, und demselben übergeben hat, nachher aber eben dieselbe Sache, nachdem er Eigenthümer derselben geworden ist, an einen Andern verkauft, so wird aus Billigkeit die erstere geschehene Uebergabe der Sache als zu der Zeit, wo derselbe die Proprietät erhielt, geschehen angenommen, und derjenige also, dem die Sache zuerst übergeben wurde, bleibt Eigenthümer derselben c).

a) *L.* 1 §. 1, L. 2, L. 58, *D. pro socio* (X*VII*, 2).

b) Hrn. Prof. Hugo's civil. Mag. 1r B. S. 228, 3r B. S. 88, und Lehrbuch des heut. Röm. Rechts §. 34, 42, 46.

c) *L.* 72, *D. de rei vind.* (*VI*, 1). L. 46, *D. de act. emt.* (*XIX*, 1). L. 17, *D. de evict.* (X*XI*, 1).

§. 49.

α) Uebergabe.

Die Uebergabe (*traditio*) ist eine Handlung, wodurch der Eigenthümer die Proprietät auf Jemand überträgt, der sie in Gemäßheit einer Forderung verlangen konnte. Diese Handlung kann entweder sogleich, nachdem die Forderung entstanden ist, oder eine Zeit lang nachher vorgenommen werden,

werden, oder sie kann, wenn ein Erbvertrag geschlossen worden ist, erst nach dem Tode geschehen (§. 13). Ferner kann die Proprietät sowohl mit dem Besitze der Sache, als auch ohne den Besitz übertragen werden, welches letztere der Fall ist, theils wenn man eine eigenthümliche Sache übergiebt, die man zu besitzen nicht das Recht hat, weil Niemand auf einen Andern ein grösseres Recht übertragen kann, als er selbst gehabt hat a), theils bey dem sogenannten *constitutum possessorium*, wenn nemlich der Eigenthümer erklärt, daß er eine Sache, die er bisher im Civilbesitze gehabt hat, nunmehr als natürlicher Besitzer im Nahmen eines Andern besitzen wolle b). Wenn Jemand die Proprietät ohne den Besitz auf einen Andern überträgt, oder dieser die Sache, deren Proprietät auf ihn übergetragen wird, schon in des Eigenthümers Nahmen besessen hat, so ist eine blosse Erklärung (*traditio brevi manu*) c) hinlänglich, wenn man aber den Civilbesitz überträgt, so ist eine Handlung nöthig, wodurch der Besitz so erledigt (*possessio vacua*) wird d), daß der Andere ihn ergreifen kann, und diese Handlung besteht entweder darin, daß man die Sache dem Andern in die Hand giebt, oder vor ihm hinlegt oder hinlegen läßt, oder ihn in das Grundstück einführt (*traditio longa manu*) e), oder daß man ihm erlaubt,

die

die Sache zu versiegeln oder einen Wächter dabey zu stellen f), oder ihm ein Zeichen giebt, das die Uebergabe vorstellt (*traditio symbolica*) g).

a) L. 54 *D. de R. I.* *L.* 20 *pr. D. de adq. rer. dom.* (*XLI*, 1).

b) L. 18 *pr. D. de adq. vel am. poss.* (*XLI*, 2).

c) §. 43, *I. de rer. div.* *L.* 9 §. 5, *L.* 21 §. 1 *D. de adq. rer. dom.*

d) *L.* 13, *C. de distract. pign.* (*VIII*, 28). *L.* 12 *C. de probat.* (*IV*, 19).

e) L. 1, §. *pen.* *L.* 3, §. 1, *L.* 18, §. 2, *D. de adq. vel am. poss.* *L.* 79, *D. de solut.* (*XLVI*, 3). *L.* 8, *D. de pecul.* (*XV*, 1).

f) *L.* 51, *D. de adq. vel am. poss.*

g) §. 45, *I. de rer. div.* *L.* 74, *D. de contr. emt.* (*XVIII*, 1). *L.* 1, §. *pen.* *D. de adq. vel am. poss.*

§. 50.

α) Verjährung.

Die adquisitive Verjährung ist die Erwerbung durch einen fortgesetzten Besitz, d. i. dadurch, daß Jemand eine Sache als sein Eigenthum entweder selbst besitzt, oder durch einen Andern besitzen läßt a), und zerfällt in die Usucapion oder Verjährung durch langen Besitz und die Verjährung

 durch

durch den längsten Besitz (*praescriptio longissimi temporis*). Zur Usucapion wird erfordert 1) ein Titel d. i. ein Anfang, der sogleich die Proprietät gegeben haben würde, wenn der Auctor zu deren Uebertragung befugt gewesen wäre (§. 48), 2) eine *bona fides* d. i. eine Entschuldigung verdienende Unwissenheit von Seiten des Verjährenden, daß er der Verjährung bedürfe, und diese muß nach dem Canonischen Rechte von Anfang bis zum Ende der Verjährung vorhanden seyn b), 3) ein ununterbrochener Besitz (*continua possessio*), und diesem steht entgegen theils die Unterbrechung oder Usurpation, sowohl die natürliche, wenn der Besitz wirklich verlohren wird c), als auch die Civil-Usurpation, wenn Jemand das Recht des Besitzers gerichtlich d) oder aussergerichtlich e) in Anspruch nimmt, theils der Zustand des Eigenthümers, in welchem er schlechterdings unfähig ist, sein Recht zu verfolgen (*non valenti agere non currit praescriptio*) f), denn dieser Zustand bewürkt einen Stillstand der Verjährung (*praescriptio dormiens*), wohingegen die Usurpation zur Folge hat, daß, wenn der Besitzer im Besitze bleibt, die Verjährurg von neuem angefangen werden muß, und erst in vierzig Jahren vollendet werden kann g), 4) ein Besitz von drey Jahren bey beweglichen, von zehen oder zwanzig Jahren bey unbe-

wegli-

weglichen Sachen, je nachdem der Eigenthümer anwesend oder abwesend ist h). Dagegen können einige Sachen nicht usucapirt, sondern nur in längster Zeit verjährt werden, nemlich 1) nur durch dreyßigjährigen Besitz die Sachen eines Minderjährigen i), denn gegen einen Unmündigen kann gar keine Verjährung angefangen werden k), die Sachen eines hörigen Sohnes l), gestohlne oder mit Gewalt genommene Sachen, die man von dem Dieb oder gewaltsamen Besitznehmer m), oder Sachen, die man von einem unredlichen Besitzer, ohne Wissen des Eigenthümers, an sich gebracht hat n), und Sachen, deren Veräusserurg durch ein Testament oder Gesetz verboten worden ist o), 2) durch einen vierzigjährigen Besitz die Sachen des Landesherrn und des Fiscus p), der Kirchen q), und nach der Praxis die der Städte r). Die Verjährung durch den längsten Besitz erfordert zwar, wie die Usucapion, einen Titel, eine *bona fides*, und einen ununterbrochenen Besitz, indessen werden doch die beyden ersten Erfordernisse aus jedem dreyßig- oder vierzigjährigen Besitze präsumirt, so daß der Beweiß des Gegentheils dem Contradictor obliegt s), welches also noch weit mehr bey der **Verjährung durch den unvordenklichen Besitz** (*praescriptio immemorialis*) der Fall ist t).

a)

a) L. 25, *D. de usurp.* (*XLI*, 3). *L.* 1, *C. comm. de usuc.* (*VII*, 30).

b) *Cap. ult. X. de praescript.* (*II*, 26). Daher muß auch der *in bona fide* seyn, der die Verjährung eines Andern fortsetzt.

c) *L.* 5, *D. de usurp.* L. 15, *D. de adq. vel am. poss.* (*XLI*, 2).

d) L. 1, *C. de praescr. long. temp.* (*VII*, 33). *L.* 2, *C. de annal. exc.* (*VII*, 40).

e) *Rave de praescriptione* §. 33.

f) *Rave* §. 30.

g) *L. fin. C. de praescript.* 30 *annor.* (*VII*, 39).

h) *L. un. C. de usucap. transform.* (*VII*, 31). *L. ult. C. de praescript. long. temp.*

i) *L.* 3, *C. de praescript.* 30 *annor.* *L.* 3, *C. quibus non objic. long. temp. praescr.* (*VII*, 35).

k) *L.* 3 *C. de praescript.* 30 *annor.*

l) *L.* 1, §. 2, *C. de annal. except.* (*VII*, 40).

m) §. 2, *I. de usuc.*

n) *Nov.* 119 *cap.* 7.

o) L. 2, *C. de usuc. pro emt.* (*VII*, 26). *L. fin.* §. 3, *C. comm. de legat.* (*VI*, 43).

p) *L.* 4, *C. de praescr.* 30 *annor.* *L. fin. C. de fund. patrim.* (*XI*, 61).

q) *L.* 23, *C. de SS. eccl.* (*I*, 2). *Nov.* 111 *cap.* 1. *Nov.* 131 *c.* 6.

r) *de Cramer Obs. T.* 4, *pag.* 354.

s) *Hellfeld jurisprud. for.* §. 1770, 1771.

t) L. 4, *L.* 6, *C. de praescript.* 30 *annor.*

§. 51.

§. 51.

bb) Durch einen gesetzlichen Uebergang.

Der gesetzliche Uebergang der Proprietät (*transitus dominii legalis*) ist eine abgeleitete Erwerbungsart, wodurch man die Proprietät ohne vorgängigen Titel (§. 48) bloß durch die Verordnung der Gesetze (*ipso jure*) erwirbt. Obgleich gewöhnlich nur die Erbfolge dazu gerechnet wird a), so kann man doch auch die Accession und Perception der Früchte abgeleitete Erwerbungsarten durch einen gesetzlichen Uebergang nennen. Ausserdem werden alle unkörperliche Sachen oder Forderungen (§. 4) durch einen gesetzlichen Uebergang erworben, d. i. das Eigenthumsrecht darauf entsteht eben sobald, als die Forderungen entstanden sind; es entsteht aber eine Forderung entweder aus einem Vertrage, oder einer Vergehung, oder einem vermischten Falle (*variae causarum figurae*), und im letzten Falle wieder entweder gleichsam aus einem Vertrage (*quasi ex contractu*), oder gleichsam aus einer Vergehung (*quasi ex delicto*), oder unmittelbar aus einem Rechtssatze, d. h. einer Begebenheit, die nichts von allem diesem ist b).

a) Joh. And. Frommanns Abhandlung von dem gesetzlichen Uebergange des Eigentums und anderer Rechte, in den vermischten Abhandlungen

aus

aus der bürgerlichen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Hrn. *D.* Speidel (Stuttgardt 1786, 8.) 2 St. S. 98.

b) Hrn. Prof. Hugo's jurist. Encyclopädie §. 98.

§. 52.

α) Accession.

Die Erwerbung durch Accession hat ihren Grund in der Proprietät, nicht aber im Gebrauchsrechte, und beruht auf folgenden zwey Grundsätzen: A. Der Eigenthümer einer Hauptsache erlangt vermöge der Proprietät auch alles das als Eigenthum, was dieser Hauptsache ohne sein Zuthun so zuwächst, daß es ein Theil derselben wird. Hieher gehören: 1) Eine in einem öffentlichen Flusse a) entstandene Insel, welche denen, die am Ufer desselben blos natürlich begrenzte Grundstücke (*praedia arcifinia*) haben, nach Verhältniß der Entfernung der Insel von den am Ufer gelegenen Grundstücken, erworben b), wenn aber den am Ufer gelegenen Grundstücken schon Grenzen bestimmt sind (*praedia limitata*), herrnlos wird c), hingegen dem vorigen Eigenthümer bleibt, wenn der Fluß sich theilt und aus dem festen Lande eine Insel macht d). 2) Was ein Fluß an ein natürlich begrenztes Grundstück nach

und nach ansetzt (*alluvio*), gehört dem Eigenthümer des Grundstücks sogleich e), ein Stück Land aber, was der Fluß von einem Grundstücke mit Gewalt abreißt, mit sich fortführt (*avulsio*), und an ein anderes Grundstück anwirft, kann der vorige Eigenthümer vindiciren, so lange es sich mit dem andern Grundstücke noch nicht coalisirt hat f). 3) Wenn ein Fluß sein Bett verläßt, und es trocken liegen läßt, denn alsdann theilen sich die Eigenthümer der anliegenden Grundstücke in das alte Flußbett, wie in eine neue Insel g), durch eine blosse Ueberschwemmung hingegen wird kein Eigenthumsrecht weder verloren noch erworben h). 4) Ein Schatz in einem Grundstücke, weil er zur Hälfte als eine Accession angesehen wird (§. 45). 5) Alle Früchte, die noch nicht von der Hauptsache getrennt sind, denn sie werden alsdann als ein Theil der Hauptsache angesehen (§. 4 not. d), und gehören dem Eigenthümer als eine Accession kraft der Proprietät, aus welcher Ursache auch der Eigenthümer fremdes in seinen Boden gesäetes Getreide, und fremde in seinen Boden gesetzte Pflanzen, sobald sie eingewurzelt sind, erwirbt i), jedoch dem Eigenthümer des Samens oder der Pflanzen den Werth vergüten muß, ferner ein nahe an der Grenze stehender Baum dem gehört, aus dessen Grundstücke er herauswächst (*in cujus*

fundo

fundo originem habet), jedoch dem Nachbarn, dessen Hause oder Grundstücke ein solcher Baum schadet, das Recht zugestanden wird, die Weghauung des Baums ganz oder zum Theil zu verlangen k). B. **Wenn eine eigenthümliche Sache so verändert wird, daß sie als eine andere angesehen werden kann, so ist derjenige der Eigenthümer, von welchem das Meiste herrührt.** Arten einer solchen Veränderung sind die Adjunction, Specification und Vermischung. Die **Adjunction** ist eine Handlung, wodurch ein Körper mit dem andern so verbunden wird, daß beyde zwar fest zusammenhängen, aber doch noch unterschieden werden können, und Unterarten davon sind die **Einwebung** (*intextura*), **Einfassung** (*inclusio*), **Anschweissung** (*adferruminatio*), **Anlöthung** (*adplumbatura*), **Bemahlung** (*pictura*), besonders aber die **Verbauung** (*inaedificatio*); in allen diesen Fällen gehört die adjungirte Sache dem Eigenthümer der Hauptsache (wofür bey Gemählden die Mahlerey, und nicht das Papier angesehen wird) unwiderruflich, wenn die adjungirte Sache ohne Schaden von der Hauptsache nicht wieder getrennt werden kann, jedoch gegen Ersetzung des Werths und Interesse l); insbesondere aber kann derjenige, dessen Baumaterialien in ein Gebäude auf fremden Grund und Boden

verbaut

verbaut worden sind, selbige nicht vindiciren, sondern nur den Werth derselben verlangen m). Die Specification ist eine Handlung, wodurch Jemand einen Körper ganz umarbeitet und ihn in einen andern verwandelt; sie ist eine Erwerbungsart, denn derjenige, welcher eine fremde Sache so specificirt, daß der daraus entstandene neue Körper seine vorige Gestalt nicht wieder erhalten kann, behält ihn, muß aber dem Eigenthümer der vorigen Materie den Werth vergüten n). Eine Vermischung trockener, verschiedenen Eigenthümern zugehöriger Sachen (*commixtio*), hat zur Folge, daß die vermischten Sachen, wenn sie nicht getrennt werden können, gemeinschaftlich werden o), in dem Falle ausgenommen, wenn eigene und fremde, unter einander gemischte, und nicht wieder trennbare Geldstücke an Jemand bezahlt werden, als welcher sie dadurch alle erwirbt p); eben so bewürkt auch die Vermischung flüssiger, verschiedenen Eigenthümern zugehöriger Sachen (*confusio*) eine Gemeinschaft, wenn die Flüssigkeiten mit Einwilligung der Eigenthümer oder durch Zufall unter einander gekommen sind, ist aber als eine Specification anzusehen, wenn sie Jemand für sich allein veranstaltet hat q).

a)

a) „Nihil enim differt a caeteris locis privatis flumen privatum". *L.* 1, §. 4, *D. de flum.* (*XLIII*, 12).

b) §. 22, *I. de rer. div.*

c) L. 1, §. 6, *D. de flum.* *L.* 7, L. 29, *L.* 30, §. 1, *D. de adq. rer. dom.* (*XLI*, 1).

d) L. 7, §. 3, *D. ib.*

e) §. 20, *I. de rer. div.* L. 7, §. 1, *D. ib.*

f) §. 21, *I. ib.* *L.* 7, §. 2, *D. ib.*

g) §. 23, *I. ib.* L. 7, §. 5, *D. ib.*

h) L. 7, §. 6. L. 1, §. 9, *D. de flum.* §. 24, *I. c. l.*

i) §. 31, 32, *I. ib.* L. 7, §. *ult.* L. 9 *pr. D. de adq. rer. dom.*

k) L. 6, §. 2, *D. arbor. furt. caes.* (*XLVII*, 7). L. 1, *D. de arbor. caed.* (*XLIII*, 27).

l) L. 26, §. 1, L. 9, §. 2, *D. de adq. rer. dom.* L. 23, §. 5, *D. de rei vind.* (*VI*, 1). L. 6, *D. ad exhib.* (*X*, 4). §. 34, *I. de rer. div.*

m) §. 29, *I, ib.* L. 23, §. 6, *D. de rei vind.* *Leyser spec.* 447, *med.* 1, 2, 3.

n) §. 25, *I. ib.* L. 23, §. 5, *D. de rei vind.*

o) §. 28, *I. ib.* L. 5, *pr. D. l. c.*

p) L. 78, *D. de solut.* (*XLVI*, 3).

q) §. 27, *I. cit.* L. 3, §. *fin.* L. 5, §. 1, *D. de rei vind.* L. 7, §. 8, 9, *D. de adq. rer. dom.*

§. 53.

§. 53.

β) Perception der Früchte.

Der Eigenthümer, der das Gebrauchsrecht hat (§. 28), der Usufructuar und der nutzbare Eigenthümer (§. 35—40), oft auch derjenige, der eine fremde Sache aus einer Forderung im Besitze hat, nemlich der Pachter eines Grundstücks (*colonus*) und der antichretische Pfandgläubiger, haben das Recht, sich die Früchte zuzueignen. Der Eigenthümer erwirbt sie, sobald sie entstehen a), hingegen die Uebrigen nicht eher, als bis sie percipirt oder eingeerndtet sind. Wenn daher ein Nießbrauchsrecht mit dem Tode des Berechtigten erlöscht, und die Früchte noch nicht percipirt sind, so können seine Erben auch keinen Anspruch darauf machen, sondern die Früchte fallen, wenn sie gleich schon reif seyn sollten, dem Eigenthümer der Hauptsache zu b). Zur Perception wird ferner erfordert, daß der Usufructuar die Früchte selbst von der Hauptsache trenne oder von einem Andern in seinem Nahmen trennen lasse c); wenn sie sich daher von selbst separiren, oder ein Anderer sie nicht in des Berechtigten, sondern in eigenem Nahmen separirt, so erwirbt sie der Berechtigte nicht eher, als bis er den Besitz derselben erlangt hat d). Der Usufructuar, der Pachter und der antichreti-

sche

sche Pfandgläubiger erwerben die Früchte durch die Perception unwiderruflich, hingegen der redliche Besitzer erwirbt sie erst durch die Consumtion unwiderruflich, weil er den Werth der verzehrten Früchte dem die Hauptsache vindicirenden Eigenthümer nicht zu erstatten braucht e).

a) *L. 25, pr. D. de usur.* (XXII, 1). §. 19, *I. de rer. div.*

b) §. 36, *I. ib.*

c) *Ibid.* L. 13, *D. quib. mod. ususfr. amitt.* (VII, 4). L. 25, §. 1, *D. de usur.*

d) L. 12, §. *ult. D. de ususfr.* (VII, 1).

e) §. 35, *I. de rer. div.*

§. 54.

γ) Erbfolge.

Die Erbfolge (*successio hereditaria*) a) ist das Eintreten in das Eigenthumsrecht dessen, der durch den Tod aufhört, ein Subject des Eigenthumsrechts zu seyn. Wenn indessen gleich bey jeder Erbfolge zuerst an einen Todesfall gedacht wird, so giebt es doch auch Fälle, wo Jemand schon bey Lebzeiten aufhört, des Eigenthumsrechts fähig zu seyn, und diese Fälle sind bey Confiscationen und dem Profeß vorhanden. Wenn nemlich das Vermögen eines Verbrechers, dem die Todesstrafe

zuerkannt

zu erkannt ist, confiscirt wird, und dieses soll nahmentlich bey dem Hochverrathe geschehen b), so hört er durch die Confiscation auf, ein Subject des Eigenthumsrechts zu seyn. Wer Profeß gethan hat, wird des Eigenthumsrechts unfähig, denn sein Vermögen fällt, wenn er nicht vorher darüber disponirt hat, dem Kloster zu, falls nicht dieses vermöge seiner auch dazu unfähig seyn sollte c). Ausserdem kann auch der Tod präsumirt werden. Wenn nemlich Jemand in die Fremde gegangen ist, und von seinem Leben nichts erfahren werden kann, von seinem Geburtstage an aber siebenzig Jahre verflossen sind, so ist er verschollen, und es findet sogleich nach abgelaufenem siebenzigsten Jahre die Erbfolge dergestalt statt, daß derjenige, dem am ersten Tage des ein und siebenzigsten Jahres die Erbschaft deferirt ist, succedirt; ist Jemand in die Fremde gegangen, der schon siebenzig oder mehr Jahre alt war, so muß er für todt gehalten werden, sobald man in fünf Jahren nichts von ihm erfährt; kommt der Verschollene wieder zurück, so muß ihm zwar sein Erbe die Erbschaft restituiren, braucht ihm aber, wenn er *in bona fide* ist, nur das davon noch Vorhandene zurückzugeben d).

a) Im weitern Sinne wird Jeder, der von einem Andern etwas durch eine abgeleitete Art erwirbt, ein *successor*, und der, von dem er es erwirbt, der *auctor* genannt.

b) P. G. O. *art.* 218. Hrn. Kanzler Koch's *instit. jur. crim.* §. 140.

c) *Boehmeri principia jur. canon.* §. 422, 423.

d) Hrn. Kanzler Koch's *successio ab intestato. Auctar.* 2.

§. 55.

αα) Grund der Erbfolge. Die Intestaterbfolge insbesondere.

Der Grund der Erbfolge liegt entweder in dem ausdrücklichen einseitigen Willen des Erblassers (§. 14 u. f.) oder in dem vermuthlichen Willen desselben; hingegen die Succession aus einem Erbvertrage kann man, genau genommen, für keine Erwerbnngsart durch einen gesetzlichen Uebergang ansehen, sondern der Erbvertrag giebt einen Titel, vermöge dessen Jemand nach dem Tode des Andern die Uebergabe verlangen kann (§. 13, 49). In Familienfideicommissen verdankt ein jeder Descendent des Stammvaters, der nach dem Inhalte seines Fideicommisses zur Erbfolge in diesen Gütern kommt, diese ihm allein, und nicht dem letzten Besitzer der Güter; er succedirt *ex pacto et providentia majorum;* besonders sind in den Stammgütern des teutschen Adels die weiblichen Nachkommen des Stammvaters bis zum Abgange des

des Mannsstammes ausgeschlossen, und wenn in dem Abgangsfalle (so wie überhaupt, wenn die Töchter auf die Erbfolge Verzicht geleistet haben) das Stammgut auf die weiblichen Nachkommen fällt, so wird dieses ein lediger Anfall genannt, und es succedirt alsdann immer die, welche mit dem letzten männlichen Nachfolger am nächsten verwandt ist (die Erbtochter), nach der Regel aber nicht die, welche dem Stammvater am nächsten verwandt ist (die Regredienterbin) a). Die Erbfolge aus dem präsumtiven Willen des Erblassers oder die Intestaterbfolge (*successio ab intestato*) geschieht nach vier Klassen oder Ordnungen, von welchen die vorhergehende die nachfolgende immer ausschließt, Personen in der nemlichen Klasse einander nicht ausschliessen, sondern zugleich succediren. In der ersten Klasse succediren die Kinder des Erblassers, ohne Unterschied, ob sie aus einer rechtmässigen würklichen oder vermeinten Ehe (*matrimonium putativum*) entsprossen, oder Brautkinder, oder durch nachfolgende Ehe, oder durch ein landesherrliches hierauf ausgedehntes Rescript legitimirt, oder adoptirt sind b), und zwar nach Stämmen (*in stirpes*) d. i. in gleiche Theile; sind die Kinder schon verstorben, und haben Kinder oder fernere Descendenten hinterlassen, so treten diese an die Stelle der Verstorbenen oder repräsen-

präsentiren letztere c), wobey der Descendent, der durch mehrere Linien mit dem Erblasser verbunden ist, mehrere Stämme repräsentirt, und daher auch eine mehrfache Erbschaftsportion erhält, und der Descendent, welcher von dem Erblasser adoptirt worden ist, nicht allein die ihm als würklichem Descendenten gebührende Portion erlangt, sondern auch ausserdem noch mit demjenigen theilt, mit welchem er durch die Adoption ein gleich naher Descendent des Erblassers geworden ist d); sind die Kinder unehelich und nicht vollkommen legitimirt, so succediren sie bloß der Mutter, wenn diese keine eheliche Kinder hat, in das ganze Vermögen, erben aber vom Vater, der keine eheliche Kinder hat, nur den sechsten Theil dessen Vermögens, den sie dabey noch mit ihrer Mutter theilen müssen, und succediren endlich weder dem Vater noch der Mutter, wenn eheliche Kinder da sind e). In der zweiten Klasse erben die nähern Ascendenten, vollbürtige Geschwister (*fratres sororesque bilaterales*), und die Kinder der verstorbenen vollbürtigen Geschwister f); in derselben sind zwar natürlich alle vollbürtige Geschwister Successionsfähig, nicht aber alle Kinder derselben und alle Ascendenten, sondern nur die Kinder, welche in der ersten Klasse ihre Eltern *plene* erben, erben auch in der zweiten Klasse ihren Oheim und ihre

Tante

Tante, und nur die Ascendenten können den Descendenten succediren, die auch umgekehrt von letztern beerbt werden können g); die Succession selbst geschieht so, daß, wenn bloß Ascendenten da sind, diese nach den Linien dergestalt, daß der nähere Ascendent in der einen Linie den entferntern in der andern Linie ausschließt, wenn in dieser kein eben so naher Descendent mehr da ist, erben h), wenn aber Ascendenten mit vollbürtigen Geschwistern und Geschwisterkindern concurriren, die nähern Ascendenten nach den Köpfen, die Geschwister und Geschwisterkinder nach den Stämmen succediren i), endlich wenn bloß Geschwisterkinder da sind, nach den Köpfen geerbt wird k); ausserdem bewürkt auch die würkliche Mehrfachheit oder Duplicität der Verbindung des Ascendenten mit dem Descendenten eine mehrfache den Ascendenten gebührende Erbportion, nicht aber die durch Adoption entstandene Duplicität l). In der dritten Klasse fällt die Succession auf die Halbgeschwister (*fratres sororesque unilaterales*) und Kinder verstorbener Halbgeschwister; jene erben nach den Köpfen, diese nach den Stämmen, wenn aber bloß verstorbener Halbgeschwister Kinder da sind, so wird nach den Köpfen succedirt m), dabey aber doch auf den Ursprung des Vermögens gesehen, so daß die *consanguinei* das väterliche, und die *uterini*

rini das mütterliche Vermögen zum voraus bekommen n). Wenn auch keine Halbgeschwister und deren Kinder da sind, so kommen in der vierten Klasse die übrigen Verwandten nach der Nähe des Grades zur Erbfolge, wobey der nähere Verwandte den entferntern immer ausschließt, mehrere dem Erblasser gleich nahe Verwandte aber nach den Köpfen erben o), wobey es einestheils nicht mehr darauf ankommt, ob ein Verwandter von vollbürtigen oder Halbgeschwistern abstammt, anderntheils auch auf den Ursprung des Vermögens, ob es nemlich der Verstorbene vom Vater oder von der Mutter geerbt hat, nicht mehr Rücksicht genommen wird p). — Die bisher beschriebene Intestaterbfolge der Verwandten pflegt man die ordentliche, jede andere aber die ausserordentliche zu nennen. Der Ehegatte nemlich, der den andern überlebt hat, kann denselben falls die Ehe bis zum Absterben gedauert hat, aus zwey Ursachen succediren, nemlich, wenn der Verstorbene gar keinen Verwandten hinterlassen hat, oder der überlebende dürftig ist; in jenem Falle erbt er das ganze Vermögen q), in diesem erbt er aber nur eigenthümlich, wenn er nicht mit Descendenten concurrirt, und zwar ein Viertel oder eine Virilportion, je nachdem er mit weniger als vier oder mit mehr als drey Nicht-Descendenten concurrirt, sind hin-

gegen

gegen Descendenten da, so erhält er nur den Nießbrauch des Viertels oder Virilportion r); indessen erhält der Ehegatte nach besonderm teutschen Rechte oft eine stärkere statutarische Portion, ohne Rücksicht, ob Descendenten oder andere Verwandte mit ihm concurriren; ganz aber fällt die Lehre von der Succession der Ehegatten in den Ländern weg, wo eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft gilt, denn da fällt, wenn keine Kinder existiren, das ganze Vermögen auf den überlebenden Ehegatten, Kinder hingegen treten in des Verstorbenen Stelle, und prorogiren die Gemeinschaft s). Wenn der Erblasser weder einen Verwandten noch einen Ehegatten hinterlassen hat, so hat der Fiscus das Recht, die erblosen Güter binnen vier Jahren zu occupiren, wenn er vorher Edictalladungen erlassen, und sich dadurch von der Erblosigkeit vergewissert hat t), wobey übrigens die erblosen Güter dem Fiscus des Landes zufallen, in welchem sie sich befinden u). Indessen haben doch Kirchen, Academien, und Compagnien das Recht, den Fiscus auszuschliessen, und einen ohne Erben verstorbenen Geistlichen, Academiker und Soldaten zu beerben v).

a) Hrn. Hofr. Runde's d. Privatrecht §. 664, 692 u. f.

b) *Nov.* 118 *c.* 1. §. 2, 13, *I. de hered. quae ab int.* L. 10, *C. de adopt.* (VIII, 48).

c) *Nov.* 118 *c.* 1.

d) Hrn. Kanzler Koch's *successio ab intest. Auctar.* 3 §. 2 und Grundlinien einer neuen Theorie von der Succession mehrfacher Verwandten §. 3.

e) *Nov.* 89 *cap.* 12 §. 4. *L. ult. C. de nat. lib.* (V, 27). L. 1 §. 2 *D. ad Sc. Tertull.* (XXXVIII, 17). L. 2 §. 8 *D. unde cognati* (XXXVIII, 8). Hn. Kanzler Koch's *succ. ab int.* §. 31 *seq.*

f) *Nov.* 118 *c.* 2. *Nov.* 127 *pr. et c.* 1.

g) Höpfner's Commentar §. 693.

h) *Nov.* 118 *c.* 2.

i) *Nov.* 118 *c.* 2, 3. *Nov.* 127 *c.* 1.

k) Reichsabschied von 1529 §. 31.

l) Hrn. Kanzler Koch's Grundlinien §. 4, und *succ. ab int. Auctar.* 3 §. 2.

m) *Nov.* 118 *c.* 3.

n) Arg. L. 13 §. 2 *C. de legit. hered.* (VI, 58).

o) *Nov.* 118 *c.* 3

p) Höpfner's Commentar §. 700.

q) §. 4 *I. de bon. poss.* L. *un.* §. 1 *D. unde vir et uxor* (XXXVIII, 11).

r) *Nov.* 53, 117. *Auth. praeterea C. unde vir et uxor* (VI, 18).

s) Hrn. Hofr. Runde's d. Privatr. §. 607, 608.

t) L. 1 *pr. D. de success. ed.* (XXXVIII, 9). *L.* 1 §. 2 *D. de jure fisci* (XLIX, 14). *L.* 1 §. 4 *C. de bon. vacant.* (X, 10). L. 1 *C. de quadr. praescr.* (VII, 37).

u) Hrn. Kanzler Koch's *success. ab int.* §. 120.

v) Ebendas. §. 115.

§. 56.

ββ) Anfall der Erbfolge.

Sowohl die testamentarische, als die Intestaterbfolge fällt dem Erben gleich nach dem Tode des Erblassers an, oder wird ihm deferirt, d. i. er erhält gleich nach dem Ableben des Erblassers das Recht, die Erbschaft anzutreten a), Was die Dauer dieses Rechts betrifft, so muß unterschieden werden, ob Jemand, den es interessirt, in den Erben dringt, die Erbschaft anzutreten, oder ob er von Niemand angetrieben wird. A. So lange keiner, den es interessirt, in den Erben dringt, die Erbschaft anzutreten, behält er dieses Recht dreyßig Jahre lang nach dem Tode des Erblassers b). Während dieser Zeit muß er gegen Jeden, der ein schwächeres Erbrecht hat, und ihm dennoch das seinige streitig machen will, in seinem besseren Rechte so lange geschützt werden, bis er der Andere ein besseres Recht ausgeführt hat c). Worin das

das bessere Recht bestehe, kann unmöglich angegeben werden, denn es hängt von den Umständen und dem Gange des Processes ab, wie der Erbe sein besseres Recht zu beweisen hat; indessen kann er es oft dadurch erlangen, daß er binnen einem Jahre (wenn er ein Descendent oder Ascendent des Erblassers ist), oder binnen hundert Tagen (wenn er es nicht ist), nachdem er die Nachricht von dem Tode des Erblassers erhalten hat, die Erbschaft agnoscirt d. i. sich erklärt, sie antreten zu wollen d), welche Erklärung am sichersten gerichtlich geschieht; auch erhält er das bessere Recht dadurch, wenn das Testament, worauf er sich gründet, keinen sichtbaren Fehler hat, denn in diesem Falle muß er sogleich in den Besitz der Erbschaft gesetzt, und der Gegner mit allen Einreden, die einen nicht sichtbaren Fehler betreffen, zur besondern Ausführung verwiesen werden e), es wäre dann, daß diese Einreden sogleich bewiesen werden könnten (*nisi in continenti liquidae sint*); ein sichtbarer Fehler (*vitium visibile*) ist aber alsdann vorhanden, wenn der Testator auch nur die geringste äussere Feyerlichkeit (§. 17) nicht beobachtet, oder einen schon bey seinen Lebzeiten vorhanden gewesenen oder erst nach seinem Tode zur Welt gekommenen Notherben (§. 18) übergangen hat, und hat die Würkung, daß das ganze Testament

sogleich

sogleich für nichtig erklärt werden muß f), wohingegen alle übrige Fehler, weil sie gewöhnlich aus dem Testamente nicht erhellen, nicht sichtbare Fehler (*vitia invisibilia*) genannt werden, und, wenn sie nicht sogleich liquid sind, die Immission des eingesetzten Erben nicht hindern g), wozu unter andern gehört, wenn der Testator seinen Notherben zwar nicht übergangen aber doch enterbt hat, und die angegebene Ursache der Enterbung zwar zur Enterbung hinlänglich, aber unwahr ist, denn in diesem Falle muß der enterbte Notherbe petitorisch klagen; er kann nemlich binnen fünf Jahren die *querela inofficiosi* anstellen und um die Vernichtung der Erbenseinsetzung (nicht aber des ganzen Testaments) ansuchen k). Ueberhaupt kann jede Erbschaftsklage (*hereditatis petitio*) nur gegen den angestellt werden, der die Erbschaft oder einen Theil derselben als vermeintlicher Erbe (*pro herede*) oder bloß als Besitzer (*pro possessore*) sich angemaßt hat, und deshalb dem Kläger das Erbrecht nicht zugesteht i), findet hingegen gegen denjenigen nicht statt, der etwas aus einem Titel oder als natürlicher Besitzer im Nahmen des Erblassers besitzt k).
B. Wenn die Gläubiger, Legatarien, Intestaterben, denen allen an der Antretung gelegen ist, in den Erben dringen, dieser aber sich erst darüber bedenken will, so muß ihm auf sein Ansuchen von dem

Landes-

Landesherrn ein Jahr, von der Obrigkeit aber eine Frist von neun Monaten als Bedenkzeit (*spatium deliberandi*) zugestanden werden l); erklärt er sich nach Ablauf dieser Frist nicht, so hat er dadurch *eo ipso* die Erbschaft recusirt oder angetreten, je nachdem es den Interessenten nützlich ist. Indessen hat der Erbe zur Vermeidung des ihm aus der Antretung zuwachsen könnenden Nachtheils noch eine vortheilhaftere Rechtswohlthat, als dieses Deliberationsrecht, nemlich diejenige des Inventariums (*beneficium inventarii*), denn wenn er binnen einem Monate, nachdem er die ihm geschehene Delation der Erbschaft erfährt, unter öffentlicher Auctorität ein Verzeichniß von der Erbschaft aufzunehmen, und innerhalb der folgenden zwey Monate oder bey vorwaltenden Hindernissen binnen einem Jahre vollenden läßt (welche Fristen jedoch nach besonderm teutschen Rechte nicht beobachtet werden), so haftet er für die Verbindlichkeiten des Erblassers nicht weiter, als die Kräfte der Erbschaft reichen m).

a) *L.* 138, *L.* 193, *D. de reg. jur.*

b) L. 7 *C. de petit. hered.* (III, 31).

c) L. 3 *C. quor. bonor.* (VIII, 2). *L.* 3 *C. de praescript.* 30 *annor.* (VII, 39).

d) §. 4, 5, 6, *I. de bon. poss.* L. 2, *D. quis ordo in poss. serv.* (XXXVIII, 15). L. 2 *C. qui admitt. ad bon. poss.* (VI, 9).

e) L. *fin. C. de edicto D. Hadriani tollendo* (VI, 33).

f) *L.* 1 *D. de injust. rupt. irrit. testam.* (XXVIII, 3). *L.* 22 §. 4 *D. qui test. facere possunt* (XXVIII, 1). L. 12 *C. de testam.* (VI, 23). §. 1 *I. quib. mod. testam. infirm. Leyser spec.* 500, *med.* 20, 21, 22. Auch die Enterbung aus keiner hinlänglichen Ursache muß als eine Präterition angesehen werden. *Auth. non licet parenti C. de liber. praeter.* (VI, 28).

g) „Sive falsum, sive ruptum, sive irritum dicitur esse testamentum, salva eorum disceptatione, heres in possessionem mitti debet.“ *Pauli sent. rec. Lib.* III, 5.

h) L. 3, L. 4, *D. de inoff. testam.* (V, 2). *Nov.* 115, *c.* 3 §. *ult. c.* 4 §. *ult.*

i) L. 11, 12, *D. de hered. petit.* (V, 3).

k) L. 7, L. 11, *C. de pet. hered.*

l) L. 19 *C, de jure deliberandi* (VI, 30).

m) L. 22 *C. ib. Mevius P.* 5, *Dec.* 145.

§. 57.

γγ) Antretung der Erbschaft.

Durch den Tod des Erblassers erhält der Erbe zwar das Recht, die Erbschaft zu erwerben, allein solange sie noch nicht erworben oder angetreten ist, heißt sie *hereditas jacens*, und stellt den Verstorbenen vor (*personam defuncti sustinet*) a). Die Antretung (*aditio*) geschieht entweder durch eine förmliche Besitzergreifung, oder, welches weit gewöhnlicher ist, durch Handlungen des Erben, die eine Antretung involviren (*pro herede gestio*) b). Hingegen die sogenannte Verbaladition, wenn nemlich der Erbe bloß seinen Willen zu erkennen giebt, daß er antreten wolle, ist keine Antretung c), sondern nur eine Agnition, und an die Zeit von hundert Tagen oder einem Jahre gebunden, übrigens aber jedem Erben, auch oft demjenigen, dem die Erbschaft schon *ipso jure* erworben ist, höchst nützlich. In einem einzigen Falle nemlich braucht der Erbe die deferirte Erbschaft nicht anzutreten, sondern hat sie schon durch die Delation, so daß es sogar einer besondern Handlung, des Abstinirens, bedarf, damit die Erbschaft nicht erworben werde, welches Abstiniren frey steht, so lange man sich nicht immiscirt und nicht amovirt hat; dieser einzige Fall ist bey dem Erben vorhanden, der

bis

bis an den Tod des Erblassers in seiner unmittelbaren väterlichen Gewalt gestanden hat, oder bey dem *suus heres* d). Die übrigen auch noch so nahen Verwandten des Erblassers brauchen nur, um die Erbschaft nicht zu erwerben, die Antretung zu unterlassen, welche Unterlassung so gut, als eine förmliche Repudiation ist e). Wenn eine Erbschaft solchen Personen, deren Eigenthumsrecht ruhend ist (§. 32), anfällt, so tritt statt ihrer der Vater (wiewohl ein großjähriger *filiusfamilias* auch gegen des Vaters Willen antreten darf, wodurch alsdann ein *peculium adventitium extraordinarium* entsteht), oder der Vormund, oder der Curator an f); wobey jedoch zu bemerken ist, daß eine einem Wahnsinnigen oder einem ungebohrnen Kinde angefallene Erbschaft nur widerruflich angetreten werden kann, weil, wenn der Wahnsinnige in diesem Zustande stirbt, oder das Kind todt zur Welt kommt, die Erbschaft als gar nicht deferirt angesehen wird g), daß hingegen eine Erbschaft, die einem unmündigen Kinde anfällt, welches bisher von Jedermann für des Erblassers eheliches Kind gehalten worden ist, dennoch angetreten werden kann, wenn gleich die Verwandte demselben die Kindschaft bezweifeln wollen, weil alsdann der Proceß desselben mit den Verwandten bis zu seiner Mündigkeit ausgesetzt werden muß h). Die

Würkun-

Würkungen der Antretung sind übrigens 1) das Recht, die Erbschaft wieder zu vererben oder zu versenden (*transmissio*), denn dieses Recht findet der Regel nach vor der Antretung nicht statt (*hereditas non adita non transmittitur*) i), ausgenommen bey Descendenten, die einem Ascendenten succediren, als welche ihr Erbrecht wieder auf ihre Descendenten versenden, wenn sie vor der Antretung sterben k), und bey Nicht-Descendenten, welche während der Deliberationszeit gestorben l), oder an der Antretung durch hinlängliche Ursachen verhindert worden sind, in welchem Falle sich ihre Erben *in integrum* restituiren lassen können m); sonst tritt entweder eine Substitution, oder in deren Ermangelung das Recht der Miterben (*jus adcrescendi*), und zwar der testamentarischen nach Maasgabe der Art ihrer Einsetzung ein n), oder es fällt, wenn auch dieses nicht möglich ist, das Erbrecht an die folgende Klasse der Intestaterben o). 2) Eine Repräsentation der Person des Erblassers, vermöge der der Erbe in alle transmissible Rechte und Verbindlichkeiten desselben eintritt, und mit demselben für eine Person angesehen wird, daher auch insonderheit alle Schulden desselben bezahlen muß, wenn sie gleich die Erbschaft übersteigen p), ausgenommen, wenn er ein ordnungsmässiges Inventarium hat machen las-

sen,

sen, oder ein Soldat ist q). 3) Die Verbindlichkeit, den letzten Willen des Erblassers, auch die Bedingung, unter der man eingesetzt ist, zu erfüllen, und dafür den Interessenten Caution zu leisten r), wofern nicht die Bedingung als physisch oder moralisch unmöglich für nicht beygefügt geachtet wird, insbesondere aber, die Legate und Fideicommisse abzutragen, als worauf der Erbe von den Fideicommissarien und Legatarien sowohl executivisch, wenn nemlich ihr Recht liquid ist s), als auch petitorisch belangt werden kann. Wenn indessen der Erbe so viele Legate und Fideicommisse abzutragen hat, daß ihm kein Viertel der Erbschaft übrig bleibt, so müssen sich die Legatarien und Fideicommissarien einen Abzug gefallen lassen t), und wenn die Legate gleich von Anfang an ungültig sind, oder in der Folge ungültig werden, weil entweder die legirte Sache ohne Schuld des Erben zu Grunde gegangen ist, oder die Bedingung des Vermächtnisses nicht zur Erfüllung kommt, oder der Legatar, der keinen Collegatar hat, vor dem Testator oder vor Erfüllung der Bedingung gestorben ist, oder sich wegen eines groben Vergehens gegen den Testator des Legats unwürdig gemacht hat u), so ist der Erbe von seiner Verbindlichkeit hierunter frey. Dagegen kann er sich derselben dadurch nicht entledigen, daß er die testamentari-

sche

sche Erbfolge ausschlägt, um hernach *ab intestato* succediren zu können v).

a) *L.* 34 *D. de adq. rer. dom.* (*XLI*, 1). *L.* 31 *D. de hered. instit.* (*XXVIII*, 5).

b) §. *ult. I. de hered. qual. et diff. L.* 20 *pr. et* §. 1 *D. de adq. vel om. hered.* (*XXIX*, 2).

c) *Mevius P.* 3. *Dec.* 338 *Leyser spec.* 371. Eine hieher gehörige Stelle enthält das Wirtembergische Landrecht 3. T. 21. Tit. letzt. §, wo es heißt: „Und obwol das ganze *dominium* oder „Eigentum aller des verstorbenen hinterlassenen „Erbgüter (es seie liegendes oder fahrendes, „nichts ausgenommen) mit allen andern seinen „gehabten Rechten und Gerechtigkeiten (so viel „deren, nach Besag der Rechte, in und auf die „Erben erwachsen, und nicht mit des verstorbenen Person erlöschen, oder ihr die Endschaft „erreichen) den Erben in Kraft der Adition, zugeeignet und acquiriret: So wird doch durch „die blosse Adition, so ohne wirkliche Apprehension, oder Annehmung der Erbschaft, allein „mündlich oder schriftlich beschiehet, nicht zumal „auch die Possession und Besitzung der Erbschaft, „und darein gehöriger Güter durch die Erben erlangt, sondern müssen die Erben (da es gleich „eine väterliche Erbschaft) zu wirklicher Erlangung der Possession, dieselbe mit der That apprehendiren und in die Besitzung eintreten.“

d) §. 2, 3 *I. de hered. qual. et diff.* *L.* 11, *L.* 73 §. 3 *D. de adq. vel om. hered.*

e) L. 95. *L.* 77 *in fin. D. ib.* *L.* 24 §. 2 *D. de minor.* (IV, 4).

f) Höpfner's Commentar §. 543.

g) L. 1 *pr. D. de ventr. in poss. mitt.* (XXXVII, 9). L. 1 §. 10 *D. de inspic. ventr. custod. partu.* (*XXV*, 4). L. 7 *C. de curat. furios.* (*V*, 70).

h) L. 1 *pr.* L. 3 *pr. D. de Carbon. edicto* (XXXVII, 10).

i) *L. un.* §. 5, 6 *C. de caduc. toll.* (VI, 51). *L* 7 *C. de jur. delib.* (VI, 30).

k) L. *un. C. de his, qui ante ap. tab.* (VI, 52).

l) *L.* 19 *C. de jur. delib.*

m) *L.* 30. *L.* 86 *D. de adq. vel om. hered.*

n) L. *un.* §. 10 *C. de caduc. toll.* L. 59 §. 3. L. 63 *D. de hered. inst.*

o) §. 5 *I. de bon. poss.* *L.* 1 *D. de success. edicto* (XXXVIII, 9).

p) L. 8. *L.* 37 *D. de adq. vel om. hered.* L. 59 *D. de R. I.* L. 10 *C. de jure delib.*

q) L. *fin.* §. 15 *C. ib.*

r) Hrn. Prof. Büchner's Programm *de usu cautionis Mucianae ad solas liberalitates, quas testator sub conditione negativa in heredem vel legatarium contulit, non restringendo. Giess.* 1789.

s)

s) *Leyser spec.* 381 *med.* 3. Hrn. Prof. Schmidts Commentar über die Klagen und Einreden 3r Th. S. 144.

t) L. 73. §. *ult.* *L.* 81 §. 1, 2, *D. ad leg. Falcid.* (XXXV, 2).

u) *Tit. D. de his, quae pro non scriptis habentur, et quae ut indignis auferuntur* (XXXIV, 8, 9).

v) L. 1 *pr.* *L.* 6 §. 3 *D. si quis omissa causa testam.* (XXIX, 4).

§. 58.

2) Erwerbungsarten der Herrschaftsrechte ohne die Proprietät.

Da die Erwerbung der Herrschaftsrechte ohne die Proprietät, wodurch auf der andern Seite zugleich ein eingeschränktes Eigenthumsrecht entsteht, immer schon eine Proprietät voraussetzt, so versteht es sich von selbst, daß sie nicht ursprünglich seyn kann, sondern immer abgeleitet ist. Dagegen werden dergleichen Rechte eben so, wie die Proprietät, entweder nach einem vorhergegangenen Titel oder durch einen gesetzlichen Uebergang erworben. Indessen können doch nur diejenigen Rechte, wodurch der Eigenthümer in Ansehung seines Gebrauchsrechts eingeschränkt wird (§. 35—40) sowohl

wohl durch Uebergang und Verjährung, als auch durch einen gesetzlichen Uebergang erworben werden; Rechte hingegen, die den Eigenthümer in Ausübung der Proprietät einschränken (§. 32, 33, 34), entstehen nicht anders, als durch einen gesetzlichen Uebergang a).

a) Wenn es ausgemacht wäre, daß ein Pfandrecht durch Verjährung entstehen könnte, so wäre dieses eine Ausnahme, allein die Sache ist noch streitig. Höpfner's Commentar §. 393 Note 3.

§. 59.

a) Nach vorhergegangenem Titel.

aa) Uebergabe.

Wenn sich Jemand ein persönliches Nießbrauchsrecht oder ein nutzbares Eigenthumsrecht durch einen Vertrag bestellen läßt, so erwirbt er es nicht eher, als bis ihm die Sache von dem Constituenten übergeben worden ist a), welche Uebergabe bey Lehen die Belehnung (*investitura*) genannt wird. Vertragsmässige Servituten werden dadurch übergeben, daß der Erwerber sie einmal ohne Widerspruch des Constituenten ausübt (*per usum adquirentis et patientiam transferentis*) b), und dieses gilt nicht blos von affirmativen, sondern auch von

negativen Servituten, denn wenn sich Jemand z. B. die *servitus altius non tollendi* bestellen läßt, so bauet der Constituent von diesem Augenblicke an nicht mehr höher, und leidet (*patitur*) also diese Einschränkung, der Erwerber aber fängt zugleich an, diese Bequemlichkeit, daß der Andere nicht mehr höher bauen darf, zu geniessen (*utitur*) c).

a) §. 1, *I. de usufr. L.* 3 *pr. D. de usufr.* (VII, 1). *L.* 11 §. 1 *D. de Publ. in rem act.* (VI, 2). *Schaumburg ad Struvii jurispr. Lib.* 2 *Tit.* 12 §. 20. L. 20 *C. de pact.* (II, 3). I, *F.* 25. II, *F.* 8.

b) *L.* 11, §. 1, *D. de Publ. in rem act.* L. *ult. D. de servit.* (VIII, 1). L. 2 *C. de servit.* (III, 34).

c) Frommann's Abhandl. von der uneigentlichen Uebergabe, in Hrn. D. Speidel's vermischten Abhandlungen aus der bürgerlichen Rechtswissenschaft (Stuttgardt, 1786). 1r Th. 2s Stück S. 71.

§. 60.

§. 60.

bb) Verjährung.

Auch durch Verjährung kann ein Nießbrauch, ein nutzbares Eigenthumsrecht und eine Servitut erworben werden. Wer nemlich ein solches Recht von dem Nichteigenthümer *bona fide* und durch einen rechtmässigen Titel an sich gebracht hat, und zehen oder zwanzig Jahre lang ausübt, je nachdem der Eigenthümer des Grundstücks anwesend oder abwesend ist, erwirbt dadurch das Recht, und wenn er es dreysig Jahre lang ausgeübt hat, so wird, wie bei der Verjährung der Proprietät, die *bona fides* und der rechtmässige Titel vermuthet a). Ein durch Verjährung erworbenes Lehnsrecht wird ein *feudum informe* genannt b).

a) *L. ult. in fin. C. de praescript. longi temp.* (VII, 33). Höpfner's Commentar §. 896.

b) II, *F.* 1. II, *F.* 26 §. 4. *Boehmeri principia juris feudalis* §. 206.

§. 61.

b) Durch einen gesetzlichen Uebergang.

aa) Ohne Erbfolge.

Sobald 1) Jemand Eigenthum erwirbt, der zur Ausübung der Proprietät unfähig ist, oder sobald Jemand in einen Zustand geräth, der ihn an der Ausübung der Proprietät verhindert, eben sobald geht auch, das Recht, sie auszuüben, auf den Vater, oder die Obrigkeit über, welche dann vermöge der ihr zustehenden Obervormundschaft die Bestellung eines Vormundes oder Curators zu besorgen hat a). 2) Jedes Recht, die Proprietät eines Andern zu widerrufen, wodurch also auf des Eigenthümers Seite ein widerrufliches Eigenthumsrecht (§. 33, 34) entsteht, wird *ipso jure* oder durch einen gesetzlichen Uebergang erworben, welches hier nur an einigen Orten des widerruflichen Eigenthumsrechts gezeigt werden soll. Sobald ein Schuldner unvermögend wird, seine Gläubiger zu befriedigen, erhalten diese das Recht, dessen Eigenthumsrecht zu widerrufen d. i. zu verlangen, daß er ihnen sein Vermögen abtrete, und man sagt alsdann, daß ein imminenter Concurs vorhanden sey; mit der Abtretung des Vermögens (*cessio bonorum*) fängt der materielle Concurs

an,

an, und dauert bis zur Eröfnung des Concursprozesses durch die Erlassung der Edictalladung; von der Erlassung der Edictalladung an bis zum Ende des Concursprocesses währt der förmliche Concurs b); so lange der Concurs imminent ist, ist das Eigenthumsrecht des Schuldners blos widerruflich (§. 33), und er ist vollkommen Herr über sein Vermögen, ausser, daß die Gläubiger eine von ihm arglistiger Weise zu ihrem Nachtheil vorgenommene Veräusserung anfechten können, sobald hingegen der materielle Concurs eingetreten ist, wird sein Eigenthumsrecht auch ruhend (§. 32), und jede alsdann von ihm unternommene Verfügung ist durch sich selbst nichtig c). Das Recht, die Proprietät eines Andern vermöge des Pfandrechts zu widerrufen, geht auch immer auf den Berechtigten gesetzlich über, denn das Pfandrecht wird entweder schon durch den blossen Vertrag, ohne daß eine Uebergabe nöthig ist, erworben (*pignus voluntarium*) d), oder es ist ein nothwendiges Pfandrecht (*pignus necessarium*), d. i. es entsteht ohne allen Vertrag entweder durch die blosse Vorschrift der Gesetze (*pignus tacitum s. legale*), oder wird dem Gläubiger auf das Vermögen seines in Erfüllung seiner Verbindlichkeit saumseligen Schuldners vom Richter zuerkannt (*pignus judiciale s. praetorium*) e); ein gesetzliches Pfandrecht

recht haben nemlich der Fiscus auf das Vermögen seiner Schuldner f), die Ehefrau wegen ihres Eingebrachten auf das Vermögen des Mannes g), der Ehemann auf das Vermögen dessen, der ihm eine Brautgabe versprochen hat h), die Kinder auf das Vermögen ihres Vaters wegen der Adventitien, die Pflegbefohlnen auf das Vermögen des Vormundes (§. 36), wie auch auf alle Güter, welche mit ihrem Gelde erkauft sind i), die Legatarien und Fideicommissarien auf die Erbschaft k), der Verpachter eines Gebäudes auf die eingebrachten Mobilien (*in invectis et illatis*) des Miethsmannes und der Verpachter eines Grundstücks auf die Früchte l), und derjenige auf das Gebäude, zu dessen Ausbesserung oder Herstellung er Geld oder Materialien geborgt hat m). Das Recht eines jeden Mitglieds einer Gesellschaft, ihr Gesammteigenthumsrecht zu widerrufen, entsteht, sobald die Gütergemeinschaft constituirt ist, und dieses geschieht entweder durch einen Vertrag, oder ohne allen Vertrag, wenn nemlich an mehrere einzelne Personen eine Sache veräussert wird, oder mehrere zugleich etwas erben, oder Sachen verschiedener Eigenthümer mit einander vermischt oder confundirt werden (§. 52) n). Das Recht der Ehefrau, das Eigenthumsrecht des Ehemannes auf die in Mobilien bestehenden Dotalgüter zu wi-

der-

derrufen, steht ihr sogleich zu, sobald der Ehemann die Dotalgüter eigenthümlich erworben hat, wobey nach der richtigern Meinung alles, was die Ehefrau dem Manne zubringt, wenn nichts darüber ausgemacht ist, für Dotalgut gehalten wird o), und daher sogleich nach vollzogener Ehe in das widerrufliche Eigenthumsrecht oder den Nießbrauch desselben übergeht, je nachdem das Eingebrachte in beweglichen Sachen oder Grundstücken besteht (§. 33, 36), so daß alsdann dasjenige nur, was die Frau während der Ehe erwirbt, Paraphernalgut ist. 3) Auch Rechte, wodurch der Eigenthümer in Ansehung seines Gebrauchsrechts eingeschränkt wird, können zuweilen ohne vorhergegangenen Titel entstehen. So kann ein Nießbrauchsrecht und eine dingliche Servitut durch Adjudication erworben werden. Wenn sich nemlich eine gemeinschaftliche Sache nicht anders theilen läßt, so kann der Richter verfügen, daß einer um den andern den Nießbrauch der Sache haben solle p), und wenn Jemand sein Grundstück nicht anders benutzen kann, als durch eine Servitut auf ein fremdes, so kann ihm die Servitut gegen ein zu leistendes Aequivalent zuerkannt werden q). Ausserdem ist noch die besondere Entstehungsart eines Grund- oder Platzrechts merkwürdig, welches Jemand dadurch erhält, daß er auf einem dem

Staate

Staate gehörigen Grund und Boden ein Gebäude aufführt r).

a) Hrn. Hofr. Claproth's Rechtswissenschaft von freywilligen Gerichtshandlungen §. 147.

b) Hn. RR. Danz's Grundsätze der summarischen Processe §. 111.

c) L. 6 §. 7. L. 10 *pr.* L. *ult.* §. 4, 6, *D. quae in fraud. cred.* (XLII, 8).

d) Pignus contrahitur non sola traditione, sed etiam nuda conventione, etsi traditum non sit. L. 1 *pr. D. de pignerat. act.* (XIII, 7). Inter pignus autem et hypothecam tantum nominis sonus differt. L. 5 §. 1 *D. de pignor.* (XX, 1).

e) *Schaumburg ad Struvii jurispr. Lib.* 2 *Tit.* 35 §. 12.

f) L. 28 *D. de jure fisci* (XLIX, 14). L., L. 2 *C. in quibus caus. pign. vel hyp. tac. contr.* (VIII, 15). L. 1 *C. si propt. publ. pensitat. vend. fuer. cel.* (IV, 46).

g) L. 30 *C. de jure dot.* (V, 12). L. *un.* §. 1 *C. de rei uxor. act.* (V, 13). L. *ult. C. de pact. convent.* (V, 14).

h) L. *un.* §. 1 *C. de rei uxor. act.*

i) L. 7 *D. qui pot. in pign.* (XX, 4). L. 3 *pr. D. de reb. eor. qui sub tut.* (XXVII, 9). L. 2 *D. quando ex fact. tut.* (XXVI, 9).

k) L. 1 *C. communia de legat.* (VI, 43).

l) L. 4. L. 7 *D. qui pot. in pign.*

m) L. 1 *D. in quib. cauf. pign. tac. contr.* L. 52 §. 10 *D. pro soc.* (XVII, 2). L. 24 §. 1 *D. de reb. auct. jud. poss.* (XLII, 5).

n) §. 3, *I. de oblig. quae quasi ex contr.* L. 2. L. 8, *D. fin. reg.* (X, 1). L. 25, §. 16, 17, *D. fam. ercisc.* (X, 2). L. 1, L. 2, *D. comm. div.* (X, 3). L. 2 *C. pro Socio* (IV, 37). §. 27, 28, *I. de rer. div.* Leyser *spec.* 449.

o) *Leyser spec.* 302, *med.* 4, 5. Höpfners Commentar §. 130 Not. 4.

p) L. 6 §. 1 *D. de usufr.* (VII, 1). L. 16 §. 1 *D. fam. ercisc.* L. 6 §. 10 *D. comm. div.*

q) L. 14 §. 1 D. *quemadm. servit. amitt.* (VIII, 6). L. 22 §. 3 D. *fam. ercisc.*

r) L. 2 §. 17, L. *ult.* D. *ne quid in loc. publ.* (XLIII, 8). L. 1 *C. de div. praed.* (XI, 69).

§. 62.

bb) Durch Erbfolge.

A. Das Recht, die Proprietät eines Andern auszuüben, ist ein höchst persönliches Recht, und daher die Lehre von der Erbfolge bey demselben überall nicht anwendbar, hingegen wird B. jedes Recht, die Proprietät eines Andern zu widerrufen, vererbt, und besonders verdanken in einem Fami-

lien

lienfideicommisse alle Nachkommen, die das Recht haben, die Proprietät des dermaligen Eigenthümers auf den Todesfall zu widerrufen d. i. nach ihm zu succediren, ihr Recht dem Stammvater oder ersten Erwerber eben so gut, als derjenige, der wirklich succedirt (§. 55). C. Jedes Nießbrauchs- und nutzbare Eigenthumsrecht kann durch eine letzte Willensverordnung des Eigenthümers constituirt werden. Ein Grund- oder Platzrecht kann auch der Superficiar ohne Einwilligung des Obereigenthümers auf einen Fremden vererben (§. 37), ein emphyteutisches und Erbpachtrecht aber kann ein Fremder durch eine letzte Willensverordnung des Emphyteuten oder Erbpächters nur erwerben, wenn der Obereigenthümer einwilligt (§. 38, 40), und wenn der Vasall sein Recht an einen Fremden vererben will, so ist die Einwilligung des Obereigenthümers und der Lehensnachfolger erforderlich a). Die Intestaterbfolge hingegen tritt bey jedem nutzbaren Eigenthumsrechte ein, und hat bey dem Lehensrechte besondere Bestimmungen. In einem Lehen können nemlich der Regel nach nur die rechtmässigen männlichen und lehensfähigen Descendenten des ersten Erwerbers vermöge der Belehnung succediren b), und es sind daher uneheliche nicht durch eine nachfolgende Ehe legitimirte, aus einer Mißheyrath, Ehe zur linken

Hand

Hand erzeugte, und adoptirte Kinder wegen ihrer Geburt, weibliche Descendenten und deren Nachkommen, wie auch Geistliche wegen ihrer Lehensunfähigkeit ausgeschlossen c), welche Regel indessen bey Weiberlehen (*feuda feminina*) eine Ausnahme leidet. Wenn nemlich ein Lehen von einem Frauenzimmer erworben ist, oder alle Nachkommen ohne Unterschied in der Belehnung begriffen sind, so wird das Lehen auch auf die Nachkommen weiblichen Geschlechts vererbt (*feudum promiscuum*), so wie dieses auch nach besonderm Rechte statt finden kann, auch können Frauenzimmer, wenn es die Belehnung oder besondere Gesetze so mit sich bringen, nach Abgang des Mannsstammes succediren (*feudum successivum*), welche Eigenschaft bey Weiberlehen im Zweifel vermuthet wird d). Die Lehenssuccessionsordnung ist dahin bestimmt, daß alle vom ersten Erwerber hinterlassene Söhne und verstorbener Söhne männliche Descendenten zusammen nach den Köpfen und Stämmen succediren e), daß aber sämtliche Descendenten auf ihr Recht zu Gunsten eines von ihnen Verzicht leisten können f), wodurch sie dann, so lange männliche Descendenten von demjenigen da sind, auf den das Lehn durch die Verzichtleistung oder Theilung gekommen ist, ausgeschlossen bleiben, sobald aber keine männliche Descendenz desselben mehr da ist, wieder

nach

nach Maasgabe der Nähe des Grades ihrer Verwandschafc mit dem letzten Vasallen zugleich succediren g). Der Lehenssuccession ganz unfähig sind Ascendenten und Seitenverwandte des ersten Erwerbers h), und obgleich alle Nachfolger im Lehen nicht dem letzten Besitzer, sondern dem ersten Erwerber (oder *ex pacto et providentia majorum*) succediren, so ist es doch keinem Sohne oder Enkel erlaubt, die väterliche Allodialerbschaft auszuschlagen und bloß im Lehen zu succediren, sondern er muß sie entweder zusammen antreten oder zusammen ausschlagen i). D. Servituten können von dem Eigenthümer einem Andern zwar durch eine letzte Willensverordnung constituirt werden, allein einmal constituirte dingliche Servituten werden eigentlich nicht vererbt, sondern gehen vielmehr mit dem herrschenden Grundstücke auf jeden Besitzer über (*jus reale cum re transit in quemlibet possessorem*) k), welches bey persönlichen Servituten anders ist (§. 43.)

a) II, *F.* 55 *pr.*

b) I, *F.* 14, §. 1. II, *F.* 31.

c) *Boehmeri principia juris feudalis* §. 122, 123.

d) I, *F.* 8, §. 2. II, *F.* 11 *pr.* II, *F.* 17 *pr.*

e) I, *F.* 8. I, *F.* 19 §. 1. II, *F.* 11.

f) II, *F.* 26 . 7. II, *F.* 50.

g) I, *F.* 14 §. 1. II, *F.* 50.

h) II, *F.* 50. I, *F.* 14 §. 2.

i) II, *F.* 45.

k) L. 20 §. 1 D. *de adq. rer. dom.* (XLI, 1). L. 32 §. 1 D. *de serv. praed. urb.* (VIII, 2).

§. 63.

IV. Ende des Eigenthumsrechts.

1) Endigungsarten der Proprietät.

Das Ende der Proprietät eräugnet sich durch den Untergang der Sache, durch die Dereliction einer körperlichen Sache, und durch irgend eine Erwerbung von Seiten eines Andern.

§. 64.

a) Untergang der Sache.

Durch einen gänzlichen Untergang der Sache (*interitus rei*) wird die Proprietät vernichtet. Ein gänzlicher Untergang eines Grundstücks ist vorgegangen, wenn es durch irgend eine Erdöffnung (*chasma*) verschlungen (*si terrae motu aut profundo aliquo hiatu terra ita devorata sit et exhausta, ut nusquam appareat*) a), oder vom Meere oder einem öffentlichen Flusse so überschwemmt wird, daß es kein Grundstück mehr bleibt, sondern sich

in

in ein Flußbett oder in einen Meeresgrund verwandelt, wo hingegen durch eine temporäre Ueberschwemmung, weil dadurch das Grundstück nicht verwandelt wird, die Proprietät nicht verlohren geht, sondern nur suspendirt wird b). Das Ende einer unkörperlichen Sache oder Forderung ist auch immer ihr Untergang, und eräugnet sich durch den Untergang der Sache, die das Object der Forderung ist, durch Confusion, wenn nemlich aus dem *creditor* und *debitor* eine Person wird, und durch die Veränderung des Rechtsverhältnisses selbst, wohin die Entstehung der Freyheit von einer Forderung durch Solution mit allen ihren Arten, durch Nachlaß, wofür auch die Dereliction einer Forderung anzusehen ist c), Umschaffung oder Novation, Extinctiv-Verjährung, und rechtskräftiges Urtheil gehört. Ist übrigens Jemand Schuld daran, daß die Sache zu Grunde gieng, oder hat er dem Eigenthümer versprochen, für den Untergang zu stehen, so ist er diesem zum Schadensersatze verbunden.

a) *L.* 15 §. 2 *D. locati* (*XIX*, 2). *L.* 11 §. 5 *D. de min.* (*IV*, 4). *L.* 47 §. *fin. D. de leg.* (*XXX*).

b) *L.* 7 §. 6 *D. de adq. rer. dom.* (*XLI*, 1). *L.* 1 §. 5, 9 *D. de flum.* (*XLIII*, 12). *L.* 23 *D. quib. mod. usufr. am.* (*VIII*, 4). Vergl.

Müller's *promtuar. juris* unter dem Worte: *inundatio.*

c) *Leyser spec.* 443. *med.* 10.

§. 65.

b) Dereliction.

Die Dereliction, welche in diesem Sinne nur bey körperlichen Sachen vorkommen kann, ist eine Begebenheit, wodurch die Sache herrnlos wird. Bewegliche leblose Sachen werden dadurch herrnlos, daß der Eigenthümer, ohne sein Recht auf einen Andern zu übertragen, die Sache in der Absicht verläßt oder wegwirft, weil er sie nicht mehr haben will a), wie dieses bey dem *jactus missilium*, wenn nemlich Jemand Geld oder andere Sachen unter das Volk auswirft, der Fall ist b); durch den bloßen Willen ohne eine Thathandlung aber wird die Sache so wenig derelinquirt c), als dadurch, daß Jemand eine Sache verliert, oder zur Erleichterung des Schiffes über Bord werfen lassen muß, oder daß die Sache im Schiffbruche in die See fällt, oder sein Stück Vieh von einem wilden Thiere geraubt wird d), es wäre dann, daß der Eigenthümer der verlornen Sache sich auf die desfallsige öffentliche Vorladung nicht meldete e), denn in diesem Falle wird die verlorne Sache, so

wie

wie jede andere, deren Eigenthümer nicht ausfindig zu machen ist, für derelinquirt gehalten f). Beweglichen leblosen Sachen werden zahme oder Hausthiere in Ansehung der Dereliction gleich geachtet g), hingegen zahmgemachte Thiere sind schon derelinquirt, sobald sie sich von ihrem Herrn weggewöhnt haben h), und eingeschlossene wilde Thiere, sobald sie aus der Gefangenschaft entwischt, und entweder aus dem Gesichte des Eigenthümers verschwunden, oder, wenn gleich noch im Gesichte desselben, doch schwer zu verfolgen sind i). Grundstücke endlich werden schon dadurch derelinquirt, wenn sie der Eigenthümer wüste liegen läßt, doch darf er sie, wenn sie ein Anderer anbaut, noch binnen zwey Jahren gegen Erstattung der Kosten vindiciren k).

a) §. 46, *I. de rer. div.*

b) §. 45, *I. eod.* L. 9, §. 7, *D. de adq. rer. dom.* (*XLI*, 1). In diesen Gesetzstellen wird der *jactus missilium* für eine *traditio in personam incertam* angesehen.

c) L. 17, §. 1, *D. de adq. poss.* (*XLI*, 2).

d) §. 47, *I. c. l.* *L.* 2 *in fin.* L. 8, *D. de leg. Rhod. de jact.* (*XIV*, 2). *L.* 8, §. *ult. D. fam. ercisc.* (*X*, 2). *L.* 43, §. 4, 11, *D. de furt.*

furt. (*XLVII*, 2). *Auth. Navigia C. de furtis* (*VI*, 2).

e) *Hellfeld jurispr. for.* §. 1734.

f) *L.* 31, §. 1, *D. de adq. rer. dom.*

g) L. 5, §. 6, *D. eod.*

h) §. 15, *I. c. l. L.* 4. *L.* 5 §. 5, *D. eod.*

i) §. 12, *I. ib.*

k) *L.* 8 *C. de omni agro deserto* (*XI*, 58).

§. 66.

c) Erwerbung der Sache von Seiten eines Andern.

Rückfall der Proprietät insbesondere.

Wenn Jemand durch eine abgeleitete Erwerbungsart etwas von einem Andern erwirbt, so hört die Proprietät des letztern dadurch auf. Wenn die Proprietät deshalb aufhört, weil ein Anderer das Recht hat, sie zu widerrufen, so nennt man diese Beendigungsart einen Rückfall (*reditus legalis*) a), wiewohl dieser Ausdruck doch nicht bey allen Arten des widerruflichen Eigenthumsrechts gewöhnlich ist. Der Rückfall eines Fideicommisses tritt ein, sobald dasselbe restituirt werden muß,

 und

und ist entweder widerruflich oder unwiderruflich, je nachdem das Fideicommiß noch weiter restituirt werden muß oder nicht (§. 55). Da eine Gemeinschaft von jedem Mitgliede widerrufen werden kann, so ist der Rückfall derselben vorhanden, sobald auch nur ein einziges Mitglied die Theilung verlangt. Das Recht des Pfandgläubigers, die Veräusserung der verpfändeten Sache zu verlangen (welche man, ob es gleich nicht gewöhnlich ist, auch einen Rückfall nennen kann) tritt ein, sobald der Schuldner in Abtragung der Schuld saumselig (*in mora*) ist, und dieses ist er, wenn er die durch das Gesetz oder vertragsmässig bestimmte Zahlungsfrist verstreichen, oder sich vom Gläubiger mahnen läßt; wenn ausdrücklich ausgemacht ist, daß der Gläubiger bey unterbleibender Zahlung das Pfand soll verkaufen können, so kann er zum Verkauf schreiten, sobald der Zahlungstermin verstrichen ist, ohne vorher es dem Schuldner zu denunciiren; wenn es ausgemacht ist, daß der Gläubiger das Pfand nicht verkaufen solle, so kann er nicht eher zum Verkauf schreiten, als bis er es dem Schuldner in drey nicht zu kurz auf einander folgenden Terminen denunciirt hat; wenn gar nichts ausgemacht ist, so darf der Gläubiger das Pfand nach einmaliger Denunciation ver-

verkaufen b); wenn ein nothwendiges Pfand (§. 61) veräussert werden soll, so muß dem Schuldner zuerst eine Frist von vier Monaten zugestanden, nach deren fruchtlosen Ablaufe der Gläubiger in den Besitz des Pfandes (*ex primo decreto*) gesetzt, hierauf dem Schuldner eine abermalige zweymonatliche Frist angesetzt, und nach deren abermaligem fruchtlosen Ablaufe zum Verkaufe geschritten werden (*immissio ex secundo decreto*) c); jeder Verkauf eines Pfandes muß übrigens öffentlich und *bona fide* d. i. gegen einen dem Werthe desselben angemessenen Preiß geschehen, und, so lange er noch nicht geschehen ist, hat der Schuldner die Proprietät noch nicht verlohren, sondern darf das Pfand auslösen d); wenn sich keiner findet, der das Pfand um einen billigen Preiß kaufen will, so kann der Gläubiger es gerichtlich taxiren und sich zuschlagen lassen, in welchem Falle aber dem Schuldner das Einlösungsrecht noch zwey Jahre lang zusteht e). Eben so erhalten zwar die Gläubiger, sobald ihr Schuldner unvermögend wird, sie zu befriedigen, das Recht, sein Eigenthumsrecht zu widerrufen (§. 61), allein, solange das Concursvermögen noch nicht veräussert ist, bleibt er Eigenthümer f). Jeder Rückfall des Eigenthumsrechts, welches ein Anderer widerruft, ist

ist übrigens von doppelter Art. Wenn nemlich durch einen Vertrag oder durch ein Gesetz ausdrücklich festgesetzt ist, oder es in der Natur des Eigenthumsrechts liegt, daß es, sobald der Rückfall eintritt, so angesehen werden solle, als wenn es der Eigenthümer nie gehabt hätte, so muß es auf den, auf welchen es zurückfällt, in dem nemlichen Zustande zurückfallen, in welchem es auf den, von dem es zurückfällt, gekommen ist, und man sagt alsdann, daß das Eigenthumsrecht **von damals an** (*ex tunc*) aufhöre, ist hingegen jenes nicht der Fall, so muß es der, auf welchen es zurückfällt, in dem Zustande annehmen, in welchem es sich zur Zeit des Eintritts des Rückfalls befindet, und man sagt alsdann, daß es **von jetzt an** (*ex nunc*) aufhöre; wenn das Eigenthumsrecht *ex tunc* aufhört, so erlöschen auch alle Rechte, welche der widerrufliche Eigenthümer einem Andern an die Sache bestellt hat (*resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis*), und dieser kann nur eine Forderung an ihn behalten, wenn es aber *ex nunc* aufhört, so behält der Andere das Recht an die Sache g).

a) *Grass de reditu dominii legali*, von dem Rückfallsrecht eigenthümlicher Güter. *Tub.* 1724, 4.

b) *L.* 4, *D. de pign. act.* (*XIII*, 7). *L. ult. C. de jure dom. impetr.* (*VIII*, 34).

c) L. 2. L. *ult.* §. 1, *C de usur. rei judic.* (*VII*, 54). L. 31, *D. de re judic.* (*XLII*, 1). L. 1, *C. si in causa judic.* (*VIII*, 23).

d) L. 7, *D. de distract. pign.* (*XX*, 5).

e) L. *ult.* §. 2, 3, *C. de jur. dom. imp.*

f) L. 3. L. 5, *D. de cess. bon.* (*XLII*, 3). L. 2, *C. qui bon. ced. poss.* (*VII*, 71).

g) *Grass de red. dom. leg. pag.* 205.

§. 67.

2) Endigungsarten der Herrschaftsrechte ohne die Proprietät.

Rechte, welche ein Eigenthumsrecht einschränken, können nur auf zweyerley Art ihr Ende nehmen, nemlich entweder, weil das Object des Eigenthums-

genthumsrechts zu Grunde geht, oder weil Proprietät und Herrschaftsrechte in einer Person vereinigt werden.

§. 68.

a) Untergang.

Der Untergang einer Sache zieht sowohl den Untergang der Proprietät, als auch aller sonstigen daran zuständig gewesenen Rechte nach sich. Ist indessen Jemand an dem Untergang Schuld gewesen, oder hat er dafür zu haften versprochen, so kann daraus eine persönliche Verbindlichkeit zur Schadloshaltung entstehen.

§. 69.

b) Vereinigung der Proprietät mit den Herrschaftsrechten.

Rechte, wodurch ein Eigenthumsrecht eingeschränkt wird, nehmen auch dadurch ihr Ende, wenn sie mit der Proprietät vereinigt werden, und dieses kann auf doppelte Art geschehen. Entweder verliert nemlich derjenige, welcher Rechte auf

fremdes Eigenthum hatte, solche, und sie werden wieder mit der Proprietät vereinigt, oder der beschränkte Eigenthümer verliert die Proprietät, und es erwirbt sie der, welcher bisher nur Herrschaftsrechte ohne Proprietät hatte; im ersten Falle wird die Vereinigung eine Consolidation, im zweiten eine Adpropriation genannt.

§. 70.

aa) Consolidation.

Wenn derjenige, der Rechte auf fremdes Eigenthum hat, selbige verliert, und diese Rechte mit der Proprietät vereinigt werden, so heißt dieses eine Consolidation a). Diese Vereinigung kann durch irgend eine abgeleitete Erwerbungsart geschehen, geschieht aber auch sehr oft durch einen gesetzlichen Rückfall. So wird das Recht, die Proprietät auszuüben, wozu Jemand wegen Mangel des Alters, des Verstandes, oder weil er in väterlicher Gewalt, oder aus sonstigen Ursachen (§. 32) nicht befugt war, mit der Proprietät vereinigt, wenn die Ursachen, warum er die Proprietät nicht ausüben konnte, durch die Majorennität, die Wiedererlangung des Verstandes, durch Emancipation, oder durch sonst einen Vorfall wegfallen.

fallen. Die Wiederruflichkeit eines Familienfideicommisses oder Stammguts wird mit der Proprietät vereinigt, wenn der, auf den es fällt, der letzte seines Stammes ist, oder die widerrufliche Eigenschaft mit Einwilligung aller Interessenten aufgehoben wird. Das dem Pfandgläubiger zustehende Recht, die Proprietät seines Schuldners zu widerrufen, wird mit dieser vereinigt, sobald die Forderung auf irgend eine Art erlöscht (§. 64) b), und zuweilen vereinigt es auch ein Dritter mit der Proprietät dadurch, daß er diese erwirbt, wenn nemlich der Pfandgläubiger wegen Saumseligkeit des Schuldners das Pfand an einen Dritten veräussert (§. 66) oder wenn der Erbe, der die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten hat, eine verpfändete Sache aus der Erbschaft verkauft, denn dazu ist er berechtigt und er transferirt dadurch das Eigenthumsrecht auf den Käufer, unverpfändet c), oder wenn das Eigentumsrecht desjenigen, der eine Sache verpfändet hat, *ex tunc* an einen Dritten zurückfällt. Der Rückfall eines Nießbrauchsrechts eräugnet sich entweder schon bey Lebzeiten des Usufructuars oder mit seinem Tode, wenn in diesem Falle nicht ein *jus adcrescendi* mehrerer Usufructuarien eintritt, oder der Nießbrauch dem Usufructuar für sich und seine

Erben

Erben gegeben ist, denn alsdann geht es, jedoch nicht weiter, als auf die Erben des ersten Grades d); ein Nießbrauch hingegen, der einer Gemeinheit bestellt ist, dauert hundert Jahre. Ein Grund- oder Platzrecht fällt nicht eher zurück, als bis die *superficies* zu Grunde gegangen ist e), oder wenn der Superficiar ohne Hinterlassung gesetzlicher Erben und ohne über sein Recht verfügt zu haben, stirbt. Ein emphyteutisches Recht fällt zurück, wenn der Emphyteut ohne Hinterlassung gesetzlicher Erben stirbt, oder das Gut ohne Vorwissen des Eigenthümers veräussert, oder wenn er den Canon einer Kirche zweymal nach einander, einem andern Eigenthümer aber dreymal nicht bezahlt, wobey jedoch dieser erklären muß, daß er den Emphyteuten verstossen wolle, indem letzterer sonst durch Ueberbringung des rückständigen Canons sein Aussenbleiben wieder gut machen kann f). Der Rückfall des nutzbaren Lehenseigenthumsrechts oder die Lehenseröffnung (*apertura feudi*) geschieht wenn der Vasall ohne Hinterlassung eines Lehensfähigen Nachfolgers stirbt, oder einen Lehnsfehler (*felonia*) d. i. ein Vergehen wider die dem Obereigenthümer schuldige Treue und Achtung begeht, wiewohl dadurch, zwar die Descendenten, nicht aber die Seitenverwandten des Vasallen bey alt-

väter-

våterlichen Lehen (*in feudis antiquis*) ihres auf die erste Belehnung sich gründenden Rechts an das Lehen verlustig werden können, sondern nach dem Tode des Vasallen, der den Lehnsfehler begangen hat, und der Nachkommen desselben, die Wiederabtretung des Lehens zu fordern berechtigt sind g). Uebrigens hört jeder Nießbrauch und jedes nutzbare Eigenthumsrecht in dem Consolidationsfalle *ex tunc* auf, d. ist ein solches Recht fållt in dem nemlichen Zustande zurück, wie es von dem Eigenthümer abgegangen ist, und es erlöschen alle Rechte, welche der Berechtigte während der Dauer seines Rechts auf die Sache bestellt hat h). Dingliche Servituten werden nicht anders consolidirt, als wenn das dienstbare und herrschende Gut einen Eigenthümer erhalten, oder durch Remission von Seiten des Eigenthümers des herrschenden Grundstücks, und durch den Nichtgebrauch in zehen oder zwanzig Jahren i); die Consolidation persönlicher Servituten aber hångt davon ab, wie sie bestellt worden sind.

a) In den Römischen Gesetzen wird zwar nur die Vereinigung des Nießbrauchs mit der Proprietåt eine Consolidation genannt, man kann aber diesen Ausdruck ganz wohl auf die

die Vereinigung aller andern Rechte ausdehnen.

b) *L. 43, D. de solut. (XLVI, 3).* L. 129 §. 1 *D. de reg. jur.* Auch schon durch die blosse Anbietung des Geldes (*per oblationem*) hört das Pfandrecht auf. L. 9 §. *ult. L.* 20 §. 2 *D. de pign. act. (XIII, 7). L.* 10 *C. ib. (IV, 24).* L. 20 *C. de pign. (VIII, 14). L. 5.* L. 8, *C. de distract. pign. (VIII, 28).* L. 3, *C. de luit. pign. (VIII, 31).*

c) *L. 5* §. 1. *D. de jure delib. (XXVIII, 8).* Vergl. L. 22 §. 6, *C. ib. (VI, 30).*

d) L 14, *C. de usufr. (VII, 33).*

e) *Schaumburg ad Struv. Lib.* 2. *Tit.* 12. §. 22.

f) Höpfner's Commentar §. 902.

g) *II. F.* 16. §. 17. *II. F.* 31 *in fin.*

h) *Grass de reditu dominii pag.* 205.

i) Höpfner's Commentar §. 368.

§. 71.

bb) Adpropriation.

Wenn derjenige, der bisher nur Herrschafts-rechte ohne die Proprietät hatte, auch letztere erwirbt, so wird diese Art der Vereinigung, die durch keinen Rückfall geschieht, eine Adpropriation genannt. Diese Beendigungsart geschieht nie anders, als dadurch, daß der, welcher bisher Rechte auf fremdes Eigenthum hatte, die Proprietät durch eine der gewöhnlichen Erwerbungsarten erwirbt. Nur eine einzige gesetzliche Adpropriation kommt bey Lehen vor; wenn nemlich der Obereigenthümer eine Felonie d. i. ein Vergehen wider die dem Vasallen schuldige Treue begeht, so soll dadurch der Obereigenthümer die Proprietät verlieren und selbige auf den Vasallen übergehen a), oder, wie es heißt, das Lehn vererbt werden. Hingegen durch das Ableben des Obereigenthümers ohne

gesetzliche

gesetzliche Erben fällt die Proprietät des Lehens nicht auf den Vasallen b).

a) *II. F.* 26. §. 21.

b) *Boehmeri principia jur. feud.* §. 371.

Nachstehende Bücher sind so eben bei dem Verleger dieses erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben.

Briefe über die Franziskaner Mönche und ihre geistlichen Verwaltungen, ein bey der Emigration dieses Ordens gefundenes Manuscript. 8. 6 Sgr.

Commentar über Wilh. Friedr. Hezels neues Französisches Elementarwerk. gr. 8. 20 Sgr.

Etwas über die milden Stiftungen des Landgrafen Philipps des Großmüthigen. 4. 2 Sgr.

Kästner, A. G., Sammlung neuester, größtentheils noch ungedruckter Sinngedichte und Einfälle, fortgesetzt oder zweiter Band. 8. 8 Sgr.

Reisen durch Oberdeutschland, in Briefen an einen vertrauten Freund, 1s Bändchen, mit Kupfern, enthält Salzburgs gebürgigte Gegenden, Reichenhall und Berchtesgaden. 8. 1 Rthlr. 4 Sgr.

Schicksale

Schicksale der geheimen Gesellschaften in Deutschland, aus dem Portefeuille eines Franzosen. 8. 6 Sgr.

Soldan, E. S. C., der Lehrer in Bürger- und Landschulen, was er ist, und was er leisten soll. 8. 12 Sgr.

Die Stimme Europa's im letzten Jahre des 18ten Jahrhunderts, von einem freyen Bürger Teutschlands. 8. 4 Sgr.

Taschenbuch zum Zeitvertreib für muntere Gesellschaften, in prosaisch-poetischen Aufsätzen. 12. 6 Sgr.

Vogler, Joh. Phil., Pharmaca selecta, oder Arzneymittel durch Beobachtung am Krankenbette bestätigt, nach der neuesten Ausgabe übersetzt. 8. 8 Sgr.

Ueber Schwalbachs heilsame Quellen. Ein Versuch von D. Heinrich Fenner. Der Stahlbrunnen. 8. In Commission. 5 Sgr.

Folgende Werke habe ich an mich gekauft, und sie sollen bis zur nächsten Herbst-Messe bey mir und in allen Buchhandlungen um beygesetzte Preise zu haben seyn. Später tritt der alte um ⅓ erhöhete Preiß wieder ein, weil mein Vorrath sich nur auf eine gewisse Anzahl, die ich auf meinem Leipziger Lager habe, einschränkt.

Andr. Böhm Magazin für Ingenieure und Artilleristen, 12 Bände, mit Kupfern. 8. 8 Rthlr. 8 Ggr.

Bergen, H. C., Religionsbuch für junge und erwachsene Christen, zur Erlernung und Wiederholung der vornehmsten Glaubenslehren und Lebenspflichten für Prediger und Schullehrer, 2te Auflage. 8. 12 Ggr.

Bernhard, Grundlehren der Hydraulik und deren Anwendung, mit Anmerkungen von K. Chr. Langsdorf, mit Kupfern. gr. 8. 1 Rthlr. 16 Ggr.

Langsdorf, J. W. ausführliche Abhandlungen von Anlegung Verbesserung und zweckmäßiger Verwaltung der Salzwerke, mit Kupfern. 4. 2 Rthlr. 20 Ggr.

Predigten über die christliche Moral, aus den Werken der beßten Redner. 6 Bände. gr. 8. 4 Rthlr.

— über Evangelische Texte an Sonn- und Festtagen, zur Beförderung der Familien-Erbauung, aus den Werken der beßten Redner. 4 Theile. 2 Rthlr.

Ludwig Schellenberg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinhard, Johann T.

Versuch einer systematischen Einleitung in die Lehre vom Eigenthumsrechte

Frankfurt u.a. 1800

J.rom.m. 428 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10567037-1
VD18 14725304-001